
Stadt Landau in der Pfalz

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1.BauGB

Synopse vom Januar 2020
zum
Vorentwurf vom Mai 2018

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	<p>Schreiben vom 24.07.2018; Betreff: Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>hiermit möchten wir Stellung beziehen zum veröffentlichten Flächennutzungsplan 2030 in schriftlicher Form. Wir möchten das öffentliche Forum am 6. August 2018 nicht als Plattform nutzen, um unsere Inhalte einer breiten Versammlung darzustellen, sondern vorab mit Ihnen eine Lösung zu erarbeiten.</p> <p>Wir beziehen uns auf unser Gewerbegrundstück in Landau, Kanalweg 31. Im FNP 2000 ist der Kanalweg 31 vom ausgewiesenen Mischgebiet zum FNP 2030 zu Brachland/Naturfläche neu definiert. Dieser neu angedachten Definition müssen wir in deutlicher Form widersprechen :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beim Kanalweg 31 handelt es sich um einen zugelassenen Gewerbebetrieb. 2. Ein positiver Bauvorbescheid für einen Baukörper über zwei Wohnungen ist auf dem Grundstück erlassen. Wir warten nur noch auf die erteilte Baugenehmigung, die grundsätzlich in allen Punkten mit Herrn Alfons Burkhart abgearbeitet ist. 3. Eine fortschreibende Bebauung (Antrag auf vorhabenbezogenen Bebauungsplan) ist zukünftig beabsichtigt und von uns gewollt. Zwar ist ein politischer Wille dazu ist nicht zu erkennen, möchten aber auf die damalige Stellungnahme zum Grundstück (FISNr. 2751/9, 2751/10, 2755, 2755/2) von OB Schlimmer verweisen: <i>„Der Stadtrat und die Stadtverwaltung begrüßen grundsätzlich Ihre Intention, eine mindergenutzte Fläche einer höherwertigen Nutzung zuführen zu wollen, jedoch steht derzeit die Entwicklung dieser Fläche im Widerspruch zur 2013 beschlossenen Baulandstrategie. Gemäß den Kriterien der Baulandstrategie handelt es sich bei der beantragten Fläche um eine zivile Konversionsfläche. Auf Grund der städtebaulichen Lage am Ortsrand ist sie fachlich als Arrondierungsfläche einzustufen. Insofern ist die angestrebte Entwicklung derzeit nicht konform mit den Grundsatzbeschlüssen des Stadtrates zur Baulandstrategie, da die militärischen Konversionsflächen Vorrang in der Entwicklung haben. Zum anderen sind Arrondierungsflächen erst in zweiter Priorität, d. h. sofern keine anderweitigen Innenentwicklungspotenziale in der Kernstadt bestehen zu entwickeln. Die Entwicklung des Kanalweges 31 kommt aufgrund der derzeitigen Beschlüsse des Stadtrates zur Baulandstrategie somit nach Abschluss der militärischen Konversion in Betracht, sofern keine anderweitigen Innenentwicklungspotenziale in der Kernstadt bestehen.“</i> Schreiben vom 10.06.2015 (OB Schlimmer) 	<p>Der FNP ist keine Rechtsvorschrift und entfaltet somit im Regelfall keine unmittelbare rechtliche Wirkung gegenüber Privaten. Es handelt sich vielmehr um ein Verwaltungsprogramm, das im Wesentlichen nur gemeindeintern und für sonstige Behörden von Bedeutung ist. Der FNP bildet nicht die rechtliche Grundlage für die Bebauung der Grundstücke. Das unter Nr. 2 genannte Vorhaben wurde auf der Grundlage des § 34 BauGB genehmigt.</p> <p>Der FNP stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in seinen <u>Grundzügen</u> dar. Die Darstellungen im FNP sind nicht relevant für die Frage der Zulässigkeit eines Vorhabens. Die Darstellungstiefe des FNP ist nicht parzellen- oder grundstücksscharf. Die Bauflächen im FNP regeln daher nicht, ob auf diesen Fläche tatsächlich gebaut werden darf. Es besteht kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen.</p> <p>Kernaufgabe der Baulandstrategie der Stadt Landau war die Erfassung und Bewertung vorhandener Innen-, Außen- und Arrondierungspotenziale, die grundsätzlich einer Bebauung in größerem Maße zugänglich sind und wesentlich zur Deckung des Wohnraumbedarfs beitragen können. Eine Untersuchung detaillierter Nachverdichtungspotenziale auf einzelnen, privaten und bereits bebauten Grundstücksflächen mit entsprechend geringer Fläche geht über die Baulandstrategie und die Ebene des Flächennutzungsplans hinaus. Einer größeren baulichen Entwicklung insbesondere nördlich des Kanalweges 31 stehen naturschutzfachliche Belange entgegen. Die sogenannten Reiterwiesen weisen einen</p>		

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 1	<p>4. Damit steht der FNP 2030 im Widerspruch zu den getroffenen Aussagen des Alt-Obs Herrn Schlimmer.</p> <p>5. Im Schreiben des Herrn Alfons Burkhardt vom 15.08.2017 Aktz. SAS00II/2017 wird von ihm angekündigt, dass <i>„der FNP neu aufgestellt wird, in diesem Planungsprozess werden die aktuellen Bodennutzungen der Stadt Landau unter Beachtung fachlicher Aspekte auf ihre Aktualität überprüft, ggfs. ergibt sich daraus künftig eine geänderte Darstellung.“</i></p> <p>6. Unter diesen getroffenen Aussagen bitten wir um eine fachliche Stellungnahme von Ihnen Herrn Roland Schneider, da im FNP 2030 die Grundstücksfläche als Mischgebiet nicht mehr aufgeführt wird. Bitte begründen Sie dies aus dem BauGB.</p> <p>7. Weiterhin widersprechen wir der Planung landwirtschaftlicher Flächen und Erholungsbereiche im Außenbereich in LD-Südwest auszuweisen, mit dem Wissen, dass nahezu brachliegende Flächen (Kanalweg 31) im Arrondierungsbereich vorhanden sind. Diese Tatsachen und Informationen stehen den übergeordneter Stellen der Regionalplanung nicht zur Verfügung.</p> <p>8. Im FNP 2030 ist unter 2.3.2 Wohnbauflächen folgendes gesagt: <i>„Die Stadt Landau ist als Siedlungsbereich Wohnen ausgewiesen. Das heißt eine Ausweisung zusätzlicher, über die Eigenentwicklung hinausgehender Wohnbauflächen soll sich in diesen Kommunen konzentrieren. Damit wird insbesondere der Wohnflächenbedarf aus Wanderungsgewinnen gedeckt. Die Konzentration dient der Sicherheit einer zukunftsfähigen Siedlungsstruktur.“</i></p> <p>In welcher Hinsicht und welchen Argumenten ist die Stadtplanung der Meinung, dass LD-Südwest vorrangig und bevorzugt zu sehen ist zum Grundstück Kanalweg 31? Noch dazu, dass es sich fast ausschließlich um eine gewerbliche Brachfläche mit drei Gebäuden mit großer</p>	<p>bedeutende ökologische Funktion auf, die erhaltenswert ist. Ferner wird der Bereich durch ein Überschwemmungsgebiet gem. Wasserhaushaltsgesetz überlagert. An der Planung sollte festgehalten werden.</p> <p>Die Fläche weist den Charakter einer gemischten Baufläche auf und sollte im Planentwurf auf einer Größe von rd. 0,2 h als gemischte Baufläche gemäß den Darstellungen des FNP 2010 folgen. Der Anregung sollte gefolgt werden.</p> <p>s. Nr. 5</p> <p>Gemäß der regionalplanerischen Methodik zur Berechnung des künftigen Wohnbauflächenbedarfs ergibt sich bis zum Jahr 2030 ein Bedarf von 60 ha. Abzüglich der vorhandenen Bauflächenpotenziale ergibt sich ein abschließender Bedarf von 28 ha bis zum Jahr 2030, der teilweise im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche bzw. gemischte Baufläche neu ausgewiesen werden soll. Der verbindliche Schwellenwert Wohnen wurde der Stadt Landau im Rahmen einer raumordnerischen Bewertung durch die SGD Süd mitgeteilt. Insofern wird aus fachlicher Sicht die Ausweisung neuer Baugebiete – auch im Außenbereich – notwendig. An der Planung sollte festgehalten werden.</p> <p>Gemäß der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs abzüglich der vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale aus dem FNP 2010 ergibt sich eine Fläche von rund 18 ha, die im FNP 2030 neu ausgewiesen werden sollen. Dem regionalplanerischen Ziel „Siedlungsbereich Wohnen“ folgend, soll der Großteil des Wohnbauflächenbedarfs im Siedlungszusammenhang der Kernstadt gedeckt werden. Im Rahmen der Baulandstrategie wurden geeignete Innen-, Arrondierungs- und Außenpotenziale ermittelt, die den Wohneinheitenbedarf bis zum Jahr 2030 aufnehmen sollen. Im Bereich der Außenentwicklungen verfolgt die Stadt Landau das Ziel den Bedarf auf</p>	<p>-</p> <p>+</p> <p>-</p> <p>/</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Die Fläche am Kanalweg 31 wird als gemischte Baufläche dargestellt.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
zu 1	<p>Asbestbedachung handelt. Evtl. ist das Grundstück einer breiten Öffentlichkeit nicht bekannt und bewusst. Möglicherweise ist hier ein Ansatz zu suchen.</p> <p>Unter 2.3.3 ist anderweitig zu finden: „<i>auch im gewerblichen Bereich sind vorrangig die verfügbaren Flächenpotentiale im Siedlungsbestand, wie z. B. Brach- und Konversionsflächen zu nutzen.</i>“</p> <p>Wie beziehen Sie die Argumentationen zur Industriebranche Kanalweg 31?</p> <p>Bitte stellen Sie uns Ihre Sicht der Dinge dar, bezogen auf die Regionalplanung, der städt. Planung und des Baugesetzbuchs. Bitte lassen Sie uns schriftlich Ihre Stellungnahme zukommen. Weiterhin bitten wir um zügige Beantwortung, da die Öffentlichkeit nur bis zum 20. August 2018 die Möglichkeit hat dem FNP 2030 zu begegnen.</p>	<p>zusammenhängenden Entwicklungsflächen zu realisieren und so im Falle der Baugebiets im Südwesten der Kernstadt eine neues eigenständiges Stadtquartier zu schaffen.</p> <p>Die Eignung vorhandener Innenpotenziale wurde im Rahmen der Baulandstrategie noch vor dem Aufstellungsverfahren des FNP 2030 geprüft. Zur fachlichen Eignung des Grundstücks Kanalweg 31 wird auf Absatz 3 der Stellungnahme der Verwaltung verwiesen Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>		
zu 1	<p>Mail vom 20.08.2018; Ihre Stellungnahme zum FNP 2030-Vorentwurf</p> <p>Wir, die Drangsal Immobilien GmbH, müssen nochmals vor Fristende der Bürgerbeteiligung folgendes besprechen: Da wir inzwischen die Baugenehmigung im Kanalweg 31 besitzen, empfinden wir die Rücknahme im FNP vom Mischgebiet zu nicht nutzbaren Betriebsflächen als hochgradig existenzgefährdend. Da ich,, im Moment im Krankenhaus befinde, fällt es mir doppelt schwer der Situation gerecht zu werden. Die Fachbehörde ist angehalten den FNP entsprechend der Neubebauung zu planen. Ich spreche nicht gegen eine loyale Grundhaltung dem AG. Nur warum muss eine von OB Schlimmer definierte Arrondierungsfläche im Gegensatz zu sehen ist, zu den 45h Neubaufflächen. Die Probleme klimatisch sind dazu wohl ein ernst zu nehmende Problem. Diese Situation spiegelt sich im Kanalweg keineswegs wider. Fazit: Die Rücknahme im FNP Weg vom Mischgebiet werden wir in keiner Weise hinnehmen. Mit Herrn Martin Messemerr werden wir auch innerhalb der Verwaltung nach Lösungen suchen. Ich wiederhole und</p>	<p>Eine Rücknahme der Bauflächen im Flächennutzungsplan stellt keine Existenzgefährdung dar. Der FNP ist keine Rechtsvorschrift und entfaltet somit im Regelfall keine unmittelbare rechtliche Wirkung gegenüber Privaten. Es handelt sich vielmehr um ein Verwaltungsprogramm, das im Wesentlichen nur gemeindeintern und für sonstige Behörden von Bedeutung ist. Der FNP bildet nicht die rechtliche Grundlage für die Bebauung der Grundstücke. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die benannte Fläche des Kanalweg 31 weist den Charakter einer gemischten Baufläche auf und sollte im Planentwurf als gemischte Baufläche gemäß den Darstellungen des FNP 2010 folgen.</p>	/ +	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche am Kanalweg 31 wird als gemischte Baufläche dargestellt.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	<p>bekräftigte immer wieder. Ich bin aktiver Landauer, möchte ernst genommen werden, bin kein Querulant, möchte an der Demokratie teilhaben und möchte teilhaben an den Veränderungen. Aber bitte nicht zu meinem und unseren Nachteil. Wir sind kein angrenzender Schäferhundeplatz mit wenigen Mitgliedern und Pseudostrukturen. Das Vereinshaus liegt regelmäßig unter Wasser. Wir zahlen Gewerbe- und Grundsteuer. Uns darf man für voll nehmen.</p> <p>Wir sind Partner der Stadt, nicht Gegner. Sehr geehrte Entscheidungsträger, bitte handeln Sie im Sinne der Menschen und Ihren Notwendigkeiten. Kompromisse gerne, aber abgewogen nach allen Seiten. Bitte informieren Sie den Stadtrat neutral zum Kanalweg. Aber bitte gehen Sie nicht einfachdarüber hinweg. Wir scheuen nicht eine informierte Öffentlichkeit zu unserem Thema. Bitte veranlassen Sie eine ergebnisoffene Diskussion zu unseren Anliegen. Vielen Dank.</p>	<p>Die übrigen Hinweise sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und sollten zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Schreiben vom 31.07.2018; Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Landau</p> <p>zum geplanten Flächennutzungsplan "Landau 2030" möchte ich mich wie folgt äußern:</p> <p>Landau soll wachsen, ja aber muss dies in aller Eile geschehen? Wenn ich mir den Flächennutzungsplan ansehe, erkenne ich, dass hier sehr viel im Bereich Wohnungsbau, Schulen und Industrieansiedlungen geplant ist. Wo aber bleibt die Natur? Ständig werden immer mehr Flächen zugebaut, die dann als Flächen für Ackerbau und Landwirtschaft wegfallen. Immer mehr Menschen brauchen auch immer mehr Nahrung die doch auch auf Feldern erbracht wird. Dazu große Flächen mit Industrieansiedlungen, wodurch ebenfalls viel Natur zerstört wird. Warum kann denn nicht auch einmal eine Fläche als Brach-Wiese liegen. Dies würde vielen Insekten und anderen Tieren eine Möglichkeit zum überleben bieten (Stichwort: Bienen).</p> <p>Zudem bedeuten viele Industrieansiedlungen bzw. neue Vergnügungstätten (z.B. Almhütten, Schwarzlichtgolf usw.) auch ständig wachsenden Verkehr und mehr Müll.</p> <p>Die Natur hat hier eindeutig das Nachsehen, was ich sehr schade finde.</p>	<p>Städte wie Landau in der Pfalz als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sollen in ihrer Funktion das Bevölkerungswachstum sowie das gewerbliche Wachstum in der Region auffangen. Dies verdeutlicht unter anderem die regionalplanerische Zuweisung als „Siedlungsbereich Wohnen“ sowie „Siedlungsbereich Gewerbe“. Um den Flächenbedarf zu decken und den Funktionszuweisungen gerecht zu werden, wird an verschiedenen Stellen der Stadt die Ausweisung neuer Siedlungsflächen notwendig. In den betroffenen Bereichen wird den Belangen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2, Nr. 3 und Nr 8 a), c) BauGB ein höheres Gewicht beigemessen als dem Belang gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB.</p> <p>Die bauliche Entwicklung bis 2030 erfolgt gestuft und wird den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasst. Gleichzeitig greift bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Eingriffsregelung. Mit der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des</p>	/	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 3	Ich bitte Sie dies zu bedenken und entsprechend zu ändern. Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Eingang meines Widerspruches, gerne auch per E-Mail (.....). Eine Stellungnahme wird erwartet.	genehmigt. Ein Ankaufsmodell mit dem Zwischenerwerb der Grundstücke durch die Stadt und der Baurechtschaffung ist aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft der Eigentümer gescheitert. Eine wohnbauliche Entwicklung ist somit bis auf weiteres kein städtebauliches Ziel. An der Planung sollte festgehalten werden.		
4	<p>Schreiben und Mail vom 15.08.2018; Betreff: Einwände - „Entwurf Flächennutzungsplan 2030“</p> <p>heute schreibe ich Ihnen auch im Auftrag bzw. in Abstimmung mit meinen Nachbarn in der Türkheimer Straße in „Landau Südwest“. Im Bereich des geplanten Baugebiets in „Landau Südwest“ - vor allem nordwestlich der Türkheimer Straße - befinden sich nach unserem Erleben für das Klima in der Südweststadt, bedeutsame Kaltluftströme. Wir haben das während der vergangenen Hitzewelle Mitte/Ende Mai und nun wieder im Juli/August 2018 „hautnah“ gespürt. Abends ab 21:00 Uhr kühlt es hier - trotz Hitze über Tag - erheblich ab und es weht ein leichter Wind. Dies war im Übrigen auch bei den Hitzeperioden der vergangenen Jahre so.</p> <p>Für uns zeigt sich, dass aufgrund der unbebauten, leichten Hanglage nördlich der Türkheimer Straße (und Verlängerung) das gesamte südwestliche Stadtgebiet relativ gut durchlüftet wird, die Eindringtiefe der Luftmassen ist sehr gut. Im Zeitalter des „Global Warming“ und der Feinstaubproblematik ist ja selbst die kleinste Kaltluftmassenbewegung wichtig für ein gesundes Stadtklima. Der von der Stadt beauftragte Meteorologe, Herr Rainer Röckle aus Freiburg, hat dies lt. Bericht in der „Rheinpfalz“ vom 07.08.2018 ja auch bestätigt: „Landau-Südwest liegt noch gut in der Strömung...“. Er geht sogar vielmehr davon aus, dass auch die Weststadt rund um den Hauptfriedhof noch von den Nordwest-Kaltluftströmen profitieren. Immerhin partizipieren im Wohngebiet „Landau-Südwest“ und „Wollmesheimer Höhe“ nahezu 3700 Menschen, die hier wohnen, von diesen Kaltluftströmen. Nimmt man Teile der Weststadt dazu, sind es einige tausend Menschen mehr. Dies hebt u.E. die Bedeutung der unbebauten Fläche für den Luftaustausch hervor. Die geplante, teils mehrgeschossige Bebauung nordwestlich der Türkheimer Straße und die Versiegelung des Bodens, wird absolut negative Auswirkungen bezgl. der Belüftung für weite Teile der Südweststadt haben. Insbesondere bei zukünftig vermehrt zu erwartenden heißen Sommern - aufgrund des Klimawandels - würde dies zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Bewohner in „Landau Südwest“ und „Wollmesheimer Höhe“ führen.</p>	<p>Die Stadt Landau in der Pfalz hat eine Stadtklimaanalyse erstellen lassen, deren Ergebnisse Grundlage für das Anpassungskonzept für die Klimafolgen sind. Demnach stellt sich die Situation aufgrund zweier wesentlicher Bezugshöhen für die Durchlüftung differenziert dar. Zum einen fand im Rahmen der Klimaanalyse eine Untersuchung des bodennahen Luftstroms (5 m über dem Boden) Berücksichtigung. Dieser Luftstrom hat Effekte auf die unmittelbar angrenzende Bebauung (Übergang Grünland und Siedlungsrand Wollmesheimer Höhe) und weist für die gesamtstädtische Kaltluftzufuhr eine sehr geringe bis keine Bedeutung auf. Wesentlich für das Klima der Kernstadt sind die Luftströmungen auf der Höhe des sogenannten Dachniveaus. Für die Durchlüftung der Kernstadt wichtige Luftleitbahnen befinden sich zwischen Arzheim und Godramstein im Bereich nördlich und nordwestlich der Wollmesheimer Höhe sowie zwischen Kernstadt und Nußdorf und südlich der Kernstadt. Die geplante Wohnbaufläche südlich der Wollmesheimer Straße befindet sich nicht im Korridor der Hauptkaltluftströmung. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße tangiert im nördlichen Bereich eine Hauptkaltluftströmung. Gegebenenfalls sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Maßnahmen zu treffen. Möglich ist die Festsetzung von Freiflächen, die Anordnung der Gebäude oder eine Anpassung der Gebäudehöhen. Die erwartbaren Klimafolgen der geplanten Bauflächen im Südwesten der Kernstadt sind zu bewältigen. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt.</p>	+/-	<p>An der Planung des Gebietes südlich der Wollmesheimer Straße wird grundsätzlich festgehalten. Ein Teilbereich wird aufgrund der Zielkonflikte mit dem Regionalplan von der Genehmigung des FNP ausgenommen.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 5	<p>Wollmesheimer Straße -fundamentalen Grundsätzen des Baugesetzbuches. So fordert § 1 Abs. 5 BauGB, Pläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</p> <p>Bei allen notwendigen Interessenabwägungen kommt dem Umwelt- und Ressourcenschutz nach § 1a BauGB eine ganz besondere Bedeutung zu. Es ist nicht zu erkennen, dass der vorliegende Entwurf zum Flächennutzungsplan diesen Schutz als generelle Rahmenbedingung hinreichend beachtet hat, zumal angebotene alternative Flächen zur Innenentwicklung nachweislich wiederholt abgelehnt wurden.</p> <p>2. Unzureichende Planannahmen hinsichtlich der Einwohnerentwicklung Der Entwurf basiert auf der Zuwachsprognose einer fragwürdigen Studie, die von anhaltend hohen positiven Wanderungsbewegungen ausgeht, wobei diese sich mit den Berechnungen des Statistischen Landesamtes in keiner Weise decken. Dass die „Berechnungen“ der Studie nicht seriös sein können, beweist die Tatsache, dass a) die für 2030 prognostizierten Einwohner bereits jetzt in Landau wohnen und dass b) die für diese Einwohnerzahl angeblich zwingend erforderlichen 2.500 zusätzlichen Wohneinheiten tatsächlich gar nicht notwendig waren, denn alle Einwohner sind nachweislich in vorhandenem Wohnraum untergebracht. Deutlicher könnte eine Wohnraumbedarf-Studie sich nicht disqualifizieren.</p>	<p>die Grundlage für eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Bezüglich der Generierung von Wohnraum und Gewerbeflächen liegt der Fokus der Stadt Landau in der Pfalz nachweislich auf der Innenentwicklung. Um dem Bedarf an Siedlungsflächen weiterhin gerecht zu werden und somit eine nachhaltige Flächenpolitik zu betreiben wird in Zukunft die Neuausweisung von Bauflächen notwendig, die der Planvorentwurf abbildet. Der Planvorentwurf beinhaltet keine landschaftsplanerischen Zielvorstellungen. Der Landschaftsplan der Stadt Landau liegt derweil vor. Es gilt die landschaftsplanerische Konzeption mit der Siedlungsflächenkonzeption in Einklang zu bringen. Die Ergebnisse sollten in den Planentwurf und in die Begründung integriert werden. Darüber hinaus werden mit der Umweltprüfung und dem Umweltbericht die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB abgehandelt. Die Aussagen sollten in den Planentwurf sowie die Begründung integriert werden. Die Ergebnisse sehen die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt. Die planerische Konzeption ist ausgleichend und steht im Einklang mit den Grundsätzen der Raumordnung. Aufgrund des städtebaulichen Ziels einer verdichteten Bauweise kann der ermittelte Wohneinheitenbedarf auf weniger Fläche realisiert werden. Im Ergebnis entfällt die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße</p> <p>Zu 2: Es ist zu konstatieren, dass im Flächennutzungsplan lediglich die Art der Bodennutzung dargestellt wird und keine konkrete Zahl an Wohneinheiten, wenngleich sich der Flächenbedarf unter anderem aus der Bevölkerungsentwicklung ergibt und hieraus ein entsprechender Wohneinheitenbedarf abgeleitet wird. Grundlage für die Berechnung des Wohnraumflächenbedarfs ist zum einen die Bevölkerungsprognose des Wohnraumversorgungskonzepts der Stadt Landau aus dem Jahr 2016 sowie die Berechnungsmethodik des Verband Region Rhein-Neckar, die für die Gemeinden in</p>	+/-	<p>Straße wird grundsätzlich festgehalten. Ein Teilbereich wird aufgrund der Zielkonflikte mit dem Regionalplan von der Genehmigung des FNP ausgenommen.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p> <p>- An der Planung wird festgehalten.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 5	<p>Hinzu kommt, dass die Stadtverwaltung bei der Schaffung neuer Wohneinheiten sich nicht an die Handlungsempfehlungen der von ihr selbst in Auftrag gegebenen Wohnraumbedarfsstudie gehalten, sondern Wohnungen weit über dem ermittelten Bedarf hinaus errichtet hat. Hierdurch wurde bewusst Einwohnerzuwachs generiert, der in der jetzigen Planung als Bedarf dargestellt wird. Auch wurde im Zusammenhang mit der geplanten Neuausweisung von Bauland seitens der Stadtführung wiederholt der Wunsch nach Zuzug geäußert. Diesen manipulierten Bedarf zu bedienen, liegt nicht im allgemeinen Interesse und begründet keine weitere Flächenvernichtung.</p> <p>Entscheidend ist jedoch, dass laut Monitoring-Bericht 2 (S. 18) der Einwohnerzuwachs seit 2015 - dem Höhepunkt der Flüchtlingskrise - stetig schrumpft. Dieser Trend wurde bei der Bedarfsberechnung und auch im Entwurf zum Flächennutzungsplan ignoriert.</p>	<p>der Region bindend ist und die Grundlage für die Neuausweisung von Wohnbauflächen in der Stadt Landau bildet. Demnach weist die Stadt Landau einen Bedarf von rund 60 ha bis zum Jahr 2030 auf. Hiervon können rund 32 ha auf vorhandenen Potenzialflächen realisiert werden. Somit ergibt sich ein raumordnerisches Wohnbauflächendefizit von 28 ha, die den verbindlichen Schwellenwert darstellen. Der Planvorentwurf nimmt hiervon rund 26 ha in Anspruch. Durch das aktualisierte städtebauliche Ziel einer höher verdichteten Bauweise kann der Bedarf auf noch weniger Fläche gedeckt werden. Der Planentwurf nimmt von den der Stadt Landau zustehenden 28 ha noch rd. 18 ha in Anspruch. Der Aussage, dass die zusätzlichen Wohneinheiten nicht notwendig wären, da die Bewohner in Bestandswohnungen untergebracht sind ist zu widersprechen. Ein Großteil der zusätzlichen Einwohner ist in neu geschaffene Wohneinheiten umgezogen. Somit trifft der Verfasser der Stellungnahme eine korrekte Feststellung hinsichtlich des Zusammenhangs von Wohnbautätigkeit und Einwohnerzuwachsen. In den letzten drei Jahren wurden im Schnitt rd. 260 Wohnungen pro Jahr genehmigt, was über dem Zielwert von 150 Wohneinheiten pro Jahr aus dem Wohnraumversorgungskonzept liegt. Die Stadt Landau versucht somit preisdämpfend auf den Wohnungsmarkt einzuwirken sowie einen Gleichschritt zwischen gewerblicher und wohnbaulicher Entwicklung zu erreichen. Die Konzeption des Planvorentwurfs ist konform mit dem verbindlichen Schwellenwert Wohnen und entspricht den Zielen des Wohnraumversorgungskonzepts der Stadt Landau.</p> <p>Der Bevölkerungszuwachs hat sich im Vergleich zum Jahr 2015 wieder verlangsamt und entspricht in etwa dem Zuwachsniveau der Jahre vor 2015. Die Prognose der Stadt Landau, sowie des Statistischen Landesamts RLP (fünfte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung) gehen von einem Bevölkerungszuwachs bis zum Zielhorizont 2030 aus. Die Bedarfsberechnung für die Wohnbauflächen des Flächennutzungsplans richtet sich alleine nach der Berechnungsmethodik des Verbandes Region Rhein-Neckar.</p>	-	An der Planung wird festgehalten.

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 5	<p>3. Widerspruch zum Innenstadtentwicklungs-Konzept von 2016</p> <p>Im Innenstadtentwicklungs-Konzept, das 2016 veröffentlicht wurde, geht die Stadtverwaltung davon aus, dass ab 2020 mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen ist und bezogen auf das Jahr 2010 bis zum Jahr 2060 mit einem Bevölkerungsrückgang um ca. 10 % (S. 47). Daraus folgert die Stadtführung logisch: Das aktuelle Bevölkerungswachstum mit einem langfristigen Trend der sinkenden Bevölkerungszahl hat Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt und den Siedlungsflächenverbrauch (S. 47). Bei der Berechnung der Bevölkerungsentwicklung kommt die Stadtverwaltung zur Erkenntnis, dass die Einwohnerzahl innerhalb von zehn Jahren mit 1,6% lediglich leicht angestiegen ist und liefert auch die entsprechende Grafik dazu (S. 46). Nimmt man Haupt- und Nebenwohnsitze zusammen, statt sich auf die Zahl der Hauptwohnsitze zu beschränken, lässt sich so der Scheinzuwachs durch die Zweitwohnsitzsteuer ausblenden. Die Stadtführung stellt folgerichtig fest: Die Ausweisung von Neubaugebieten am Ortsrand birgt die Gefahr, dass in der Ortsmitte der Leerstand zunimmt und mittel-bis langfristig erhöhte Infrastrukturkosten auf die Kommunen zukommen (S. 51). Beim Innenentwicklungskonzept erkennt man kaum Bedarf an zusätzlichen Einfamilienhäusern, denn unter den kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz liegt der Anteil der Einfamilienhäuser am Wohngebäudebestand in Landau mit 65,8 % am höchsten (S. 50).</p>	<p>Neben der Bevölkerungsentwicklung ist die Entwicklung der Belegungsdichte der Wohnungen maßgeblich für die Wohneinheiten- und Wohnbauflächenbedarfe. In Landau, der Region Rhein-Neckar und deutschlandweit ist eine stetige Verkleinerung der Haushalte zu verzeichnen. Das heißt, selbst bei stagnierenden Bevölkerungszahlen ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an Wohneinheiten. Ferner steigt die Wohnfläche pro Kopf seit Jahren an.</p> <p>Die städtebauliche Konzeption des Flächennutzungsplanvorentwurfs ist ausgewogen, berücksichtigt den Trend der Bevölkerungszunahme und des Belegungsdichterückgangs, die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und steht im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben bzw. Funktionszuweisungen. An der Planung sollte grundsätzlich festgehalten werden. Geplante Teilflächen werden aufgrund der Zielkonflikte mit dem Regionalplan von der Genehmigung des FNP ausgenommen.</p> <p>Die entsprechende Prognose aus dem Innenstadtentwicklungskonzept basiert auf der dritten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes RLP und ist für die Neuaufstellung des FNP nicht mehr heranzuziehen. Die Prognosen aus der dritten Vorausberechnung des Landes sind nicht eingetroffen. Mittlerweile liegt die fünfte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes RLP vor. Demnach wird bis zum Zielhorizont des FNP im Jahr 2030 ein Bevölkerungswachstum prognostiziert. Unter anderem durch die Flüchtlingswelle, den verstärkten Zuzug aus dem Umland und die stetig steigenden Zahlen der Studierenden ergeben sich neue Rahmenbedingungen, die die Konzeption des Planvorentwurfs aufgreift.</p> <p>Der Bedarf von 2.500 Wohneinheiten soll zu 80 Prozent in der Kernstadt und zu 20 Prozent in den Stadtdörfern realisiert werden. Von den 20 Prozent (rd. 500 Wohneinheiten) sollen rund 300 Wohneinheiten im Außenbereich realisiert werden um dem Wunsch vieler Einwohner nach der Errichtung eines Einfamilienhauses im Heimatort nachzukommen. Gleichzeitig soll der</p>	-	An der Planung wird festgehalten.

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
zu 5	<p>Im Innenstadtentwicklungs-Konzept heißt es, eine weitere Aktivierung von großflächigen Wohnbaumöglichkeiten im Außenbereich und somit eine Konkurrenz für die Konversion wird bis zum Abschluss der Entwicklung des „Wohnpark Am Ebenberg“ nicht weiter verfolgt (S. 52).</p> <p>Es ist deshalb nicht zu erklären, wie gleichzeitig im Entwurf zum Flächennutzungsplan gefordert werden kann, ca. 45 ha geschützte Freifläche zu Siedlungsflächen umzuwidmen.</p> <p>4. Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur</p> <p>Bei der jüngsten Sperrung der B10 konnte man eindrucksvoll erleben, wie sich zusätzlicher Verkehr auf die vorhandene Infrastruktur auswirkt. Selbst wenn zukünftig nur 500 zusätzliche Fahrzeuge zu Stoßzeiten in Richtung Innenstadt unterwegs wären - tatsächlich wären es erheblich mehr - würde das auf den bereits jetzt überlasteten Straßen zum Verkehrsinfarkt führen. Daran könnte auch eine Umgehungsstraße westlich von Landau nichts ändern, die den Verkehr in Richtung Osten logistisch nicht entlasten kann. Eine breite</p>	<p>Leerstand im Bereich der Dorfkern unter anderem mit dem Instrument der städtebaulichen Sanierungsgebiete verringert werden und so zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden. Zusätzlich gilt es die verbliebenen Baulücken zu aktivieren. Mit den Innenentwicklungsmaßnahmen können in den Stadtdörfern bis zu 200 Wohneinheiten realisiert werden. Insgesamt zielt die Strategie auf die Stärkung des Gemeinwesens und auf den Erhalt stabiler sozialer Strukturen in den Stadtdörfern ab. Die Innenentwicklungsstrategien sind jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. An der Planung sollte festgehalten werden.</p> <p>Die Entwicklung des Wohnparks „Am Ebenberg“ wird in den nächsten Jahren abgeschlossen sein. Die Vermarktung der Flächen wird bereits im Jahr 2020 abgeschlossen sein. Eine „Konkurrenz“ der neu geplanten Wohnbauflächen zum Wohnpark am Ebenberg ist somit nicht gegeben. Mit dem Flächennutzungsplan 2030 werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung der geplanten Siedlungsflächen geschaffen. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>s. Ausführungen zu Punkt Nr. 2. Neben einem zusätzlichen von der Raumordnung zugewiesenen Bedarf von 28 ha Wohnbaufläche ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von gewerblichen Bauflächen, die zum Teil bereits als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik im Einheitlichen Regionalplan abgebildet sind. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Im Jahr 2017 wurde für die Stadt Landau ein Gutachten erstellt, das die Verkehrsentwicklung des Kfz-Verkehrs unter Annahme verschiedener Planfälle analysiert und Maßnahmenvorschläge zur Entlastung des Straßennetzes unterbreitet. Demnach sind bei der Entwicklung des Baugebietes südlich der Wollmesheimer Straße im Wesentlichen im unmittelbaren Umfeld des Gebietes Verkehrszuwächse zu erwarten. Der verursachte Verkehr</p>	/ / -	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 5	<p>Umgehungsstraße, wie im Entwurf vorgesehen, würde vor allem zu erheblicher Lärmbelastigung und erhöhten Schadstoffemissionen führen und damit dem Allgemeinwohl schaden. Ein Lärmschutzwall wäre aufgrund der erhöhten Lage der Straße unabdingbar und hätte weiteren erheblichen Landschaftsverbrauch zur Folge. Gleichzeitig gäbe es hierdurch keinerlei Entlastung in Richtung Innenstadt oder Autobahn, so dass diese Straße nur eine Scheinlösung darstellt.</p> <p>Die im direkten Anschluss vorgesehene Umgehungsstraße vom Arzheim macht weitem massiven Verbrauch geschützter landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich. Eine solche Verbindung generiert in hohem Maße zusätzlichen Verkehr mit allen bekannten Problemen und beeinträchtigt Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner in erheblichem Ausmaß. Der Verkehr über die neue Westtangente wird den Verkehrsfluss Richtung Innenstadt und Karlsruhe allerdings nicht vermindern.</p> <p>Stattdessen nähme ein Großteil des PKW-Verkehrs des geplanten Baugebiets westlich der Hagenauer Straße den Weg in Richtung Innenstadt durch die engen Straßen der Siedlung Wollmesheimer Höhe, wo ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in Hauptbelastungszeiten nicht mehr bewältigt werden kann. Bereits für den jetzigen Straßenverkehr sind die Straßen nicht ausgelegt, so dass regelmäßig der fließende Verkehr zum Erliegen kommt oder der Gehweg als Fahrweg genutzt wird, da zwei Fahrzeuge weite Teile der Streckenführung nicht gleichzeitig passieren können.</p> <p>Gravierend wirkt sich der Umstand aus, dass der gesamte südwestliche Stadtteil durch eine befahrene Schienentrasse von der Kernstadt abgetrennt ist und der laufende Schienenverkehr bereits gegenwärtig regelmäßig zu langen Rückstaus führt, die den motorisierten Verkehr in den hohen Frequenzzeiten zum Erliegen bringen. Den südwestlichen Teil der Stadt zu erweitern, wird das Problem zwangsläufig massiv verschärfen. Außer durch eine nicht finanzierbare Unterführung ist hier keine verkehrstechnisch adäquate Lösung möglich. Auch aus diesem Grund ist eine Siedlungserweiterung im geplanten Gebiet abzulehnen.</p> <p>5. Unzureichende Prüfung von Alternativen</p>	<p>belastet die Hauptstraßenachsen und angrenzende Knotenpunkte. Mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrs soll zunächst eine Entlastung herbeigeführt werden. Ein Handlungsfeld ist die Verbesserung der Straßeninfrastruktur mit technischen, organisatorischen und baulichen Maßnahmen, vor allem im Kreuzungsbereich Schloßstraße, Xyländerstraße, Weißenburger Straße. Ein zweites Handlungsfeld ist die Optimierung des ÖPNV-Angebotes und die generelle Stärkung des Umweltverbundes. Das neue Gebiet soll in das ÖPNV-Netz eingebunden werden.</p> <p>Somit wird auf verschiedenen Handlungsfeldern die Verkehrszunahme, die durch die Siedlungsflächenerweiterungen ausgelöst wird, gesteuert. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße entfällt aufgrund geänderter städtebaulicher Zielsetzungen. Es ist somit keine baugebietsbedingte Zunahme des Verkehrs im Gebiet „Wollmesheimer Höhe“ zu erwarten. Die Ortsumfahrung Arzheim sollte aufgrund von Beratungen in den politischen Gremien der Stadt Landau nicht im Planentwurf berücksichtigt werden. Eine Abwägungsentscheidung ist somit nicht erforderlich.</p> <p>An der Planung des Gebietes südlich der Wollmesheimer Straße sollte festgehalten werden.</p>		

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 5	<p>Alternativen zu den geplanten Siedlungsflächen wurden nur unzureichend geprüft. So ist nicht nachvollziehbar, dass eine große Freifläche im Nordwesten von Landau nur deshalb auszuschließen ist, weil sie von der B10 begrenzt sei. Gerade deshalb ist dieses Gebiet ökologisch weit weniger wertvoll, denn als Biotopverbund kann es aufgrund seiner eingegrenzten Lage kaum noch betrachtet werden. Da dieses Gebiet zudem weit näher an der Innenstadt und nicht jenseits der Schienentrasse liegt, wäre auch verkehrstechnisch eine Bebauung hier weit weniger gravierend. Statt 8 ha wertvoller Grünzäsur für 200 Wohneinheiten am äußersten westlichen Stadtrand zu bebauen, könnte man hier mit deutlich weniger Folgeschäden Bauland gewinnen, sollte dies tatsächlich erforderlich sein.</p>	<p>Im Rahmen der Landauer Baulandstrategie wurden ab dem Jahr 2012 Potenzialflächen für die Wohnbaulandentwicklung kartiert und analysiert. Insgesamt wurden 160 Flächen erfasst, die potenziell für die Entwicklung als Bauland in Frage kommen. Die Flächen wurden aus fachlicher Sicht bewertet (Naturschutz, Erschließungsmöglichkeiten etc.) und mit den jeweiligen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie Ortsbeiräten erörtert. Eine Eigentümerabfrage zur Verkaufsbereitschaft wurde durchgeführt. Städtebauliches Ziel war unter anderem eine Fläche in der Kernstadt zu erörtern, die die Realisierung eines eigenständigen Stadtquartiers möglich werden lässt und somit eine größere Ausdehnung aufweist. Sofern aus fachlich geeignet, ist es aus Sicht der Stadtverwaltung nachhaltiger und ressourcenschonender statt dezentraler Strukturen im Außenbereich der Kernstadt ein neues Stadtquartier auf einer Fläche zu konzentrieren. Angestrebt wird unter anderem auch eine verdichtete Bauweise, die sich siedlungsstrukturell an der vorhandenen Bebauung orientiert. Das geplante Baugebiet im Südwesten der Kernstadt Landaus liegt nicht in einem Biotopverbund. Es weist nach einer Potenzialabschätzung keine höhere biologische Wertigkeit auf, als die Freiflächen rund um die B10. Eine Entwicklung von Wohnbauflächen nördlich der B10 ist aus städtebaulichen Gründen nicht sinnvoll, da die Trasse eine erhebliche Trennung und somit Barriere zum Siedlungskörper der Kernstadt bildet. Auch eine wohnbauliche Entwicklung zwischen Gewerbegebiet C10a „Im Grein“ und der B10 ist aus siedlungsstruktureller Sicht negativ zu bewerten. Neben erheblichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken durch das Gewerbegebiet und die umliegenden überörtlichen Straßenverbindungen, wäre die Erreichbarkeit und Anbindung sozialer Infrastrukturen als unzureichend einzustufen. Aus fachlicher Sicht eignet sich die Entwicklung eines Baugebietes im Südwesten der Landauer Kernstadt. An der Planung des Gebietes südlich der Wollmesheimer Straße sollte festgehalten werden. Ein Großteil der Fläche sollte aufgrund entgegenstehender raumordnerischer Ziele als „von der Genehmigung ausgenommene Flächen“ gekennzeichnet werden. Zugunsten einer höheren städtebaulichen Dichte kann die</p>	+/-	<p>An der Planung des Gebietes südlich der Wollmesheimer Straße wird festgehalten. Ein Großteil der Fläche wird aufgrund entgegenstehender raumordnerischer Ziele als „von der Genehmigung ausgenommene Flächen“ gekennzeichnet.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 5	<p>6. Missachtung der Grünzäsur Das Gebiet westlich der Hagenauer Straße, in dem auf ca. 8 ha 200 Wohneinheiten entstehen sollen, liegt in einer besonders geschützten Grünzäsur, in der selbst privilegiertes Bauen nicht zulässig ist. Die Grünzäsur erfüllt wichtige Funktionen, weshalb sie laut Regionalplan <i>von einer Beeinträchtigung durch heranrückende Besiedlung geschützt und erhalten werden</i> muss (S. 52). Ihre Funktionen kann sie nur dann erhalten, wenn sie als unbebauter Freiraum dauerhaft bestehen bleibt. Der Schutz dieser Grünzäsur gilt als öffentlicher Belang und kann daher nicht ohne zwingenden Grund aufgehoben oder beschnitten werden (S. 53). 200 Wohneinheiten ließen sich auch an anderer Stelle ohne Beschädigung der Grünzäsur unterbringen. Eine zwingende Notwendigkeit, den Schutz der Grünzäsur aufzuheben, besteht daher nicht.</p> <p>7. Kaltluftleitbahnen und Mikroklima Die vorgesehenen Bebauungsflächen liegen in einem Gebiet, dem im Regionalplan eine klimaökologisch <i>hohe bis sehr hohe Bedeutung</i> beigemessen wird (Erläuterungskarte „Natur, Landschaft und Umwelt“, Blatt West). Diesem Ziel der Raumordnung widersetzt sich die Stadtverwaltung durch die dort vorgesehene Siedlung. Laut Regionalplan können Nutzungs-</p>	<p>Flächenneuanspruchnahme reduziert werden. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße sollte zurückgenommen werden.</p> <p>Der im FNP-Vorentwurf als geplante Wohnbaufläche dargestellte Bereich westlich der Hagenauer Straße steht den Zielen des aktuellen Einheitlichen Regionalplans entgegen. Für das Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen legt der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar westlich der Hagenauer Straße das verbindliche Ziel „Grünzäsur“ fest. Weiterhin befindet sich die Fläche in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße sollte zurückgenommen und als Potenzialfläche ab dem Jahr 2030 gekennzeichnet werden. Neben den Zielkonflikten spricht auch das Ziel einer höheren städtebaulichen Dichte für eine Rücknahme der Flächendarstellung. Der Bedarf von 2.500 Wohneinheiten kann auf den restlichen geplanten Siedlungsflächen gedeckt werden.</p> <p>Bei der anstehenden Fortschreibung des Regionaplan hat der Träger der Regionalplanung im Sinne des Gegenstromprinzips die Gegebenheiten und Erfordernisse der Stadt Landau zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund fanden sowohl mit der Oberen Landesplanungsbehörde (SGD Süd) als auch mit dem Träger der Regionalplanung (Verband Region Rhein-Neckar) intensive Abstimmungen statt. Im Ergebnis sollen die von der Stadt Landau gekennzeichnete Potenzialfläche westlich der Hagenauer Straße im Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans berücksichtigt werden und die Zielkonflikte aufgelöst werden.</p> <p>Die Zuschreibung als Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung stellt kein verbindliches Ziel der Raumordnung dar. Die Stadt Landau hat ein Stadtklimagutachten mit einer höheren Auflösung in Auftrag gegeben, um so das Mikroklima und die</p>	+/-	<p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p> <p>An der Planung des Gebietes südlich der Wollmesheimer Straße wird festgehalten. Ein Großteil der Fläche wird aufgrund entgegenstehender</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 5	<p>änderungen dieser klimaökologischen Ausgleichsflächen die Durchlüftungsverhältnisse stark verschlechtern, vor allem, wenn die Flächen im Bereich der Hauptwindrichtung liegen, wie in Landau geplant. Durch die Bebauung der Kaltluftleitbahnen aus Richtung Westen und der daraus resultierenden Veränderung des ohnehin bereits belasteten Mikroklimas der Stadt nimmt die Stadtverwaltung in Kauf, die Lebensqualität der Bewohner massiv zu beeinträchtigen und damit gegen das Allgemeinwohl zu handeln. Durch die Nichtberücksichtigung der bestehenden Kaltluftleitbahnen im neuen Flächennutzungsplan wird sich - besonders bei den im Sommer hier so typischen austauscharmen Wetterlagen - das derzeit bereits sehr kritische Kleinklima weiter verschlechtern.</p> <p>Der tiefergelegene Teil des geplanten Baugebietes westlich der Hagenauer Straße gilt als Frostlage, d. h. hier sinkt die Temperatur nachts deutlich unter die der Umgebung, wovon die angrenzende Siedlung und - durch den Westwind - auch die Innenstadt profitiert.</p> <p>Gerade zu einer Zeit, wo der Klimawandel allgegenwärtig ist und nicht mehr ignoriert werden kann, ist es schlichtweg unverantwortlich, Grünzüge und selbst Grünzäsuren dem Wohnungsbau, ja sogar dem Bau von Einfamilienhäusern zu opfern und damit Wohlbefinden und Gesundheit der Bevölkerung aufs Spiel zu setzen. Namhafte Forscher warnen eindringlich vor den dramatischen Folgen und fordern öffentlich einen besseren Schutz dieser wertvollen Flächen, der heute wichtiger ist denn je.</p> <p>Dass in Bezug auf das Stadtklima dringender Handlungsbedarf besteht, zeigt auch die Tatsache, dass im LEP IV bei der Auflistung thermisch stark belasteter und schlecht durchlüfteter Regionen die Stadt Landau als allererstes genannt wird (S. 129).</p>	<p>Luftströmungen der Stadt Landau detailliert zu analysieren. Demnach stellt sich die Situation aufgrund zweier wesentlicher Bezugshöhen für die Durchlüftung differenziert dar. Zum einen fand im Rahmen der Klimaanalyse eine Untersuchung des bodennahen Luftstroms (5 m über dem Boden) Berücksichtigung. Dieser Luftstrom hat Effekte auf die unmittelbar angrenzende Bebauung (Übergang Grünland und Siedlungsrand Wollmesheimer Höhe) und weist für die gesamtstädtische Kaltluftzufuhr eine sehr geringe bis keine Bedeutung auf. Wesentlich für das Klima der Kernstadt sind die Luftströmungen auf Überdachniveau. Für die Durchlüftung der Kernstadt wichtige Luftleitbahnen befinden sich zwischen Arzheim und Godramstein im Bereich nördlich und nordwestlich der Wollmesheimer Höhe sowie zwischen Kernstadt und Nußdorf und südlich der Kernstadt. Die geplante Wohnbaufläche südlich der Wollmesheimer Straße befindet sich nicht im Korridor der Hauptkaltluftströmung. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße tangiert im nördlichen Bereich eine Hauptkaltluftströmung. Gegebenenfalls wären auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Maßnahmen zu treffen. Möglich wäre die Festsetzung von Freiflächen, die Anordnung der Gebäude oder eine Anpassung der Gebäudehöhen. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse würden nicht beeinträchtigt. Das Ziel 115 des LEP IV wird berücksichtigt. Die Hauptkaltluftströmungen werden bauleitplanerisch durch die Darstellung von Freiflächen gesichert.</p> <p>Der im FNP-Vorentwurf als geplante Wohnbaufläche dargestellte Bereich westlich der Hagenauer Straße steht den Zielen des aktuellen Einheitlichen Regionalplans entgegen. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße sollte zurückgenommen und als Potenzialfläche ab dem Jahr 2030 gekennzeichnet werden. Neben den Zielkonflikten spricht auch das städtebauliche Ziel einer höheren baulichen Dichte auf den geplanten Wohnbauflächen für eine Rücknahme der Flächendarstellung. Der Bedarf von 2.500 Wohneinheiten kann auf den übrigen geplanten Siedlungsflächen gedeckt werden.</p>		<p>raumordnerischer Ziele als „von der Genehmigung ausgenommene Flächen“ gekennzeichnet.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 5	<p>8. Schutz landwirtschaftlicher Flächen</p> <p>Der Regionalplan weist in seiner Raumnutzungskarte Blatt West für das zu untersuchende Gebiet Vorranggebiete für die Landwirtschaft aus. Eine außerlandwirtschaftliche Nutzung ist hier nicht zulässig. Damit sollen die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen der landwirtschaftlichen Flächen nachhaltig gesichert werden. Die Bodennutzung ist dabei so auszurichten, <i>dass die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und damit auch die Erholungsfunktion nachhaltig gesichert werden</i> (S. 78). Laut Regionalplan begründen diese Funktionen der Landwirtschaftsflächen eine besondere Sorgfaltspflicht für Ihre Nutzung und ihren nachhaltigen Schutz (S. 80). Dies gilt für die im Entwurf vorgesehenen Bebauungsflächen in besonderem Maße, weil hier wertvolle Lössböden geopfert werden und Betriebs-existenzen von der landwirtschaftlichen Nutzung abhängen.</p> <p>9. Artenschutz und Biotopverbund</p> <p>Die vorgesehenen Bebauungsgebiete, insbesondere die Grünzäsur, sind nachweislich Habitats verschiedener streng geschützter oder vom Aussterben bedrohte Arten, wie z. B. die Zauneidechse (sehr große Population), die Gottesanbeterin, zahllose Hummeln und Wildbienen, seltenen Falter (z. B. Schwalbenschwanz) verschiedenen Fledermausarten u.v.m. Eine Vernichtung der Lebensgrundlage dieser Tiere kann auch aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht befürwortet werden.</p> <p>10. fehlende Ausgleichsflächen</p>	<p>Verweis auf Nr. 6 der Stellungnahme. Die Fläche westlich der Hagenauer Straße sollte zurückgenommen werden. Südlich der Wollmesheimer Straße stehen aufgrund einer zulässigen Zielabweichung auf einer Fläche von rund 5 ha keine Ziele der Raumordnung entgegen. Der übrige Flächenanteil sollte als „von der Genehmigung ausgenommene“ Fläche gekennzeichnet werden.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung (November 2018) stellt heraus, dass die Fläche westlich der Hagenauer Straße als weniger ökologisch wertvoll anzusehen ist, als der Bereich südlich der Wollmesheimer Höhe. Es wurden keine Eigenschaften ermittelt, die eine Bebauung der Flächen nicht realisierbar werden lassen. Vertiefende Untersuchungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuhandeln. Der im FNP-Vorentwurf als geplante Wohnbaufläche dargestellte Bereich westlich der Hagenauer Straße steht den Zielen des aktuellen Einheitlichen Regionalplans entgegen. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße sollte zurückgenommen und als Potenzialfläche ab dem Jahr 2030 gekennzeichnet werden</p>	+/-	<p>An der Planung des Gebietes südlich der Wollmesheimer Straße wird festgehalten. Ein Großteil der Fläche wird aufgrund entgegenstehender raumordnerischer Ziele als „von der Genehmigung ausgenommene Flächen“ gekennzeichnet.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 5	<p>Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 BNaSchG). Mit der Ablehnung alternativer Flächen setzte sich die Stadtverwaltung über dieses Gesetz hinweg. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen unabdingbar (§ 15 Abs. 2 BNaSchG). Die vorgesehene Ausweisung von Baugebieten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bedeutet einen ganz erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft, für die der vorliegende Entwurf keine Ausgleichsflächen aufweist.</p> <p>11. Flächenversiegelung und Oberflächenentwässerung</p> <p>Ein Großteil des Gebietes westlich der Hagenauer Straße liegt in einer Senke, in die bei Starkregen Wasser von drei Seiten strömt, was in der Vergangenheit wiederholt zur Überflutung der tiefer liegenden Häuser geführt hat. Eine Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, besonders auf den Hanglagen, führt im Hinblick auf die prognostisch steigenden Niederschlagsmengen sowie Starkregenereignisse zu einer erheblichen gesteigerten Überflutungsgefahr für die angrenzende Siedlung. Der vorhandene Kanal ist für eine weite Ansiedlung nicht ausgelegt, zumal das Oberflächenwasser laut gesetzlicher Vorgaben nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal geleitet werden darf. Ein vorhandener Frischwasserkanal am Ende des Wirtschaftsweges an der Türkheimer Straße kann das Oberflächenwasser im Starkregenfall bereits jetzt nicht bewältigen. Weder liegt ein Plan zur Entwässerung vor, noch wird die Auswirkung auf die bestehenden Kanalsysteme im Flächennutzungsplan bewertet. Solange kein Konzept für ein 30jähriges Starkregenereignis entwickelt ist, muss jede zusätzliche Versiegelung abgelehnt werden.</p>	<p>Die Vermeidungsaspekte sind bei der Darstellung von Bauflächen sowie bei allen weiteren Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen. Gleichzeitig erlaubt der FNP, durch Aufnahme der entsprechenden Empfehlungen des Landschaftsplans die Identifizierung und Sicherung von Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen benötigt werden.</p> <p>Neben anderen Darstellungsmöglichkeiten dienen insbesondere die Regelungen in § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB der Flächensicherung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Danach können im FNP "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt werden. Diese Flächen sollten in der Planung berücksichtigt werden und der Planentwurf dahingehend angepasst werden. Eine konkrete Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen zu den jeweiligen Eingriffen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.</p> <p>Konkrete Untersuchungen und Maßnahmen zur Siedlungsentwässerung sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu entwickeln. Das Gebiet wurde im Rahmen der Standortsuche auch auf die Entwässerungssituation untersucht. Es werden technisch-infrastrukturelle Maßnahmen am Kanalnetz, sowie die Errichtung eines neuen Regenrückhaltebeckens in der Senke notwendig. Der im FNP-Vorentwurf als geplante Wohnbaufläche dargestellte Bereich westlich der Hagenauer Straße steht den Zielen des aktuellen Einheitlichen Regionalplans entgegen. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße sollte zurückgenommen und als Potenzialfläche ab dem Jahr 2030 gekennzeichnet werden.</p>	+	<p>In der Planzeichnung werden Biotopverbünde als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
Zu 5	<p>12. Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald</p> <p>Das Gebiet westlich der Hagenauer Straße gehört zu dem von der UNESCO anerkannten Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald-Nordvogesen. Wie ist eine Bebauung dieses Gebietes mit der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ zu vereinbaren? Nach § 4 NatPPfälzerwaldV RP 2007 ist der Schutzzweck für den gesamten Naturpark Pfälzerwald:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt mit dem vorgelagerten Hügelland und den Weinberglagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften, 2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und seines Reichtums an Pflanzen- und Tierarten als wesentliche Voraussetzung hierfür, 3. die Sicherung und Entwicklung dieser Mittelgebirgslandschaft für die Erholung größerer Bevölkerungsteile, für das landschaftsbezogene Naturerleben, für die Förderung des Naturverständnisses und für einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr, 4. die Erhaltung der Naturgüter und des Landschaftscharakters durch Förderung von Landnutzungen, die beides schonen und dauerhaft sichern, 5. der Erhalt und die Pflege dieser Landschaft als Bestandteil des Weltnetzes der Biosphärenreservate im Programm der UNESCO "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB-Programm), insbesondere zur Erprobung und Anwendung nachhaltiger Entwicklungen, 6. die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und 7. die Umsetzung der internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphären reservate. 			

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 5	<p>Nach §7 NatPPfälzerwaldV RP bedürfen <i>alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, [...] einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde.</i> Dazu gehört insbesondere <i>bauliche Anlagen aller Art zu errichten.</i> Wurde bereits eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde eingeholt, und wie hat sich die Behörde zum Vorhaben der geplanten Bebauung geäußert?</p> <p>Nach Aussage von Bauamtsleiter Kamplade bei der Informationsveranstaltung zum neuen Flächennutzungsplan am 06.08.2018 ist eine Bebauung von Flächen im Biosphärenreservat nahezu ausgeschlossen, womit Kamplade den Ausschluss des nordöstlichen Teils Landaus aus den Voruntersuchungen begründete. Gleiches muss konsequenterweise auch für den Teil westlich der Hagenauer Straße gelten.</p> <p>13. fehlende Abwägung aller Vor- und Nachteile</p> <p>Die vorgesehenen Flächen werden von der Stadtverwaltung als <i>alternativlos</i> dargestellt und deren Bebauung als <i>dem Allgemeinwohl dienend</i> vorausgesetzt. Eine solche Wertung setzt aber eine umfassende Abwägung aller Vor- und Nachteile voraus, die in diesem Fall nicht erkennbar ist. Alle vorgetragenen Einwände wurden bislang als Partikularinteressen und damit als nachrangig gewertet, wohingegen die Umwidmung von geschützten Freiräumen unkritisch als Gemeinwohl betrachtet wird. Die Lebensqualität in Landau, einer Stadt, eingebettet in eine einzigartige Kulturlandschaft und derzeit größte Weinbau betreibende Gemeinde Deutschlands, wird durch die Planung leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Auch der wichtige Naherholungswert der vorgesehenen Flächen erfährt keinerlei Beachtung und wird von der Stadtverwaltung als <i>Einzelinteresse</i> betrachtet, das gegenüber dem vermeintlichen Gemeinwohl, der Schaffung von Wohnraum, von untergeordneter Bedeutung sei. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit begründeten Einwänden hat nicht stattgefunden.</p> <p>Ich bitte Sie daher, die Einwände mit der gebotenen Ernsthaftigkeit zu überprüfen und mir eine Stellungnahme zukommen zu lassen oder zu veröffentlichen.</p>	<p>Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 NatPPfälzerwaldV RP 2007 gelten § 7 Abs. 1 und 2 nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan und dessen Aufstellung; bei der Aufstellung ist der Schutzzweck nach § 4 zu berücksichtigen. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Es wird auf den voranstehenden Absatz verwiesen. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Darstellung der geplanten Flächen und die gesamte Konzeption des Flächennutzungsplanvorentwurfs basiert auf diversen fachlichen Konzepten, die die Basis für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung bis zum Jahr 2030 bilden. Die entsprechenden Darstellungen der Art der Bodennutzung sind somit fundiert und richten sich nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde. Eine umfassende Alternativenprüfung der Bauflächen mit der Abwägung der jeweiligen relevanten Belange fand im Vorlauf des FNP-Verfahrens statt. Weiterhin wurden mit der Erstellung begleitender Fachkonzepte (Schulentwicklungsplan, Mobilitätskonzept, Landschaftsplan, Einzelhandelskonzept, Sportstättenentwicklungsplan, Klimaschutzkonzept, Klimaanpassungskonzept, Integrationskonzept) abwägungsrelevante Ergebnisse ermittelt, die in den Flächennutzungsplan einfließen und die Entscheidungen über die Darstellung der Art der Bodennutzung beeinflussen. Mit der Umweltprüfung werden die Umweltbelange geprüft. Die Ergebnisse sollten in den Planentwurf integriert werden. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird in die Begründung integriert.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
6	<p>Mail vom 15.08.2018; Betreff: Bauvorhaben Landau XXL</p> <p>Hiermit möchte ich meine Einwände gegen das geplante Neubaugebiet vorbringen: In dem Entwurf ist eine riesige Fläche vorgesehen- d.h. die ganze Weinlandschaft von Landau bis Wollmesheim soll weichen- eine schreckliche Vorstellung. Das wird das Bild und den Charakter der Stadt erheblich verändern- bisher war ich als Landauern immer froh darüber, dass uns diese tristen Vorstädte die man in anderen Städten sieht, erspart bleiben, und nun das. Die architektonischen Konzepte solcher Wohnsiedlungen sind ja im Allgemeinen alles andere als überzeugend und können mit dem Anblick einer Weinlandschaft keineswegs mithalten.</p> <p>Das bedeutet ganz konkret viel mehr Autos, die sich über die jetzt schon verstopften Zubringer schieben werden- damit noch mehr Lärm und Dreck. Das bedeutet auch versiegelte Flächen und damit wird sich die Stadt weiter aufheizen. Von noch mehr Hochwasser wegen versiegelter Flächen mal abgesehen. Was ist mit dem Artenschutz und dem Naturschutz? Als man die alarmierenden Berichte über Bienen und Insekten gelesen hat ist man noch durch den Weinberg gewandelt und hat sich gefreut, dass es hier wenigstens noch ein paar Schmetterlinge und Bienen gibt, was soll aus denen werden?</p>	<p>Als geplante Wohnbaufläche werden im Südwesten der Landauer Kernstadt rund 21 ha dargestellt. Hiervon entfallen rund 13 ha, die die Landauer Kernstadt arrondieren auf den Bereich südlich der L509. Eine bandartige Siedlungsstruktur liegt nicht vor. Ein Zusammenwachsen der Siedlungskörper der Kernstadt und des Stadtdorfes Wollmesheim findet nicht statt. Speziell unmittelbar südlich der L 509 stellt sich die landwirtschaftliche Nutzung als heterogen dar, lediglich ein kleiner Prozentsatz der Nutzfläche entfällt auf den Weinbau.</p> <p>Verkehr: Die Entwicklung von Bauflächen generiert Verkehr. Die Stadt Landau hat im Jahr 2017 ein Gutachten zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gebiete erstellen lassen. Mit technischen, organisatorischen, infrastrukturellen Maßnahmen auf verschiedenen Handlungsfeldern kann die Belastung reduziert werden. Hierzu zählen etwa veränderte Verkehrsführungen, die Stärkung des ÖPNV, die Anlage von Fußgänger- und Radverkehrswegen, die Mobilitätsstruktur innerhalb der neuen Baugebiete, veränderte Ampelschaltung und generell technische Lösungen. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Leerstände: Mit 3 Prozent ist die (Wohnungsleerstandsquote in Landau niedrig (Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Daten aus dem Zensus 2011). Um die Funktionsfähigkeit des Wohnungsmarktes gilt eine Leerstandsreserve von rund 3 Prozent als sinnvoll. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Klima: Die Stadt Landau hat ein Stadtklimagutachten in Auftrag gegeben, um so das Mikroklima und die Luftströmungen der Stadt Landau detailliert zu analysieren. Demnach stellt sich die Situation aufgrund zweier wesentlicher</p>	+/-	<p>An der Planung des Gebietes südlich der Wollmesheimer Straße wird festgehalten. Ein Großteil der Fläche wird aufgrund entgegenstehender raumordnerischer Ziele als „Baufläche geplant, von der Genehmigung ausgenommen“ gekennzeichnet.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 6	<p>Mich stört auch die von der Stadtspitze immer wieder vorgebrachte Behauptung, ein paar neue Wohnungen dienen dem Allgemeinwohl, während die Gegner sich nur um ihr eigenes Interesse kümmern- wieso dient ihr Vorhaben dem Allgemeinwohl? Das dient in erster Linie mal den Bauunternehmen die einen größeren Profit machen, wenn sie auf der grünen Wiese bauen, als im Bestand. Dann einigen wenigen, die unbedingt ein Haus in Landau wollen- während Häuser in ländlichen Gegenden keinen Käufer finden, weil die Infrastruktur fehlt- warum hier nicht in gute Konzepte investieren?</p> <p>Als Bewohnerin der Innenstadt sehe ich überall zerfallende, leerstehende Häuser, potentieller Wohnraum, den offenbar keiner braucht- siehe Waffenstrasse, Stiftsplatz, etc. Es erscheint mir wichtig, dieses Potential erst einmal voll auszuschöpfen, bevor man sich an die Zerstörung von Grünflächen macht.</p> <p>Es würde mich auch interessieren, ob es von Seiten der Stadt schon ein Konzept gibt, wie man den Folgen des Klimawandels hier begegnen will, und ob dies mit dem Bauvorhaben kompatibel ist</p>	<p>Bezugshöhen für die Durchlüftung differenziert dar. Zum einen fand im Rahmen der Klimaanalyse eine Untersuchung des bodennahen Luftstroms (5 m über dem Boden) Berücksichtigung. Dieser Luftstrom hat Effekte auf die unmittelbar angrenzende Bebauung (Übergang Grünland und Siedlungsrand Wollmesheimer Höhe) und weist für die gesamtstädtische Kaltluftzufuhr eine sehr geringe bis keine Bedeutung auf. Wesentlich für das Klima der Kernstadt sind die Luftströmungen auf Überdachniveau.</p> <p>Für die Durchlüftung der Kernstadt wichtige Luftleitbahnen befinden sich zwischen Arzheim und Godramstein im Bereich nördlich und nordwestlich der Wollmesheimer Höhe sowie zwischen Kernstadt und Nußdorf und südlich der Kernstadt. Die geplante Wohnbaufläche südlich der Wollmesheimer Straße befindet sich nicht im Korridor der Hauptkaltluftströmung. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße tangiert im nördlichen Bereich eine Hauptkaltluftströmung. Gegebenenfalls sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Maßnahmen zu treffen. Möglich ist die Festsetzung von Freiflächen, die Anordnung der Gebäude oder eine Anpassung der Gebäudehöhen. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Das Ziel 115 des LEP IV wird berücksichtigt. Die Hauptkaltluftströmungen werden bauleitplanerisch durch die Darstellung von Freiflächen gesichert. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Versiegelung/Hochwasser: Konkrete Untersuchungen und Maßnahmen zur Siedlungsentwässerung sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu entwickeln. Das Gebiet wurde im Rahmen der Standortsuche auch auf die Entwässerungssituation untersucht. Es werden technisch-infrastrukturelle Maßnahmen am Kanalnetz, sowie die Errichtung eines neuen Regenrückhaltebeckens in der Senke notwendig (westlich Hagenauer Straße). Südlich der Wollmesheimer Straße kann eine Entwässerung in die Senke des Birnbachkanals erfolgen.</p>		

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 6		<p>Die vorangegangene Stellungnahme der Verwaltung bezieht sich auf die planerische Konzeption des Planvorentwurfs. Der im FNP-Vorentwurf als geplante Wohnbaufläche dargestellte Bereich westlich der Hagenauer Straße steht den Zielen des aktuellen Einheitlichen Regionalplans entgegen. Dieser Konflikt konnte bislang nicht gelöst werden. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße sollte zurückgenommen und als Potenzialfläche ab dem Jahr 2030 gekennzeichnet werden. Neben den Zielkonflikten spricht auch das städtebauliche Ziel einer höheren baulichen Dichte auf den geplanten Wohnbauflächen für eine Rücknahme der Flächendarstellung. Der Bedarf von 2.500 Wohneinheiten kann auf den übrigen geplanten Siedlungsflächen gedeckt werden. Die den Zielen der Raumordnung entgegenstehenden Flächen südlich der Wollmesheimer Straße sollten von der Plankonzeption ausgenommen und mit der Kennzeichnung „Baufläche geplant, von der Genehmigung ausgenommen“ versehen werden.</p> <p><u>Arten- und Naturschutz</u> Eingriffe in den Naturhaushalt sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz generell zu vermeiden. Die Vermeidungsaspekte sind bei der Darstellung von Bauflächen sowie bei allen weiteren Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen. Gleichzeitig erlaubt der FNP, durch Aufnahme der entsprechenden Empfehlungen des Landschaftsplans die Identifizierung und Sicherung von Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen benötigt werden. Neben anderen Darstellungsmöglichkeiten dienen insbesondere die Regelungen in § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB der Flächensicherung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Danach können im FNP "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt werden. Diese Flächen sollten in der Planung berücksichtigt werden und der Planentwurf dahingehend angepasst werden. Eine konkrete Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen zu den jeweiligen</p>	+	In der Planzeichnung werden Biotopverbünde als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		Eingriffen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Die Ergebnisse des Landschaftsplans sollten in den Plan integriert werden.		
7	<p>Mail vom 15.08.2018; Betreff: Planentwurf</p> <p>Ich bin gegen diesen Planentwurf da die Stadt Landau jetzt schon an ihre Grenzen kommt. Man betrachte mal ganz einfach nur mal die Infrastruktur. Schon jetzt sind die Straßen gänzlich überfordert jeden Tag ist Stau, jeden Tag wird dadurch die Luft nicht besser. Die Zerstörung der Umwelt kann doch so nicht weiter gehen. Es kann nicht sein das die Stadt oder wer auch immer nur auf Profit aus ist. Die ganze Welt redet von Klimaschutz das man die Erde und Natur schützen muss und dann kommen die Stadtväter von Landau und wollen Hectaweise dieselbige zerstören? Was wollen wir unseren Kindern hinterlassen? Betonwüsten? Hört endlich auf mit der Zerstörung der Umwelt.</p>	<p>Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen generiert mehr Einwohner und somit mehr Verkehr und lässt eine Anpassung der sozialen und technischen Infrastrukturen notwendig werden. Die Stadt Landau hat im Jahr 2017 ein Gutachten zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gebiete erstellen lassen. Mit technischen, organisatorischen, infrastrukturellen Maßnahmen auf verschiedenen Handlungsfeldern kann die Belastung reduziert werden. Hierzu zählen etwa veränderte Verkehrsführungen, die Stärkung des ÖPNV, die Anlage von Fußgänger- und Radverkehrswegen, die Mobilitätsstruktur innerhalb der neuen Baugebiete, Umrüstung der Ampelschaltung und generell technische Lösungen. Eine unzumutbare Belastung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die Siedlungserweiterungen werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Bei der Realisierung greift die Ausgleichs-/Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes. Das heißt für jeden Eingriff in die Natur und Landschaft ist ein Ausgleich innerhalb und/oder außerhalb des Baugebietes zu realisieren um die Eingriffe zu kompensieren.</p> <p><u>Klimaschutz</u> Die Stadt Landau hat ein Klimaschutzkonzept entwickelt, das folgende Ziele verfolgt: - Allgemeine Senkung der energiebedingten Treibhausgasemissionen pro Kopf von 10 t/THG (1990) auf 4,5 t/THG pro Jahr bis 2030 (55 %) - Senkung des Wärmeverbrauchs um 16 % bis 2030. Trotz prognostizierter Bevölkerungszunahme wird eine Reduktion der Treibhausgasemissionen verfolgt. Insbesondere für die im Rahmen der Initiative „Landau baut Zukunft“ geplanten Baugebiete, die im Flächennutzungsplanentwurf dargestellt werden, sind</p>	/	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>innovative Strom- und Wärmeversorgungskonzepte in Planung.</p> <p>Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.</p>		
8	<p>Mail vom 15.08.2018; Betreff: Einwendungen gegen den Planentwurf Flächennutzungsplan Landau in der Pfalz</p> <p>hiermit erhebe ich innerhalb der Einspruchsfrist gegen den offen liegenden Planentwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Landau in der Pfalz Einwendungen wie folgt:</p> <p>Der Planentwurf sieht, wie aus Abb. 12 (Seite 31 des Planentwurfs) hervorgeht, eine massive Wohnbauerweiterung an den bisherigen Siedlungsrändern vor, insbesondere westlich der Hagenauer Straße und südlich der Wollmesheimer Straße. Damit werden erhebliche weitere Grünflächen der Stadt auf immer versiegelt. Die Belange des Klimaschutzes sind damit nicht nur nicht ausreichend berücksichtigt, sondern geradezu konterkariert. Schon jetzt leidet die Wohnbevölkerung Landaus unter einer im Landesdurchschnitt unterdurchschnittlichen Frischluftzufuhr, was nicht zuletzt an der Topographie der Stadt, die in einer Senke unterhalb des Haardtrandes gegründet wurde, liegt. Die massive Erweiterung der Wohnbebauung, gerade an den Luftkorridoren im Westen, verschlimmert das. Das kann kein geeigneter Klimaschutz sein. Auch die Folgen von zunehmenden Starkregen zeigen, dass der Klimaschutz nicht ausreichend beachtet ist. Es gibt zu viele versiegelte Flächen in Landau, gerade in den letzten Jahren wurden durch eine massive Neubebauung und Bauverdichtung im Kerngebiet von Landau weitere Versickerungsflächen von Regen abgebaut. Die im Planentwurf vorgesehene Neubebauung wird das Problem noch verschärfen. Daher rüge ich eine mangelnde Abwägung von Erweiterungsüberlegungen mit den Erfordernissen des Klimaschutzes.</p>	<p>Die als geplante Wohnbaufläche dargestellten Bereiche westlich der Hagenauer Straße sowie südlich der Wollmesheimer Straße werden derzeit vorwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Eine Versiegelung von Grünflächen in erheblichem Umfang findet bei einer Entwicklung der geplanten Gebiete nicht statt. Den Belangen des Klimaschutzes wird mit einer Energieversorgung möglichst auf Basis regenerativer Energieträger Rechnung getragen. Die detaillierte Ausgestaltung der Versorgung erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung und im Rahmen städtebaulicher Verträge. Der im FNP-Vorentwurf als geplante Wohnbaufläche dargestellte Bereich westlich der Hagenauer Straße steht den Zielen des aktuellen Einheitlichen Regionalplans entgegen. Dieser Konflikt konnte bislang nicht gelöst werden. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße sollte zurückgenommen und als Potenzialfläche ab dem Jahr 2030 gekennzeichnet werden. Neben den Zielkonflikten spricht auch das städtebauliche Ziel einer höheren baulichen Dichte auf den geplanten Wohnbauflächen für eine Rücknahme der Flächendarstellung. Der Bedarf von 2.500 Wohneinheiten kann auf den übrigen geplanten Siedlungsflächen gedeckt werden. Die den Zielen der Raumordnung entgegenstehenden Flächen sollten von der Plankonzeption ausgenommen und mit der Kennzeichnung „Baufläche geplant, von der Genehmigung ausgenommen“ versehen werden. Die betroffenen Flächen sollen in der geplanten Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020 Berücksichtigung finden. Ziel ist, die von der Genehmigung ausgenommenen Flächen der oberen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,</p>	+/-	<p>An der Planung des Gebietes südlich der Wollmesheimer Straße wird festgehalten. Ein Großteil der Fläche wird aufgrund entgegenstehender raumordnerischer Ziele als „Baufläche geplant, von der Genehmigung ausgenommen“ gekennzeichnet.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 8		<p>sobald die Teilfortschreibung des Regionalplans verbindlich ist und sofern der Regionalplan die Plankonzeption der Stadt Landau berücksichtigt.</p> <p><u>Kaltluftzufuhr</u> Die klimatische Situation der Stadt Landau wird zum einen durch die Tieflage im Oberrheingraben und zum anderem durch den Pfälzerwald bestimmt. Die thermische Belastung ist durch die Tieflage im Beckenklima des Oberrheins im Osten Landaus höher als im Westen. Neben der grundsätzlich abgeschwächteren Durchlüftung dieses Bereichs steigt grundsätzlich mit jedem Kilometer in Richtung Rhein die Temperatur an. Neben dieser insbesondere durch die Topographie und das überprägende Oberrhein-Beckenklima ausgelösten thermischen Belastung, steigern aber auch ein höherer Anteil versiegelter Flächen sowie ein Mangel an klimatisch relevanten Grün-, Frei- und Wasserflächen die Wärmebelastung. Gunstfaktoren bilden die vier intensiveren Kaltluftströmungen, die vom Haardtrand in die Rheinebene ziehen. Die Relevanz für das Stadtgebiet unterscheidet sich jedoch. Zwei Strömungen tangieren Landau im Norden bzw. im Süden. Die anderen beiden, etwas schwächer ausgebildeten Strömungen erreichen Landau von Westen her. Sie belüften den Westteil des Stadtgebiets. Für die Durchlüftung der Kernstadt wichtige Luftleitbahnen befinden sich zwischen Arzheim und Godramstein im Bereich nördlich und nordwestlich der Wollmesheimer Höhe sowie zwischen Kernstadt und Nußdorf und südlich der Kernstadt. Aber auch großflächigen Park- und Grünflächen im Stadtgebiet selbst kommt klimatisch eine wichtige Funktion zu. Sie dienen als klimatische Ausgleichsräume und sind für die Klimavielfalt wichtig. Innerstädtische Grünflächen mit dieser Funktion werden erhalten. Die geplante Wohnbaufläche südlich der Wollmesheimer Straße befindet sich nicht im Korridor der Hauptkaltluftströmung. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße tangiert im nördlichen Bereich eine Hauptkaltluftströmung. Gegebenenfalls wären auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Maßnahmen zu treffen. Möglich ist die Festsetzung von Freiflächen, die Anordnung der Gebäude oder eine Anpassung der Gebäudehöhen. Die</p>		

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 8	<p>Ich rüge zudem eine mangelnde Abwägung mit den Belangen der Bevölkerung nach Erholungsraum im Nahbereich. Die für die Wohnbebauung vorgesehenen Flächen bieten zurzeit reichen Raum für Spazierwege und Radwege. Das wird in dieser Form bei Wohnbebauung wegfallen.</p>	<p>allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße sollte zurückgenommen werden (Begründung s. Stellungnahme der Verwaltung S. 26).</p> <p><u>Starkregen</u> Landau in der Pfalz war im Jahr 2018 innerhalb von 2 Monaten zweimal von Starkregenereignissen betroffen, die zu erheblichen Überflutungen im Stadtgebiet führten. Dabei hatten sowohl das Regenereignis vom 11.06.2018 als auch das Ereignis vom 21.07.2018 eine statistische Auftretenswahrscheinlichkeit von weniger als einmal in hundert Jahren Mit hoher Wahrscheinlichkeit treten zukünftig häufiger Starkregenereignisse auf. Das Kanalnetz ist auf solche Ereignisse nicht ausgelegt. Eine Anpassung des Netzes an die aufgetretenen Wassermengen ist auf lange Sicht nicht möglich. Es wird deutlich, dass vor allem an Geländetiefpunkten in der Stadt Schadensereignisse auftreten. Durch die Maßnahmen, die das Klimaanpassungskonzept vorschlägt und unter anderem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden sollen ist eine klimaangepasste Bauleitplanung möglich. In der Niederung des Birnbachtals sollen ausreichend Rückhalteflächen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist jedoch Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Eine Analyse der Versorgungssituation im Rahmen des Klimaanpassungskonzepts kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Wohngebiete eine überdurchschnittlich gute Grünflächenversorgung und Freiflächenversorgung im Außenbereich aufweisen. Insbesondere der Grünzug im Wohngebiet Wollmesheimer Höhe übernimmt eine wichtige Erholungsfunktion. Des Weiteren sollen die vorhandenen Freiflächen östlich des sogenannten Burgenviertels zwischen Annweiler Straße, Wollmesheimer Straße und weiterführend östlich des geplanten Gebiets südlich der Wollmesheimer Straße mittelfristig zu erlebbaren Grünflächen aufgewertet werden. Eine solche Aufwertung soll auch das Birnbachtal erfahren, das so zusätzlich als Naherholungsort für die</p>	-	<p>An der Planung wird festgehalten. Die Aussagen aus der Freiraumanalyse des Klimaanpassungskonzepts werden in die Begründung integriert.</p> <p>An der Planung wird festgehalten</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSG- ERGEBNIS
Zu 8	<p>Ich rüge den zunehmenden Wegfalls von Rebflächen. Für die große oder zumindest zweitgrößte weinbautreibende Kommune in Deutschland ist dies eine sorgenvolle Entwicklung, die für manche Weinbaubetriebe in Landauer Stadtdörfern existenzbedrohend wirkt.</p>	<p>Bewohnerinnen und Bewohner des geplanten Gebiets südlich der Wollmesheimer Straße dienen soll. Neben der Erholungsfunktion sollen die geplanten Aufwertungen auch eine Verbindungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer wahrnehmen. An der Planung sollte festgehalten werden.</p> <p>Durch eine dichte Bauweise soll der Wohneinheitenbedarf bis 2030 flächensparend gedeckt werden. Die der Stadt Landau zustehenden 28 ha neuer Wohnbaufläche werden weit unterschritten. Eine Existenz bedrohende Lage für Weinbaubetriebe ist nicht zu erwarten. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße sollte zugunsten einer flächensparenden Plankonzeption zurückgenommen werden.</p>	+/-	<p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen. An der grundlegenden Plankonzeption mit der Ausweisung von geplanten Siedlungsflächen im Außenbereich wird festgehalten.</p>
9	<p>Mail vom 16.08.2018; Betreff FNP</p> <p>ich spreche Sie an, da Sie als die verantwortliche Persönlichkeit in der Landauer Stadtverwaltung auf der homepage genannt werden. Eine Einsicht in den Flächennutzungsplan hat eine - für mich – merkwürdige Besonderheit ergeben. So ist stadtseitig eine Lücke in den Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Queich, Richtung Süden bis an den Queichheimer Trog reichend. So entsteht eine Eintrittsstelle für Lärm der Autobahn (in der Regel ab ca. 4 Uhr morgens verstärkt zu hören), der weit nach Queichheim hinein reicht, zumal dort in Autobahnnähe keinerlei große Bäume eine annähernd ähnliche Wirkung wie ein Wall oder eine Lärmschutzwand entfalten können. Wieso hier bereits in der Planung auf einen Lärmschutz verzichtet wurde, ist eigenartig. Daher rege ich an, für den FNP 2030 eine Schließung dieser Lärmschutzlücke zu projektieren.</p>	<p>Die Stadt Landau hat auf der Grundlage einer Lärmkartierung einen Lärmaktionsplan erstellt. Der Lärmaktionsplan ist ein strategisches Planwerk, in dem Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung und ggf. zum Schutz ruhiger Gebiet formuliert werden sollen. Vorrangiges Ziel der Lärmaktionsplanung ist unter anderem die mit Umgebungslärm von über 70 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden-Lärmindex betroffenen Bereich kurzfristig zu entlasten. Darüber hinaus sind Strategien zu entwickeln, um die Belastung mittel- bis langfristig auf Werte unter 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts zu reduzieren. Diese Aufgabe kann nicht innerhalb weniger Jahre gelöst werden, sondern stellt vielmehr eine „Generationenaufgabe“ dar. In Queichheim sind 13 % der Einwohner von einem höheren Wert als 55 dB(A)</p>	-	<p>An der Planung wird festgehalten.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 9	<p>Eine weitere Anregung bezieht sich auf die Erfahrungen, die wir mit den beiden Starkregen im Juni und Juli machen mussten. An der Kreuzung Alte Hintergasse / Gänsegasse befindet sich die tiefste Stelle in der näheren Umgebung, so dass dort beide Male derart viel Wasser zusammenlaufen konnte, dass die Kreuzung knietief unter Wasser stand und dieses in verschiedene Keller lief. Offensichtlich war die Kanalisation überfordert, so dass zu überlegen wäre, ob eine Entlastungsröhre dies in Zukunft verhindern kann. Anzumerken wäre dabei evtl., dass die Verlängerung der Gänsegasse Richtung Queichwiesen nicht asphaltiert ist. Es hieß, dass es zuletzt vor 30 Jahren einen solchen Starkregen hier gegeben habe - vermutlich wird man derlei in Zukunft öfters erleben.</p>	<p>nachts betroffen. Dies ist nicht lediglich der Autobahn geschuldet sondern auch der Landesstraße 509. In Queichheim sind lediglich vereinzelt Einwohner von einer Grenzwertüberschreitung betroffen, sodass hier zunächst keine kurzfristigen aktiven Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden sollen. Dementsprechend werden keine Neudarstellungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB in den FNP 2030 aufgenommen. Generell wird für die Gesamtstadt neben aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen eine mittel- bis langfristige Reduzierung der Lärmbelastung durch die Verlagerung des Kfz-Verkehrs auf den Umweltverbund oder die Schließung von Bebauungslücken angestrebt. Eine Darstellung dieser strategischen Ziele, ist in der Planzeichnung nicht möglich. An der Plankonzeption sollte festgehalten werden.</p> <p>Der Ausbau der Kanalisation ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und wird bei der entsprechenden Erschließungsplanung berücksichtigt. Gleiches gilt für Überlegungen zur Asphaltierung von Erschließungsstraßen.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Planung, also der Darstellung der zukünftigen Art der Bodennutzung, werden Anlagen die der Anpassung an den Klimawandel dienen sowie Flächen für die Abwasserbeseitigung dargestellt. Hierbei handelt es sich um Regenrückhalte- oder Regenüberlaufbecken. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird mit der Anordnung von Bauflächen zu Freiflächen und generell der Darstellung von Frei- und Grünflächen der Anpassung an den Klimawandel, unter anderem hinsichtlich der Aspekte des Starkregens, Rechnung getragen. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	<p>Mail vom 16.08.2018; Betreff: Siedlungsgebiet, Landau XXL</p> <p>hiermit möchten wir folgende Einwendungen gegen das geplante Baugebiet machen:</p> <p>1. Die Fakten sprechen eine deutliche Sprache: der Klimawandel ist in vollem Gange, auch wenn man auf Stadtpitzenebene eine andere Wahrnehmung darüber zu haben scheint. Ein Baugebiet zu diesem</p>	<p>In den letzten Jahren wurden auf der Gemarkung Landau nur in geringem Maße Außenbereichsflächen in Anspruch genommen (Vgl. Monitoringinstrument Raum+ Monitor).</p>	-	An der Planung wird festgehalten.

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 10	<p>Zeitpunkt verschärft die Lage zusätzlich. Versiegelte Flächen allerorten, massive Trockenheit durch Landschaftsversiegelung verschärft.</p> <p>2. Die ohnehin schlechte Stadtbelüftung wird weiter eingeschränkt</p>	<p>Durch die Konversion ehemals militärisch genutzter und bereits versiegelter Flächen wurde eine ressourcenschonende Stadtentwicklung betrieben. Um die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen werden bis zum Jahr 2030 Außenbereichsflächen in größerem Umfang zur Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen. Die Notwendigkeit ergibt sich unter anderem aus dem errechneten Wohnbauflächenbedarf sowie der Bevölkerungsprognose der Stadt Landau. Bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus wird für die Stadt Landau ein Bevölkerungswachstum prognostiziert. Die vorhandenen Innenpotenziale reichen nicht aus um den künftigen Flächenbedarf zu decken. Um die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen wurde mit dem Landschaftsplan ein Gesamtkonzept für den Freiraum im Außenbereich entwickelt. Durch die Darstellung von Biotopverbänden, Aufwertungsmaßnahmen und die Festsetzung von Kompensationsflächen und –maßnahmen wird der Freiraum an anderer Stelle gestärkt und aufgewertet. Die geplanten Wohngebiete tangieren keine naturschutzfachlich hochsensiblen Bereiche. Mit städtebaulichen Lösungen, wie etwa der Begrünung von Dachflächen, einer regenerativen Energieversorgung, wasserdurchlässigen Flächen soll der Wohneinheitenbedarf möglichst ressourcenschonend und klimagerecht realisiert werden. Durch die angestrebte hohe städtebauliche Dichte kann zudem das Schutzgut Fläche stark geschont werden. Die Ausweisung der geplanten Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird durch eine höhere Dichte nicht mehr notwendig. Von den 28 ha, die die Raumordnung der Stadt Landau zur Neuausweisung von Wohnbauflächen zugesteht werden lediglich 18 ha in Anspruch genommen. An der grundsätzlichen Plankonzeption sollte festhalten werden.</p> <p>Die klimatische Situation der Stadt Landau wird zum einen durch die Tieflage im Oberrheingraben und zum anderem durch den Pfälzerwald bestimmt. Die thermische Belastung ist durch die Tieflage im Beckenklima des Oberrheins im Osten Landaus höher als im Westen. Neben der im Allgemeinen abgeschwächteren Durchlüftung dieses Bereichs steigt grundsätzlich mit jedem Kilometer</p>	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 10	<p>3. Die jetzt schon schwierige Verkehrssituation wird sich durch ein weiteres großes Baugebiet zusätzlich verschlechtern, und das nicht nur zu</p>	<p>in Richtung Rhein die Temperatur an. Neben dieser insbesondere durch die Topographie und das überprägende Oberrhein-Beckenklima ausgelösten thermischen Belastung, steigern aber auch ein höherer Anteil versiegelter Flächen sowie ein Mangel an klimatisch relevanten Grün-, Frei- und Wasserflächen die Wärmebelastung. Gunstfaktoren bilden die vier intensiveren Kaltluftströmungen, die vom Haardtrand in die Rheinebene ziehen. Die Relevanz für das Stadtgebiet unterscheidet sich jedoch. Zwei Strömungen tangieren Landau im Norden bzw. im Süden. Die anderen beiden, etwas schwächer ausgebildeten Strömungen erreichen Landau von Westen her. Sie belüften den Westteil des Stadtgebiets. Für die Durchlüftung der Kernstadt wichtige Luftleitbahnen befinden sich zwischen Arzheim und Godramstein im Bereich nördlich und nordwestlich der Wollmesheimer Höhe sowie zwischen Kernstadt und Nußdorf und südlich der Kernstadt. Aber auch großflächigen Park- und Grünflächen im Stadtgebiet selbst kommt klimatisch eine wichtige Funktion zu. Sie dienen als klimatische Ausgleichsräume und sind für die Klimavielfalt wichtig. Innerstädtische Grünflächen mit dieser Funktion werden erhalten. Die geplante Wohnbaufläche südlich der Wollmesheimer Straße befindet sich nicht im Korridor der Hauptkaltluftströmung. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße tangiert im nördlichen Bereich eine Hauptkaltluftströmung. Gegebenenfalls sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Maßnahmen zu treffen. Gleiches gilt für die geplante Wohnbaufläche im Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofs. Möglich ist die Festsetzung von Freiflächen, die Anordnung der Gebäude oder eine Anpassung der Gebäudehöhen. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Im Jahr 2017 wurde für die Stadt Landau ein Gutachten erstellt, das die Verkehrsentwicklung des Kfz-Verkehrs unter Annahme verschiedener Planfälle analysiert und Maßnahmenvorschläge zur Entlastung des Straßennetzes unterbreitet. Demnach sind bei der Entwicklung des Baugebietes südlich der Wollmesheimer Straße im</p>	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 10	<p>bestimmten Stoßzeiten, wie schon jetzt bei der Umleitung der B 10 zu erleben war.</p> <p>4. Das Kanalsystem hat schon jetzt seine Kapazitätsgrenze erreicht, auch wenn immer wieder darauf hingewiesen wird, dass dies Ausreisser seien, aber die Wetterkapriolen werden in Zukunft wohl zur Regel werden. Wer soll für die Elementarschäden aufkommen ?</p>	<p>Wesentlichen im unmittelbaren Umfeld des Gebietes Verkehrszuwächse zu erwarten. Der verursachte Verkehr belastet die Hauptstraßenachsen und angrenzende Knotenpunkte. Mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrs soll zunächst eine Entlastung herbeigeführt werden. Ein Handlungsfeld ist die Verbesserung der Straßeninfrastruktur mit technischen, organisatorischen und baulichen Maßnahmen, vor allem im Kreuzungsbereich Schloßstraße, Xyländerstraße, Weißenburger Straße. Ein zweites Handlungsfeld ist die Optimierung des ÖPNV-Angebotes und die generelle Stärkung des Umweltverbundes. Das neue Gebiet soll in das ÖPNV-Netz eingebunden werden.</p> <p>Eine übermäßige Belastung der Anliegerstraßen im Gebiet der Wollmesheimer Höhe ist bei Realisierung der geplanten Wohnbauflächen laut Gutachten nicht zu erwarten.</p> <p>Somit wird auf verschiedenen Handlungsfeldern die Verkehrszunahme, die durch die Siedlungsflächenerweiterungen ausgelöst wird, gesteuert.</p> <p>Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Aspekte der Schadensregulierung durch Elementarschäden sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Rahmen der vorbereitenden Planung, also der Darstellung der zukünftigen Art der Bodennutzung, werden Anlagen die der Anpassung an den Klimawandel dienen sowie Flächen für die Abwasserbeseitigung dargestellt. Hierbei handelt es sich um Regenrückhalte- oder Regenüberlaufbecken. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird mit der Anordnung von Bauflächen zu Freiflächen und generell der Darstellung von Frei- und Grünflächen der Anpassung an den Klimawandel, unter anderem hinsichtlich der Aspekte des Starkregens, Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf das Konzept zur Anpassung an den Klimawandel verwiesen. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 11	Auch im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes lehne ich eine Bebauung deshalb entschieden ab.	<p><i>den Schutzzweck bewirken, bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde)</i> nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan und dessen Aufstellung; bei der Aufstellung ist der Schutzzweck nach § 4 zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen, sollte die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße aufgrund der Wohneinheitenbedarfsdeckung an anderer Stelle, sowie aufgrund des Zielkonflikts mit der Raumordnung zurückgenommen werden.</p>		Straße wird zurückgenommen.

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 12	<p>Es wird darauf verwiesen, dass die Stadt Landau derzeit eine räumliche Erreichbarkeitsanalyse der in der Stadt verteilten Spielstätten durchführt um unterversorgte Bereiche zu identifizieren und Maßnahmen in räumlicher Hinsicht abzuleiten.</p> <p>Die DIN 18034:2012-09 (Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb) bietet unter Ziffer 4.2.1 klare Anhaltspunkte und Empfehlungen hinsichtlich der Erreichbarkeit von Spielplätzen.</p> <p>„Spielplätze und Freiräume zum Spielen von Kindern bis 6 Jahre müssen sich in einer Entfernung bis 200 m Fußweg befinden oder in einem Zeitraum von 6 Minuten erreichbar sein Diese Anforderung entspricht einem Einzugsradius von etwa 175 Metern.</p> <p>Bei der Ermittlung der Erreichbarkeit sind Barrieren [...] zu berücksichtigen. Für Kinder bis 6 Jahren ist das gesamte öffentliche Straßennetz als Barriere zu betrachten, wenn keine Querungshilfen angeboten werden.</p> <p>Spielplätze und Freiräume zum Spielen sollten mit Grünflächen, Grünverbindungen sowie Fuß- und Radwegen vernetzt werden.“</p> <p>Ich rege an, dass die Spielstättenbedarfsplanung konkret an den Anforderungen der DIN ausgerichtet wird.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich an dieser Stelle auf die Unterversorgung im Stadtquartier rund um die Wieslauterstraße aufmerksam machen.</p> <p>Im näheren Umfeld finden sich aktuell zwei Spielplätze, der Spielplatz am Deutschen Tor sowie der Spielplatz an der Thomas-Nast-Schule. Der Spielplatz an der Thomas-Nast-Schule bietet dabei keinerlei Spielmöglichkeiten für Kleinkinder.</p> <p>Beide Spielplätze liegen in über 600 Meter Fußwegentfernung und können nur nach Überquerung einer oder mehrerer stark befahrener Hauptverkehrsstraßen (Horststraße bzw. Haardtstraße, Nordring und Weißquartierstraße) erreicht werden.</p> <p>Das Geoportal der Stadt Landau verzeichnet im Umfeld keine weiteren Spielplätze. Ausgehend von den Darstellungen des Geoportals weist unser Stadtquartier im Vergleich zu anderen Stadtquartieren eine der geringsten Ausstattungen mit Spielplätzen im gesamten Stadtgebiet auf.</p>	<p>und 350 m (Kinder zwischen 6 und 12 Jahre) angesetzt. Es lassen sich sowohl gut versorgte als auch unterversorgte Bereiche identifizieren. Hinsichtlich des 175 m Radius weisen große Bereiche der Kernstadt als auch der Stadtdörfer Defizite bei der Erreichbarkeit von Spielplätzen auf. Im Bereich der Wieslauterstraße ist eine Erreichbarkeit zwischen 175 m und 350 m gegeben und es wird ein mittlerer bis hoher Handlungsbedarf ausgemacht. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine neu geplanten Kinderspielplätze dargestellt und keine Untersuchungen hinsichtlich der Ausstattung der einzelnen Anlagen getätigt. Die Situation verbessert sich durch das geplante Vorhaben einer Planungsgemeinschaft. Im Bereich aller dargestellten Bauflächen sind Kinderspielplätze grundsätzlich zulässig. Die Anlage von Spielplätzen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt bzw. bei Einzelbauvorhaben gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz angeordnet. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>		

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 12	<p>Vor diesem Hintergrund rege ich an, diesem Bereich in der Analyse besonderes Augenmerk zu widmen und im Zuge der Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine Standortvorsorge für die Einrichtung von Spielanlagen zu betreiben.</p> <p>Die Stadt verfügt meinem Kenntnisstand nach zwischen dem im Bau befindlichen genossenschaftlichen Wohnprojekt GeWoLD, Derivationskanal, Erlenbachstraße und Nordring noch über umfangreiche Flächen im Eigentum, auf denen die zeitnahe Realisierung eines öffentlichen Spielplatzes unter Berücksichtigung der zuvor genannten Empfehlungen möglich wäre.</p> <p>In einem gemeinsamen Antwortschreiben von Hans-Dieter Schlimmer im Namen des gesamten damaligen Stadtvorstandes vom 18.09.2014 wurde eine Perspektive in Aussicht gestellt: „Hinsichtlich der Bebauung der Flächen südlich des Generationenhofes wird derzeit beraten, eventuell in Verbindung mit einer neuen Wegetrasse durch die künftige Bebauung dort auch Spielmöglichkeiten anzubieten. [...] Die Abstimmungsgespräche werden derzeit geführt“</p> <p>In den vergangenen 4 Jahren seit dem Antwortschreiben sind für mich leider keine Aktivitäten erkennbar. Das Ergebnis der Gespräche ist unbekannt</p> <p>Sollten die Gerüchte, dass der ursprüngliche Investor für die Fläche zwischenzeitlich abgesprungen ist, stehen der Stadt alle Möglichkeiten zur Darstellung einer Spielfläche südlich der Fußwegebrücke über den Derivationskanal offen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund rege ich im Zuge des Flächennutzungsplanes an die Gespräche zur Nutzung dieses Areals, insbesondere die Berücksichtigung öffentlicher Spielflächen wieder aufzugreifen und wie vorgeschlagen eine Spielfläche vorzusehen.</p>	<p>Eine Neuplanung von Spielplätzen ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen. / Überlegungen zur Anlage von Spielplätzen erfolgen unter Heranziehung der Erreichbarkeitsanalyse auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigung von Einzelvorhaben. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	<p>Mail vom 19.08.2018; Betreff: Einwendungen gegen Vorentwurf FNP</p> <p>Umgehung Arzheim: diese Straßenplanung bedeutet weiteren Flächenverbrauch, die Versiegelung von Natur, zusätzlicher Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Ferner wird hier durch die Hintertür eine Westumgehung von LD ermöglicht. Dies wurde weder den Bürgern noch den Stadträten in der Konsequenz dargestellt. Ein Ausbau der kleinen Straße zwischen Wollmesheim-Arzheim-Godramstein wäre die Folge. Dies alles widerspricht den Zielen zum Erhalt von gutem Klima und einer intakten Umwelt. Alternative Lösungen, Ausgleichsflächen und alternative Überlegungen sind keine veröffentlicht. Wann wird hier die Öffentlichkeit umfassend informiert?</p>	<p>Die Ortsumfahrung Arzheim sollte aufgrund von Beratungen in den politischen Gremien der Stadt Landau nicht im Planentwurf berücksichtigt werden. Eine Abwägungsentscheidung ist somit nicht erforderlich.</p>		

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 13	<p>Landau wächst, aber die Folgekosten sind nicht transparent gemacht: mit den neuen Wohnbezirken werden Folgekosten entstehen, die in keiner Veröffentlichung dargestellt sind. Der gesteigerte Bedarf an Schulräumen, für die Zeit mit überwiegend jungen Familien, ist eine dann zwingende Investition, welche langfristig (s. Bevölkerungsrückgang lt. Innenstadtentwicklungskonzept von 2016) unrentabel ist. Wenn Landaus Wachstum durch die Stadtspitze forciert wird, müssen auch alle Finanzierungen der Folgekosten (KiTa, Schulen, Verkehrsinfrastrukturen, Unterhalt Ausgleichsflächen/Grünflächen/Regenrückhaltebecken, Ausbau Straße Wollmesheim-Arzheim-Godramstein etc.) veröffentlicht werden. Bitte informieren Sie hier die Öffentlichkeit umfassend!</p> <p>Alternative Flächen wurden bis heute nicht mit der nötigen Intensität geprüft: trotz diverser Bitten ist seitens der Stadt bis heute nicht veröffentlicht worden, welche Flächen konkret durch die Stadt hinsichtlich Bebaubarkeit überprüft wurden. Bitte veröffentlichen Sie eine Liste aller unbebauten Flurstücknummern und der Grund, warum sie nicht bebaut werden können bzw. untersucht wurden.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan regelt für das Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde. Das Plankonzept wird unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange erstellt. Eine Folgekostenrechnung bzw. eine Folgeeinnahmenrechnung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Im April 2018 bilden 156 Baulücken ein Flächenpotenzial von rund 10 ha. Seit der erstmaligen Erfassung der Baulücken von 2011 – 2013, hat sich die Zahl der Baulücken bis zum Jahr 2018 um rund 55 % reduziert. Zu großen Teilen besteht bei vorhandenen Baulücken Baurecht. Sofern sich Baulücken im Eigentum der Stadt Landau befinden wird in der Regel eine bauliche Entwicklung angestrebt. Die Entwicklung von Baulücken im Privateigentum unterliegt den jeweiligen Eigentümern.</p> <p>Ein Bereich gilt bis zur Fläche von 2.000 m² als Baulücke. Zusammenhängende Baulücken von über 2.000 m² gelten als Innenpotenzial. Nach Ermittlung der Innenpotenziale wurde die Bereitschaft der jeweiligen Eigentümer zum Verkauf an die Stadt Landau abgefragt. Ist ein Eigentümer nicht verkaufsbereit, wird die Fläche bei der Stadt Landau unter „blockiert“ geführt. Darüber hinaus sind in der Datenbank Raum+ Monitor die Bauflächenpotenziale nachzuweisen. Die Datenbank dient den Trägern der Raumordnung unter anderem als Grundlage für die Berechnung der für die Kommunen verbindlichen Wohnbauflächenbedarfe im Rahmen der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Aus der Baulandstrategie ergeben sich im Innenbereich Potenziale von rund 120 Wohneinheiten in den Stadtdörfern und rund 750 Wohneinheiten in der Kernstadt.</p> <p>Die Potenziale für rund 870 Wohneinheiten reichen aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums</p>	/	<p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung prüft die Möglichkeit einer Veröffentlichung eines Baulandkatasters gemäß § 200 BauGB.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 13	<p>Neubewertung potentieller Flächen:</p> <p>Angesichts der zwei Teilflächen (westlich der Hagenauer-Straße, südlich der Wollmesheimer Straße) sind im Stadtgebiet Teilflächen vorstellbar, die zumindest einen Teil der beiden Flächen an einer andern Stelle ermöglichen. Die z. B. 8 ha westlich der Hagenauer Straße müssen ja keinesfalls am Stück an anderen Stellen realisierbar sein. In der Summe können 8 ha auf verschiedenen Flächen umgesetzt werden. Bitte stellen Sie diese Überlegung nun an! Bekanntermaßen dürfen Grünzäsuren (wenn überhaupt!) nur bebaut werden, wenn nachweislich keine andere Fläche vorhanden ist. Bitte erbringen Sie auch diesen Nachweis!</p>	<p>bis zum Jahr 2030 nicht aus, um den aus dem Wohnraumversorgungskonzept errechneten Bedarf von 2.500 Wohneinheiten zu decken. Demnach wird eine Wohnbauentwicklung im Außenbereich notwendig. Hierfür stehen der Stadt Landau gemäß des verbindlichen „Schwellenwerts Wohnen“ 28 ha zu.</p> <p>Im Rahmen der Entwicklung der Baulandstrategie war die Stadt Landau bestrebt ein Baulandkataster zu veröffentlichen, erhielt jedoch lediglich von zwei Eigentümern die Zustimmung. Die Stadt Landau prüft weiter die Möglichkeit einer Veröffentlichung der Bauflächenpotenziale im Rahmen des § 200 BauGB. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Ein Teil des Wohneinheitenbedarfs wird dezentral im Innenbereich realisiert. Für den weitergehenden Bedarf von rund 1.200 Wohneinheiten in der Kernstadt werden Außenbereichsflächen in Anspruch genommen. Im Südwesten der Kernstadt sollen bis zum Jahr 2030 zunächst rund 800-1.000 Wohneinheiten realisiert werden. Für Wohngebiete im Außenbereich ist eine Siedlungsflächenkonzentration städtebauliches Ziel der Stadt Landau. Das städtebauliche Ziel beruht auf guten Erfahrungen mit größeren zusammenhängenden Gebietsentwicklungen im Rahmen der Konversion. Die Instrumente des kommunalen Zwischenerwerbs, der Baurechtschaffung, der Vermarktungsleitlinie und der Vergaberichtlinie lassen sich bei großflächigen, räumlich konzentrierten Gebietsentwicklungen Effizient einsetzen. Durch Konzeptvergaben von Baufeldern kann der Wohnraumbedarf optimal gesteuert werden. Vor dem Hintergrund des Klimaschutzes können Energieversorgungskonzepte entwickelt werden, die auf regenerativen Energien beruhen.</p> <p>Ferner ist anzunehmen, dass die Erschließung der zu realisierenden Wohneinheiten in einem zusammenhängenden Gebiet kostengünstiger erfolgen kann.</p> <p>Um möglichst ressourcenschonend zu wirken, ist eine Konzentration der Wohneinheiten im Südwesten der Kernstadt sinnvoll. Die städtebauliche Struktur der Umgebung erlaubt in diesem Bereich verdichtete</p>	+/-	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der grundsätzlichen Plankonzeption wird festgehalten. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 13	<p>Siedlungszäsur: im bisherigen FNP sind diverse sog. Siedlungszäsuren berücksichtigt. Diese sind nun nicht mehr im Plan verzeichnet. Leider fehlt dazu jegliche Stellungnahme, warum die Beschlusslage von damals zur Siedlungszäsur nun hinfällig sein soll. Bitte schaffen Sie Transparenz, in dem Sie die damaligen Begründung FÜR die Siedlungszäsur west. der Hagenauer Straße veröffentlichen und Ihre aktuelle Begründung, die heute dagegen sprechen soll.</p> <p>Hochwasserschutz/Kanal/Überschwemmungsgefahr: der neue FNP-Entwurf sieht keinerlei Planung diesbezüglich vor. Es ist bei den Entsorgungswerken bekannt, dass die Abwassersituation in LD-Südwest am Limit ist und keine weiteren Kapazitäten (neue Wohneinheiten) aufnehmen kann. Es fehlt hier an einer ehrlichen Darstellung der Situation. Wir hatten in unserem Haus am 25.12.2009 einen Wasserschaden durch Oberflächenwasser. Spätestens seit damals ist auch der Stadt die kritische Situation bekannt. Ganz Landau-Südwest liegt in einem Kessel, in dem sich viel Wasser bündelt, das zeigen auch Auswertungen aus dem Digital Elevation Model over Europe (EU-DEM). Es gibt</p>	<p>Baustrukturen, die es ermöglichen möglichst viel Wohnraum auf möglichst wenig Fläche zu realisieren. (Dezentrale) Siedlungserweiterungen an anderen Randbereichen der Stadt weisen diese Voraussetzungen nicht auf. Sofern nicht durch naturschutzfachliche Restriktionen oder Kaltluftschneisen geschützt, schließen die übrigen Siedlungsränder an wenig verdichtete Einfamilienhausstrukturen mit großzügigen privaten Grünflächen an. Eine Erweiterung würde die Gebiete städtebaulich überformen, eine homogene, nachhaltige Stadtstruktur wäre nicht zu erreichen. Des Weiteren sind im Südwesten der Kernstadt bereits soziale und technische Infrastrukturen vorhanden, die zur Versorgung der Erweiterungsgebiete dienen können. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Ungeachtet dessen, sollte die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße aufgrund der Wohneinheitenbedarfsdeckung an anderer Stelle, sowie aufgrund des Zielkonflikts mit der Raumordnung zurückgenommen werden.</p> <p>Im Planvorentwurf wurden landschaftsplanerische Darstellungen bewusst nicht aufgenommen. Der Landschaftsplan lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor. Dem Hinweis sollte gefolgt werden, in dem die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in den Plan integriert werden sollten. Gesondert gekennzeichnete Siedlungszäsuren sind nicht notwendig, da allein die Zuordnung der Siedlungsflächen zu den Freiflächen ein Zusammenwachsen der Siedlungskörper verhindert.</p> <p>Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 BauGB wurden gemeinsam mit den relevanten Fachbehörden die Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken einer städtebaulichen Entwicklung erörtert Gegenstand war unter anderem die Entwässerungssituation. Im Ergebnis stellt die Entwässerungssituation kein Entwicklungshindernis dar. Die Entwässerung des Gebiets südlich der Wollmesheimer</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>+/-</p>	<p>Die Aussagen des Landschaftsplans hinsichtlich der Randzonen und Biotopverbünde werden in den Plan übernommen.</p> <p>Gesonderte Siedlungszäsuren werden nicht dargestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der grundsätzlichen Plankonzeption wird festgehalten. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 13	<p>keinen natürlichen Abfluß. Das vorhandene (bereits vor der Bebauung von Südwest errichtete) kleine Wassersammelbecken wurde bereits 2009 seiner Funktion nicht gerecht. Wir halten eine weitere Bebauung, Flächenversiegelung und Belastung des Kanalsystems für nicht verantwortbar. Sollte gebaut werden, steigt die Gefahr für Hochwasserschäden massiv weiter. Vor dem Hintergrund der beiden Hochwasservorkommen im Juni und Juli 2018 in der Innenstadt ist klar, dass hier eine Neubewertung erfolgen muss. Bei der zweiten Info-Veranstaltung der Stadt in der Festhalle vor vielen Monaten gab die Stadt auf Anfrage eines betroffenen Teilnehmers zu, hier eine große Herausforderung zu sehen, da die Lage bereits JETZT sehr kritisch sei. Leider gab es seitdem keine Informationen, wie die Stadt dieses "Ab-Wasserproblem lösen will. Bitte veröffentlichen Sie die Planungen zu einen möglichen "Dammbau", Rückhaltebecken nebst Neukanalisierung der beträchtlichen Wassermassen!</p>	<p>Straße soll in Richtung des tiefer gelegenen Birnbachs erfolgen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann der Überflutungsvorsorge durch die Anordnung von Bauflächen zu Freiflächen sowie der Darstellung geplanter Regenrückhaltebecken Rechnung getragen werden. Die Planung des Baugebietes westlich der Hagenauer Straße sollte ungeachtet dessen aufgrund der Wohneinheitenbedarfsdeckung an anderer Stelle, sowie aufgrund des Zielkonflikts mit der Raumordnung nicht mehr dargestellt werden.</p>		<p>möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p>
14	<p>Schreiben vom 17.08.2018 und Mail vom 17.08.2018; Betreff: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Landau</p> <p>Als Anwohner im Ortsteil Godramstein sind wir direkt von den Änderungen betroffen und nehmen hiermit fristgerecht zu folgenden Änderungen Stellung:</p> <p><u>Änderung von Mischgebiet (MI) zu Gewerbegebiet (GE) nach BauNVO im Südbereich von Godramstein, Straße „Am Bahnhof“</u></p> <p>Als unmittelbarer Anwohner sind wir direkt von den geplanten Änderungen betroffen, da insbesondere die Lärmgrenzwerte innerhalb des Gebiets erhöht werden. Bereits heute finden in dem Mischgebiet gewerbliche Aktivitäten statt, welche zu erhöhten Immissionen (Lärm und Staub) bei den angrenzenden Wohnhäusern führen. Eine Änderung des Gebietscharakters zu GE würde dieses Problem tendenziell erhöhen, da sich die Gewerbetreibenden auf die entsprechenden Lärmwerte und Ruhezeiten berufen würden.</p>	<p>Im FNP 2030 erfolgt bezüglich der Stellungnahme eine Aktualisierung der Darstellungen von Gewerbeflächen und gemischten Bauflächen an die tatsächlichen Verhältnisse. Die tatsächlichen Verhältnisse beziehen sich dabei auf die derzeit genehmigten Bauvorhaben bzw., sofern diese noch nicht ausgeführt sind oder sich derzeit in der Ausführung befinden, auf die vorliegenden</p>	/	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 14	<p>Die Erhaltung und ggf. Durchsetzung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse für die Anwohner stellt damit ein hohes Konfliktpotenzial dar.</p> <p>Bereits heute sind wir als Anwohner von den Lärmauswirkungen durch nächtliche LKW Aktivitäten betroffen. Dies betrifft insbesondere LKW, die in der Straße nachts von Fahrern, welche im Ort wohnen hier abgestellt werden. Es handelt sich dabei nicht um LKW in der Straße ansässiger Betriebe. Der morgentliche Start der LKW ist teilweise zw. 4:00 und 5:00 Uhr. LKW müssen vor Fahrbeginn ca. 5 min den Motor laufen lassen, um ihren Druckspeicher zu füllen. Es entstehen entsprechende Lärmauswirkungen. Zu der Thematik standen wir bereits mehrfach mit Herrn Scholly von der Stadt Landau in Kontakt und haben auch eine Protokollierung der Abfahrtszeiten vorgenommen. (vgl. Anlage Schriftverkehr Hr. Scholly). <i>Siehe Anlage S. 46-49</i></p> <p>Zusammenfassende Darstellung:</p> <p>Änderung „Am Bahnhof“ in Godramstein von MI und GE gemäß BauNVO</p> <p>Als unmittelbarer Anwohner sind wir direkt von der Gebietsänderung der Straße „Am Bahnhof“ von MI in GE nach BauNOV betroffen. Folgende negativen Auswirkungen für die Anwohner sehen wir, welche die gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse beeinträchtigen können.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereits heute wird die Straße als nächtlicher LKW Abstellplatz genutzt. Ruhezeiten und Immissionsgrenzen des MI werden nicht eingehalten sowie LKW neben den Wohnhäusern warmlaufen lassen (4:00 bis 5:00 Uhr). Eine Änderung in GE würde dieses Problem verstärken, da sich die LKW Fahrer in Recht fühlen. (vgl. Anlagen) 2. Das heutige Mischgebiet ist durch zwei Nutzungsschwerpunkte gekennzeichnet: Entlang der Bahnhofstraße überwiegend Wohnen, hinterer Bereich „Am Bahnhof“ überwiegend Gewerbe. Durch die Änderung dieses Teils in GE wird das Rücksichtgebot im MI der Gewerbetreibenden gegenüber der sonstigen Wohnnutzung aufgehoben. Hiermit entsteht ein Konfliktpotenzial bezüglich der Durchsetzung gesunder Wohl- und Lebensverhältnisse der angrenzenden Bewohner. (selbiges gilt selbstverständlich für die verbleibenden Bewohner in dem neu ausgewiesenen GE). 3. Der geplante Ausbau der B10 zwischen Godramstein und Birkweiler wird Lärmschutzmaßnahmen erforderlich machen. Aktuell sind größere Teile Godramsteins vom Lärm der B10 betroffen (bei Westwind). Eine Festsetzung von GE in der Straße „Am Bahnhof“, welche der B10 vergleichsweise nahe 	<p>Baugenehmigungen. Es liegt demnach der Charakter eines Gewerbegebiets vor.</p> <p>Darüber hinaus hat der Stadtrat am 22.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „GS 10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“ beschlossen. Der Geltungsbereich liegt östlich der Queich, südlich des Wäldchens „Bruckahlmühlwiese“ sowie der Bahnhofstraße 12/12a, westlich der Bahnhofstraße (K9) und nördlich der Bahntrasse nach Pirmasens. Das bestehende Nebeneinander von gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen sowie der o.g. Bauantrag begründen die Aufstellung dieses Bebauungsplans und leiten drei wesentliche Planungsziele ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung und Minimierung von Nutzungskonflikten 2. Steigerung der städtebaulichen Attraktivität im öffentlichen und privaten Bereich 3. Steigerung der ökologischen Qualitäten im öffentlichen und privaten Bereich 4. Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung <p>Die Erforderlichkeit von Gutachten wird im Bebauungsplanverfahren geprüft. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass ein Schallgutachten erforderlich ist. Hierauf aufbauend wird die Verwaltung einen Entwurf zur Einstufung der verschiedenen Teilbereiche des Bebauungsplans vornehmen und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorlegen. Demnach werden sich konkrete Auswirkungen der zulässigen Nutzungen und (Schall)Belastungen nicht aus dem Flächennutzungsplan, sondern aus dem aufzustellenden Bebauungsplan GS10 ergeben.</p> <p>Der FNP kann Konflikte, die auf der Grundlage bestehender Baugenehmigungen basieren, nicht lösen,</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 14	<p>ist, senkt voraussichtlich die Anforderungen an die zu errichtenden Lärmschutzanlagen, welche auf Kosten des Bundes zu erstellen sind.</p> <p>Wir hoffen mit der Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zum Bürgerdialog leisten zu können. Eine Berücksichtigung der genannten Problempunkte erachten wir für erforderlich, um den Erhalt gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse im dem betroffenen Mischgebiet zu sichern.</p> <p>Eine positive Würdigung sowie Berücksichtigung im Rahmen der integrierten Planung bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Landau würde uns sehr freuen.</p>	<p>deshalb ergeben sich aus der Stellungnahme keine Änderungen der Planzeichnung. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>		
15	<p>Mail vom 18.08.2018; Betreff Einwendungen gegen den neuen Flächennutzungsplan</p> <p>zu den geplanten Erweiterungen im südwesten Landaus möchte ich als Bürgerin dieser Stadt folgende Einwände geltend machen:</p> <p>- Die Belüftung durch die Kaltluftschneise würde sich erheblich verschlechtern, was angesichts klimatischer Änderungen so nicht hinzu-nehmen ist. Meines Wissens wurde eine frühere geplante Erweiterung im Südwesten Landaus genau aus diesem Grunde nicht genehmigt. Professor Hans Kistenmacher erstellte ein Gutachten, das auf die Bedeutung er Kaltluftschneise in diesem Gebiet hinwies. Wie sieht es mit diesem genannten Gutachten aus? Wurde dies einfach so aufgehoben oder nicht beachtet?</p>	<p>Die Stadt Landau hat eine Stadtklimaanalyse in Auftrag gegeben deren Ergebnisse nun vorliegen. Sie basiert auf umfangreichen Modellierungen der thermischen Verhältnisse und der Strömungsbedingungen. Hier fließen das Höhenmodell, die Realnutzung, die Baukörper, der Straßenverkehr und vieles mehr ein. Zudem werden auch die Effekte des prognostizierten Klimawandels behandelt.</p> <p>Die klimatische Situation der Stadt Landau wird zum einen durch die Tieflage im Oberrheingraben und zum anderem durch den Pfälzerwald bestimmt. Die thermische Belastung ist durch die Tieflage im Beckenklima des Oberrheins im Osten Landaus höher als im Westen. Neben der grundsätzlich abgeschwächteren Durchlüftung dieses Bereichs steigt grundsätzlich mit jedem Kilometer in</p>	+/-	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der grundsätzlichen Plankonzeption wird festgehalten. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 15	<p>- Eine Bodenversiegelung in diesem großen Maße hat unmittelbare Auswirkungen auf den Wasserhaushalt: Zum einen kann Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen, zum anderen steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können und es somit zu örtlichen Überschwemmungen kommt.</p>	<p>Richtung Rhein die Temperatur an. Neben dieser insbesondere durch die Topographie und das überprägende Oberrhein-Beckenklima ausgelösten thermischen Belastung, steigern aber auch ein höherer Anteil versiegelter Flächen sowie ein Mangel an klimatisch relevanten Grün-, Frei- und Wasserflächen die Wärmebelastung. Gunstfaktoren bilden die vier intensiveren Kaltluftströmungen, die vom Haardtrand in die Rheinebene ziehen. Die Relevanz für das Stadtgebiet unterscheidet sich jedoch. Zwei Strömungen tangieren Landau im Norden bzw. im Süden. Die anderen beiden, etwas schwächer ausgebildeten Strömungen erreichen Landau von Westen her. Sie belüften den Westteil des Stadtgebiets. Für die Durchlüftung der Kernstadt wichtige Luftleitbahnen befinden sich zwischen Arzheim und Godramstein im Bereich nördlich und nordwestlich der Wollmesheimer Höhe sowie zwischen Kernstadt und Nußdorf und südlich der Kernstadt. Die geplante Wohnbaufläche südlich der Wollmesheimer Straße befindet sich nicht im Korridor der Hauptkaltluftströmung. Die im Vorentwurf geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße tangiert im nördlichen Bereich eine Hauptkaltluftströmung. Gegebenenfalls sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Maßnahmen zu treffen. Möglich ist die Festsetzung von Freiflächen, die Anordnung der Gebäude oder eine Anpassung der Gebäudehöhen. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Ungeachtet dessen, sollte die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße aufgrund der Wohneinheitenbedarfsdeckung an anderer Stelle, sowie aufgrund des Zielkonflikts mit der Raumordnung zurückgenommen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Entwässerung</u> Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 BauGB wurden gemeinsam mit den relevanten Fachbehörden die Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken einer städtebaulichen Entwicklung erörtert Gegenstand war unter anderem die Entwässerungssituation. Im Ergebnis stellt die</p>	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 15	<p>Auch das Kleinklima wird negativ beeinflusst: Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen. Hinzu kommt, dass sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind, welche somit als Wasserverdunster und als Schattenspendler ausfallen.</p> <p>Vor allem wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit durch eine Versiegelung der Böden massiv beeinträchtigt. Wenn der Boden dauerhaft von Luft und Wasser abgeschlossen ist, geht die Bodenfauna zugrunde, welche wiederum wichtige Funktionen für den Erhalt und die Neubildung von fruchtbaren Böden erfüllt.</p> <p>Unsere Böden sind die natürlichste Klimaanlage, die es gibt und diese wird täglich durch fortschreitende Verbauung und Versiegelung beschädigt und kann damit ihren natürlichen Dienst nicht mehr tun. Statt die ökologischste</p>	<p>Entwässerungssituation kein Entwicklungshindernis dar. Die Entwässerung des Gebiets südlich der Wollmesheimer Straße soll in Richtung des tiefer gelegenen Birnbachs erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Klima</u> Bei einer Entwicklung der geplanten Baugebiete im Südwesten der Kernstadt ergeben sich die größten Auswirkungen auf die abendliche und nächtliche Lufttemperatur in den Plangebieten selbst. Die Effekte klingen, abhängig von der Windrichtung, der Windgeschwindigkeit und dem Turbulenzzustand, rasch ab, so dass in den angrenzenden Wohngebieten die Temperaturdifferenzen meist geringer als 1 Kelvin sind. Die Temperaturerhöhung durch das ursprünglich geplante Gebiet westlich der Kolmarer und Türckheimer Straße beträgt in den ersten 250 m des angrenzenden bestehenden Wohngebiets zwischen 0,7 und 0,2 K. Da dieses Wohngebiet vergleichsweise klimatisch begünstigt ist, die Temperaturerhöhung mit der Entfernung vom Plangebiet rasch abnimmt und sensible innerstädtische Bereiche nicht betroffen sind, können die Auswirkungen des Plangebiets als wenig kritisch gesehen werden. Das Plangebiet südlich der Wollmesheimer Straße (L509) erzeugt demgegenüber eine größere Überwärmung auf der geplanten Fläche, so dass auch am östlich anschließenden Ortsrand noch spürbare Effekte vorhanden sind. Ab einer Entfernung von ca. 100 m ab dem Plangebiet liegen die Temperaturerhöhungen bereits unter 1 K. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Flächennutzung für Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrszwecke geht mit einer mehr oder weniger starken Versiegelung des Bodens einher. Je nach Grad der Versiegelung, ist damit i.d.R. ein dauerhafter Verlust von Boden sowie der natürlichen Bodenfunktionen verbunden. Eingriffe im Bereich von besonders schutzwürdigen Böden finden nicht statt. Die Anwendung einer verdichteten Siedlungskonzeption</p>	<p>/</p> <p>+/-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der grundsätzlichen Plankonzeption wird festgehalten. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 15		Somit wird auf verschiedenen Handlungsfeldern die Verkehrszunahme, die durch die Siedlungsflächenerweiterungen ausgelöst wird, gesteuert. Ungeachtet dessen, sollte die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße aufgrund der Wohneinheitenbedarfsdeckung an anderer Stelle, sowie aufgrund des Zielkonflikts mit der Raumordnung zurückgenommen werden. Dies würde sich auch positiv auf die Verkehrsentwicklung im Wohngebiet Wollmesheimer Höhe auswirken.		
16	<p>Mail vom 19.08.2018; Betreff: Einwendung Planentwurf Landau XXL - Besorgnis über saubere Luft in der Innenstadt</p> <p>hiermit möchte ich die Gelegenheit nutzen, Ihnen meine Einwendung zum Planentwurf Landau XXL vorzubringen.</p> <p>Ich bin seit 2006 „Landauerin“ und fühle mich hier wohl, da Landau eine Kleinstadt ist, mit einer guten Infrastruktur ohne überlaufen zu sein wie Großstädte. Hier pflegt man noch persönliche Kontakte.</p> <p>Mit Landau XXL kommt es zu einer Bevölkerungserhöhung, mehr Verkehr, Unpersönlichkeit und schlechte Luft in der Stadt, da sie noch weniger belüftet wird und noch mehr Autos schlechte Abgase produzieren. Das alles atmen unsere Kinder ein. Lungenkrankheiten wie COPD (chronisch obstruktive Lungenerkrankung) sind auf dem Vormarsch. COPD ist eine unheilbare Atemwegserkrankung und wird im Jahr 2020 die dritthäufigste Todesursache sein. Auch wenn rauchen ein Hauptauslöser ist können ebenso Staubpartikel die Krankheit auslösen bzw. verschlimmern.</p> <p>Nicht ohne Grund gibt es die Diskussion Dieselfahrzeuge in größeren Städten zu verbieten. Warum nicht einfach an der Wurzel beginnen und Kleinstädte als Kleinstadt belassen und die Stadtbelüftung nicht zu verschlechtern sondern mit Grünflächen erhöhen.</p> <p>Wir alle sind Landau – eine gemütliche, herzliche, romantische und entspannte Kleinstadt – weit weg von der hektischen, lauten, vermögten und unpersönlichen Großstadt.</p> <p>Währet den Anfängen!</p>	<p>Im raumordnerischen Kontext ist Landau ein Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und nimmt somit eine Versorgungsfunktion für die Einwohner Landaus als auch für die umliegenden Gemeinden wahr.</p> <p>Die Verwaltung geht unter anderem aufgrund der Bezeichnung in Presseberichten davon aus, dass mit der Bezeichnung „Landau XXL“ das Gebiet der Vorbreitenden Untersuchung im Südwesten der Kernstadt angesprochen wird. Die Verwaltung erarbeitet – ausgelöst durch ein Gutachten eines Fachbüros aus dem Jahr 2017 sowie durch das Mobilitätskonzept der Stadt Landau – kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs sowie zur Förderung alternativer Antriebstechnologien (unter anderem E-Mobilität).</p> <p>Langfristig trägt die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs zu verminderten Emissionen bei.</p> <p>Im Rahmen der Stadtklimaanalyse aus dem Jahr 2019 wurde auch die Luftqualität hinsichtlich Stickstoffdioxid (NO2) und Feinstaub analysiert. Die Immissionswerte liegen bei Feinstaub niedriger als bei NO2. Für beide Größen lässt sich generell ein Gradient von Südwest nach Nordost erkennen, der die Zunahme der Immissionswerte beschreibt. Hohe Immissionen gehen von der Autobahn A65 westlich von Landau und der B10 nördlich von Landau aus. Innenstädtisch kommt es insbesondere entlang des</p>	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 16	Ich denke man kann sich eine Sache wie die Schaffung von Wohnraum immer schön reden, vor allem aus finanziellen Gründen. Aber ist es wirklich gut? Auch auf langer Sicht?	<p>Marienrings zu hohen Immissionswerten. Generell werden die Immissionswerte auf beurteilungsrelevanten Flächen nicht überschritten.</p> <p>Unter Annahme der Entwicklung der geplanten Siedlungsgebiete im FNP 2030 wurde darüber hinaus eine Simulation Für das Jahr 2030 erstellt. Die höchsten Belastungen treten ebenso wie im aktuellen Zustand an der Autobahn A65, der Bundesstraße B10 und innerstädtisch am Marienring auf. Zudem sind die Immissionswerte im Nordosten Landaus etwas höher als im Südwesten. Während bei NO2 die Immissionswerte deutlich abnehmen, das heißt der Grenzwert von 40 µg/m³ wird lediglich auf den nicht beurteilungsrelevanten Fahrbahnen der A65 und nicht mehr kontinuierlich auf der B10 erreicht, finden sich für Feinstaub (PM10) keine relevanten Unterschiede zwischen aktuellem Zustand und Planfall (Realisierung der geplanten Siedlungsgebiete). Insgesamt gehen also die Immissionswerte im Planfall zurück, sodass die Immissionswerte auf beurteilungsrelevanten Flächen weiterhin nicht überschritten werden. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>		
17	<p>Mail vom 20.08.2018; Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2030</p> <p>1. Es wird Einspruch erhoben gegen die Ausweisung jedweder "Neubauf Flächen" für EFHäuser und andere Gebäude zu Wohnzwecken an allen Rändern <u>aller</u> Stadtdörfer.</p>	<p>Den Stadtdörfern soll die Eigenentwicklung, auch im Rahmen neuer Baugebietsausweisungen für insgesamt ca. 300 Wohneinheiten, ermöglicht werden. Flächenneuausweisungen sind in den Stadtdörfern Mörzheim, Wollmesheim (ca. 0,4 ha), Nußdorf und Dammheim und Queichheim vorgesehen. In den übrigen Stadtdörfern sowie in Teilen in den genannten Stadtdörfern kann der Flächenbedarf auf bereits planungsrechtlich gesicherten und abschließend abgewogenen Flächendarstellungen aus dem FNP 2010 realisiert werden. Durch weitere Rücknahmen von Baugebietsdarstellungen wird in der Bilanz in den Stadtdörfern lediglich rund 1 ha an Bauflächen neu ausgewiesen (FNP 2030-Voretwurf gegenüber FNP 2010). Die geplanten Wohnbauflächen in den Stadtdörfern Nußdorf und Dammheim sollten aufgrund der bestehenden Konflikte mit den Zielen der Raumordnung als „Wohnbaufläche geplant, von der Genehmigung ausgenommen“ gekennzeichnet werden.</p>	/	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die den Zielen des Regionalplans entgegenstehenden geplanten Wohnbauflächen in den Stadtdörfern werden als „Wohnbaufläche geplant, von der Genehmigung ausgenommen“ gekennzeichnet.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 17	<p>2. Die unzureichende, ja fehlende Kern-Erneuerung der alten Dorfkerne in den Stadt-Dörfern muß dagegen ein wesentlicher Kerninhalt des FNP sein.</p> <p>3. Es wird Einspruch erhoben gegen die Ausweisung "neuer" Gewerbeflächen: gibt es einen stichhaltig nachgewiesenen Bedarf und gibt es endlich verbindliche Mindestanforderung an die Flächennutzung, um die Landverschwendung mit den riesigen "Frei-" Flächen und unsäglicher, nur einstöckiger Bebauung zu beenden?? Geländeversiegelung zu stoppen.</p>	<p>Eine Genehmigung dieser Flächen soll im Nachgang der Genehmigung der Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Darstellungen des FNP 2010 wirksam.</p> <p>Der Flächennutzungsplan regelt die Art der Bodennutzung. Konkrete Maßnahmen zur Kern-Erneuerung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. In der Stadt Landau ist kein strukturelles Leerstandsproblem zu erkennen. Im Dorfkern Arzheims treten Leerstände und städtebauliche Missstände vermehrt auf. Um die Dorfkerne zu stärken wird in Nußdorf sowie in Arzheim das Instrument der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 136 BauGB angewendet. Auf informeller Ebene trägt das Projekt „Kommune der Zukunft“ zu einer Stärkung der Dörfer und Dorfkerne bei. An der Planung sollte festgehalten werden.</p> <p>Dem Mittelzentrum Landau wird im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar die Funktion „Siedlungsbereich Gewerbe“ zugewiesen. In den „Siedlungsbereichen Gewerbe“ ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe vorrangige Aufgabe. Darüber hinaus sollen diese Standorte unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Der weitergehende Flächenbedarf wird zum einen aus einer räumlichen Analyse im „Fachbeitrag Gewerbe“ zu vorhandenen Potenzialflächen sowie aus der Gewerbeflächenentwicklung in der Vergangenheit abgeleitet. Demnach ergibt sich für die Stadt Landau ein Flächenbedarf von ca. 3 ha (Bruttobaufläche) pro Jahr. Die neu geplanten Gewerbeflächen nehmen diesen Bedarf bis in das Jahr 2030 auf. Es ist zu beachten, dass der Bedarf in erheblicher Weise konjunkturellen Schwankungen unterliegt. Die bloße Darstellung von gewerblichen Bauflächen bedeutet nicht zwangsläufig eine Realisierung von Gewerbegebieten. Sollte sich die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen verringern kann eine Entwicklung stufenweise erfolgen oder zurückgestellt werden. Die Ergebnisse des „Fachbeitrag</p>	-	<p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 17	<p>4. Noch zu 3. vor: für "neue Gewerbeflächen" z.B. zwischen Queichheimer Feld und Mörlheim ist eine belastbare UV-prüfung vorzulegen.</p> <p>Nach dem Amtsgespräch / Anruf soeben (am 20-08-18 um 11.40 Uhr) mit Ihrer sehr geehrten Frau Schmidt-Sercander, stellv. Amtsleiterin, kann diese Stellungnahme noch am heutigen Kalendertage und per eM an Frau R. Menzel als wirksam abgegeben werden.</p> <p>Ich tue das hiermit und danke für Ihre freundliche Kenntnisnahme.</p> <p>Eine ausführliche Begründung wird nachgereicht, wozu Ihr Einverständnis erbeten wird (und doch als gegeben angesehen werden darf).</p> <p>Ggbnflls wird diese Stellungnahme im Verlauf der Öff. Anhörung wiederholt und erweitert.</p>	<p>Gewerbe" sollten in die Begründung zum Flächennutzungsplan einfließen. Angaben zur städtebaulichen Dichte von Gewerbegebieten sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. An der Planung sollte festgehalten werden.</p> <p>Für die Bauleitplanung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Seit dem Jahr 2004 ist für Pläne und Programme eine Umweltprüfung durchzuführen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans findet eine Umweltprüfung zu den Auswirkungen der Plankonzeption statt. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung lag die Umweltprüfung nicht vor. Die Umweltprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht niedergeschrieben wird, sollte als gesonderter Teil der Begründung integriert werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass es bei dem in der Stellungnahme als „zwischen Queichheimer Feld und Mörlheim“ bezeichneten Gebiet um das Bebauungsplangebiet „D12, Gewerbepark am Messegelände-Südost“ handelt. Hierfür wird auch im Bebauungsplanverfahren eine Umweltprüfung notwendig, deren Ergebnisse nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung sind. An der Planung sollte festgehalten werden.</p>	-	An der Planung wird festgehalten.
18	<p>Mail vom 19.08.2018; Betreff: Stellungnahme zur Änderung des FNP 2030 der Stadt Landau</p> <p>die Stadt Landau führt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans durch. Als Anwohner der Bahnhofstraße 30 (hinterer Grundstücksbereich angrenzend an Grundstück Kost) sind wir direkt von den geplanten Änderungen betroffen und fürchten negative Auswirkungen hinsichtlich Staub- und Lärmbelastungen. Unsere Stellungnahme betrifft:</p> <p><u>Änderung von Mischgebiet zu Gewerbegebiet im Südbereich von Godramstein, Straße „Am Bahnhof“</u></p> <p>Als unmittelbarer Anwohner sind wir direkt von den geplanten Änderungen betroffen, da insbesondere die Lärmgrenzwerte innerhalb des Gebiets erhöht werden. Bereits heute finden in dem Mischgebiet erhebliche gewerbliche Aktivitäten statt, welche zu erhöhten Immissionen (Lärm und Staub) bei den angrenzenden Wohnhäusern führen. Eine Änderung des Gebietscharakters zu</p>	<p>Das betroffene Gebiet weist derzeit städtebauliche Missstände auf. Aufgrund der Missstände wird die Stadt Landau bauleitplanerisch tätig. Neben der Anpassung der gemischten Baufläche zu einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan wird parallel der Bebauungsplan „GS 10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“ für den Bereich aufgestellt. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans sollen bestehende und drohende Nutzungskonflikte im Sinne einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung vermieden bzw. verträgliche Nutzungen gesteuert und geordnet werden. Bei diesem Bebauungsplan geht es insbesondere um das Nebeneinander von gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen sowie eine angemessene städtebauliche Bebauungsdichte. Damit trägt dieser Bebauungsplan</p>	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 18	<p>GE würde dieses Problem tendenziell erhöhen, da sich die Gewerbetreibenden auf die entsprechenden Lärmwerte und Ruhezeiten berufen würden.</p> <p>Die Erhaltung und ggf. Durchsetzung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse für die Anwohner stellt damit ein hohes Konfliktpotenzial dar.</p> <p>Die Änderung „Am Bahnhof“ in Godramstein von MI und GE gemäß BauNVO stellt für uns insbesondere aus folgenden Gründen eine Beeinträchtigung dar. Als Anwohner der Bahnhofstraße 30 direkt betroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schon heute gehen von den Gewerbebetrieben im Mischgebiet nahe des Bahnhofs deutliche Lärm- und Staubbelastrungen für die Wohnnutzungen im Mischgebiet aus. Durch die Änderung des Teilgebiets in GE wird das Rücksichtgebot im MI der Gewerbetreibenden gegenüber der sonstigen Wohnnutzung aufgehoben. Hiermit entsteht ein Konfliktpotenzial bezüglich der Durchsetzung gesunder Wohl- und Lebensverhältnisse der angrenzenden Bewohner. 2. Die Straße Am Bahnhof wird als nächtlicher LKW Abstellplatz genutzt. LKW-Fahrer lassen Ihre Fahrzeuge teilweise nahe den Wohnhäusern warmlaufen (4:00 bis 5:00 Uhr). Wir fürchten, dass die Rücksichtnahme der LKW Fahrer durch die Änderung in GE noch weiter abnimmt. 3. Der geplante Ausbau der B10 zwischen Godramstein und Birkweiler wird Lärmschutzmaßnahmen erforderlich machen. Eine Festsetzung von GE in der Straße „Am Bahnhof“, welche der B10 vergleichsweise nahe ist, senkt voraussichtlich die Anforderungen an die zu errichtenden Lärmschutzanlagen. <p>Wir hoffen, dass unsere geäußerten Bedenken bei der Erstellung des neuen Flächennutzungsplans Berücksichtigung finden. Es würde uns freuen, wenn Sie die Gebietsausweisung so ändern, dass unsere gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse auch zukünftig gesichert werden.</p>	<p>grundsätzlich zu einer Steigerung der städtebaulichen Attraktivität und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten bei. Dabei können durch die Aufstellung des Bebauungsplans auch Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen werden. Durch den § 50 BImSchG wird ein wichtiger Planungsgrundsatz zur Zuordnung unterschiedlicher Nutzungen festgelegt, woraus sich für die Planung ergibt, dass die aus dem Nebeneinander verschiedener Gebietsarten resultierenden Konflikte nicht nur immissionsschutzrechtlich zu steuern sind, sondern - soweit möglich und erforderlich - bereits planerisch gelöst werden müssen (Vorsorgeprinzip). Eine Ausweisung einer gewerblichen Baufläche an eine räumlich angrenzende Mischbaufläche trägt auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung. Durch die angestoßene Planung sollen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse der angrenzenden Gebiete nicht beeinträchtigt werden. Voraussichtlich wird ein Schallgutachten und daraus resultierend Maßnahmen notwendig. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Entsprechende Maßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.</p> <p>Der Hinweis ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.</p> <p>Eine Darstellungsänderung im Bereich des Grundstücks Bahnhofstraße 30 erfolgt nicht. Lärmschutzmaßnahmen sind im Bereich der Wohnnutzungen weiterhin an den Bestimmungen eines Mischgebiets auszurichten. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
19	<p>Schreiben vom 20.08.2018; Betreff: Vorentwurf zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt</p> <p>bevor ich meine Einwände gegen den neuen Flächennutzungsplan vorbringe, möchte ich eine allgemeine Betrachtung zur modern und menschenfreundlicheren Stadtentwicklung voranstellen.</p> <p>Schon in den 60er-Jahren kritisierte der Frankfurter Psychoanalytiker Alexander Mitscherlich die moderne, funktionalistische Architektur, die einerseits zu toten Wohn- und Schlafstädten und andererseits zu einem willkürlichen Sammelsurium von Büro-, Praxis- und Gewerbegebäuden mit einer allabendlichen Leere führt.</p> <p>Nach Le Corbusier musste alles fein säuberlich getrennt werden in Wohn-, Arbeits-, Geschäfts- und Freizeitgebiete. Erst später erkannte man, so wie der dänische Architekt und Städteplaner Jan Gehl, dass das, was Le Corbusier und seine Anhänger sagten, mit gut gebauten Städten mit Lebendigkeit, Sicherheit, Nachhaltigkeit und Gesundheit wenig zu tun hat. Diese Art der Städteplanung berücksichtigt weder die psychologischen noch die sozialen Aspekte des Bauens. Statt raumgreifenden Parkplätzen und dem Autoverkehr den Vorrang zu geben, sollten neue öffentliche Plätze (Plazas), kleine Arkaden, Gassen und Promenaden mit Freizeitangeboten entstehen.</p> <p>Leider hat es aber den Anschein, dass die Stadt Landau nach wie vor an den Prinzipien der Stadtplanung von Le Corbusier festhält. So wird feinsäuberlich ein reines, großflächiges Gewerbegebiet mit zahlreichen Parkplatzarealen rund um die einzelnen Gebäude im Südosten entwickelt und dazu passend ein reines Wohngebiet mit tristen, pflegeleichten „Steingärten“ umgebenden, freistehenden Wohnhäusern im Südwesten geplant (siehe z. B. Mörzheim-Süd). Der Klimaschutz und der Erhalt der Artenvielfalt bzw. Biodiversität spielt offensichtlich hierbei - wenn überhaupt - eine untergeordnete Rolle bei der Planung.</p> <p>Daraus leiten sich folgende Einwände gegen den Plan „Landau baut Zukunft“ ab:</p> <p>1. Der Verlust von wertvollem Kulturland im Südwesten Landaus und teilweiser Verlust der Existenzgrundlage der Winzer aus Wollmesheim und Umgebung ist ein viel zu hoher Preis für das Projekt „Landau baut Zukunft“.</p>	<p>Mit einer flächensparenden Siedlungskonzeption werden die Güter Boden und Fläche größtmöglich geschützt. Durch die geplante Flächenneuanspruchnahme ist keine existenzgefährdende Lage für Winzer aus Wollmesheim zu erwarten. Aufgrund der flächensparenden Siedlungskonzeption und den entgegenstehenden</p>	+/-	<p>An der grundsätzlichen Plankonzeption sollte festgehalten werden.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 19	<p>2. Bisher ist keine zusätzlich belastbare Verkehrsanbindung des Neubaugebiets im Südwesten mit dem überregionalen Verkehrsnetz mit der A 65 und B10 geplant bzw. öffentlich angesagt worden. Es ist aber zu befürchten, dass im Nachhinein aufwendige Umgehungsstrassen mit zusätzlichem Verlust von Weinbergen und Naherholungsgebieten gebaut werden müssen.</p> <p>3. Schon jetzt, besonders in Stoßzeiten (z. B. Berufsverkehr), ist die West-Ost-Verkehrsachse entlang der Wollmesheimerstraße, Bahnüberquerung, Schlüsselkreuzung, Marien-Ring, Rheinstraße und Queichheimer Brücke vom geplanten Neubaugebiet Süd-West in-das-Gewerbegebiet rundum dem Neuen Messplatz in Südosten von Landau mit teilweise gänzlich fehlenden Radwegen überlastet. Erschwerend kommt hinzu, dass Landau bisher über kein eigenes öffentliches Verkehrsnetz verfügt.</p> <p>4. Es besteht die berechtigte Befürchtung, dass die neugewonnen Baugrundstücke in den Weinbergen überwiegend für freistehende Einzelhäuser und weniger für den so oft betonten, weit wichtigeren sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt wird. Daher mein Vorschlag:</p>	<p>regionalplanerischen Zielen sollte die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße aus der Planzeichnung entfallen. Die vorhandenen Weinberge wären vor einer wohnbaulichen Entwicklung geschützt.</p> <p>Im Jahr 2017 wurde für die Stadt Landau ein Gutachten erstellt, das die Verkehrsentwicklung des Kfz-Verkehrs unter Annahme verschiedener Planfälle analysiert und Maßnahmenvorschläge zur Entlastung des Straßennetzes unterbreitet. Demnach sind bei der Entwicklung des Baugebietes südlich der Wollmesheimer Straße im Wesentlichen im unmittelbaren Umfeld des Gebietes Verkehrszuwächse zu erwarten. Der verursachte Verkehr belastet die Hauptstraßenachsen und angrenzende Knotenpunkte. Mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrs soll zunächst eine Entlastung herbeigeführt werden. Ein Handlungsfeld ist die Verbesserung der Straßeninfrastruktur mit technischen, organisatorischen und baulichen Maßnahmen, vor allem im Kreuzungsbereich Schloßstraße, Xyländerstraße, Weißenburger Straße. Ein zweites Handlungsfeld ist die Optimierung des ÖPNV-Angebotes und die generelle Stärkung des Umweltverbundes. Das neue Gebiet soll in das ÖPNV-Netz eingebunden werden.</p> <p>Somit wird auf verschiedenen Handlungsfeldern die Verkehrszunahme, die durch die Siedlungsflächenenerweiterungen ausgelöst wird, gesteuert. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Bei der Entwicklung der geplanten Wohnbauflächen in der Kernstadt gilt die „Leitlinie zur Entwicklung und sozial ausgewogenen Vermarktung von stadteigenen Baugrundstücken in der Kernstadt Landau (Vermarktungsleitlinie)“. Demnach sind im gesamten Plangebiet mindestens 33 Prozent der entstehenden Wohnfläche als sozial geförderter Mietwohnungsbau gemäß Landeswohnraumförderungsgesetz RLP zu errichten.</p>	/	<p>Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 19	<p>Im neuen Flächennutzungsplan sollte eine gemischte und integrierende Stadtplanung mit Verdichtung in und um das Gewerbegebiet im Osten Landaus und den benachbarten Stadtdörfern mit bereits bestehender Verkehrsanbindung als echte Alternative zu der bisherigen Planung im Südwesten dargestellt und den Vorzug gegeben werden. Dadurch ist zu hoffen, dass wertvolles Kulturland mit Weinbergen und Naherholungsgebieten im Südwesten von Landau geschont bzw. verschont wird.</p> <p>Ich würde mich sicherlich über ein entsprechendes Erwidernsschreiben des Baubürgerbüros sehr freuen.</p>	<p>Die Realisierung der Wohngebiete in den Stadtdörfern dient unter Anwendung der „Richtlinie zur Vergabe stadteigener Wohnbaugrundstücke in den Stadtteilen“ der Eigenentwicklung der Stadtdörfer. Unter anderem zur Stärkung der Dorfgemeinschaft sollen die baureifen Grundstücke bevorzugt an Einheimische vergeben werden. Aufgrund der städtebaulich- strukturellen Gegebenheiten in den Stadtdörfern und zum Schutz des Landschaftsbildes ist in den Gebieten grundsätzlich auf hochverdichteten Geschosswohnungsbau zu verzichten. Die jeweiligen Bebauungskonzepte sind jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Die Konkretisierung der Baufläche in ein Baugebiet erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. In einem Baugebiet können verschiedene Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung zugelassen oder ausgeschlossen werden. Generell ist der südöstliche Bereich der Kernstadt aufgrund der Vorprägung und einer guten Verkehrsanbindung der gewerblichen Entwicklung vorbehalten. Durch die Anordnung der verschiedenen Bauflächen im Raum wird dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeprinzip Rechnung getragen und somit die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt. Eine Nutzungsmischung ist auch in Wohn- und Mischbauflächen möglich. Die Baunutzungsverordnung erlaubt die Zulässigkeit bzw. den Ausschluss bestimmter Nutzungen. Insbesondere das Dienstleistungsgewerbe, handwerkliche Betriebe, Kulturbetriebe und Bildungsstätten können mit der Wohnnutzung verträglich sein. Insgesamt trägt dies dem Gedanken einer „Stadt der kurzen Wege“ Rechnung. Die entsprechende Ausgestaltung ist jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
20	<p>Schreiben vom 20.08.2018; Betreff: Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 2030</p> <p>Nach der Prüfung der Begründung zum Vorentwurf und der Prüfung des Vorentwurfes fordere ich Sie auf, keine weiteren Baugebiete (sowohl Wohn-, als auch Gewerbegebiete) auszuweisen.</p> <p>Begründung: Landau hat längst seine Grenzen erreicht (hohe Verkehrsbelastung, massive Flächenversiegelung). Der Begriff "Schwarmstadt" wird leider fast immer positiv verwendet. Tatsächlich aber bedeutet dies die Vernichtung unserer Lebensgrundlagen; wertvolle Acker-, Weinbergs- und sonstige naturnahe Flächen werden zubetoniert, asphaltiert und somit zerstört. Für die Nahrungsproduktion stehen diese Flächen nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>"Heuschreckenschwärme" fallen über die lockendsten Felder her und zurück bleibt Verwüstung. Dieser Vergleich möge den Begriff "Schwarmstadt" verdeutlichen.</p> <p>Jede weitere Flächenversiegelung ist in einer Zeit des Klimawandels (schon 2 Überschwemmungen in 2018, anhaltende Hitze- und Dürreperiode) zu unterlassen. Die Stadt Landau sollte alles unternehmen, den Zustrom an Menschen zu unterbinden und nicht durch die Bereitstellung weiterer Bauflächen die Zerstörung unserer Lebensgrundlagen forcieren.</p> <p>Da neue Gewerbegebiete weiteren Wohnungsbau verursachen, und dieser durch weiteren Zuzug an Menschen wieder neue Gewerbegebiete bewirkt, nährt sich diese Spirale immer wieder neu.</p> <p>Schauen Sie sich den Stadtplan von Landau an, und es ist erschreckend zu sehen, welcher Flächenfraß in den letzten Jahrzehnten stattgefunden hat. Dies darf so nicht weitergehen! Übrigens ist es höchst fragwürdig Gewerbebetriebe nach Landau zu locken, zumal es viele Regionen gibt, wo eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht, und die Ansiedlung von Betrieben dort viel sinnvoller wäre.</p> <p>Fazit: Erhalt Landaus in seiner jetzigen Größe und Struktur; es ist alles zu unternehmen, weiteren Zuzug zu unterbinden. Keine weiteren Bauflächen auszuweisen und das "Schwärmen" wird sich verringern. Erhalt unserer Äcker, Weinberge und übrigen naturnahen Flächen.</p>	<p>Unter raumordnerischen Gesichtspunkten ist die Region Rhein-Neckar polyzentrisch geprägt. Für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur ist eine weitgehend ungebremste Inanspruchnahme von meist landwirtschaftlich genutzten Flächen für Siedlungszwecke in der Gesamtregion zu vermeiden. Ziel der Regionalplanung und -entwicklung in der Metropolregion ist, diese polyzentrische Siedlungsstruktur als Grundlage einer ausgewogenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie als Voraussetzung gesunder Lebensbedingungen und einer intakten Umwelt zu erhalten und weiter zu entwickeln. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sind die dezentralen Versorgungs- und Infrastrukturen an gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbaren Standorten aufrechtzuerhalten und zu stärken. Neue Wohn- oder Gewerbegebiete sind an den Haltepunkten des qualifizierten ÖPNV, insbesondere des regionalbedeutsamen Schienenpersonennahverkehrs, zu konzentrieren (Einheitlicher Regionalplan 2020). Die Stadt Landau als Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen nimmt in dieser polyzentrischen Struktur eine wichtige Versorgungsfunktion wahr. Die Wanderungsgewinne in der Metropolregion sind in den „Siedlungsbereichen Wohnen“ und dort zuvorderst im Siedlungsinnenbereich abzudecken. In den letzten Jahrzehnten hat die Stadt Landau die Innenentwicklung forciert. Derzeit sind noch rund 14 ha Innenpotenziale vorhanden. Der Wohnbauflächenbedarf beträgt jedoch 60 ha, sodass nach Abzug der Innenpotenziale und der Außenreserven (Flächendarstellungen aus dem FNP 2010) 28 ha an Wohnbauflächen neu ausgewiesen werden dürfen (raumordnerischer Schwellenwert). Des Weiteren ergibt sich bis zum Jahr 2030 ein weitergehender Bedarf an gewerblichen Bauflächen. Zum größten Teil soll dieser Bedarf über das regionalplanerische „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ gedeckt werden.</p> <p>Die Freiflächen, die für Siedlungsflächen in Anspruch genommen werden sollen, wurden auf verschiedene</p>	+/-	<p>An der grundsätzlichen Plankonzeption sollte festgehalten werden.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p> <p>Die mit der Regionalplanung im Zielkonflikt stehenden Flächen werden von der Genehmigung ausgenommen.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 20		<p>Belange voruntersucht. Es handelt sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb naturschutzrechtlich geschützter Gebiete. Die Hauptkaltluftströmungen, die wesentlich zur Abkühlung der Stadt beitragen werden nicht beeinträchtigt. Ferner ergab die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung keine Artenvorkommen, die Baugebietsentwicklungen verhindern könnten. Der Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung wird in den betroffenen Gebieten eine höhere Bedeutung beigemessen, als der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen. Dies entspricht einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Stadtentwicklung und berücksichtigt die Belange der Klimaanpassung sowie der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Ungeachtet dessen, sollte die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße aufgrund der Wohneinheitenbedarfsdeckung an anderer Stelle, sowie aufgrund des Zielkonflikts mit der Raumordnung zurückgenommen werden.</p> <p>Die Ergebnisse der Stadtklimaanalyse sowie des Landschaftsplans und der Umweltprüfung sollten in die Begründung integriert werden. An der Planung sollte festgehalten werden.</p>		
21	<p>Fax vom 20.08.2018; Betreff: Entwurf Flächennutzungsplan 2030 – Einwände</p> <p>Im Flächennutzungsplan 2030 weisen Sie in Landau Südwest Neubaugebiete auf Flächen aus, die derzeit vorrangig der Landwirtschaft vorbehalten sind und Stand heute der Grünzäsur zuzuordnen sind. Die Grünzäsur ist sehr wichtig als siedlungsnahes Erholungsgebiet, leistet einen unverzichtbaren Beitrag als Klimaschneise (Frischkuft- und Kaltluftströme) und als Lebensraum, Rückzugs- und Austauschgebiet für Pflanzen und Tiere. Sie ist unersetzlich Insbesondere auch in Zeiten der globalen Erwärmung und des sich jetzt schon vielerorts manifestierenden Klimawandels. Eine weitere Flächenversiegelung durch Neubaugebiete ist unverantwortlich.</p>	<p>Die Bauleitplanung ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Parallel zur Neuaufstellung des FNP 2030 soll eine Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar stattfinden. Seitens des hierfür zuständigen Planungsträgers Verband Region Rhein-Neckar wird nicht in Frage gestellt, dass der künftige Wohnraumbedarf der Stadt Landau nicht mehr über die vorhandenen Flächenreserven gedeckt werden kann (Stellungnahme vom 30.07.2018). Der künftige Regionalplan soll die zur städtebaulichen Entwicklung notwendigen geplanten Siedlungsflächen berücksichtigen. Bis zur Genehmigung der Teilfortschreibung des Regionalplans stehen einige geplante Siedlungsflächen den Zielen der Raumordnung entgegen. Diese werden in der Planzeichnung des FNP-</p>	+/-	<p>An der grundsätzlichen Plankonzeption sollte festgehalten werden.</p> <p>Die mit der Regionalplanung im Zielkonflikt stehenden Flächen werden von der Genehmigung ausgenommen.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 21		<p>Entwurfes als „von der Genehmigung ausgenommene“ Flächen gekennzeichnet und sollen nach der Genehmigung der Teilfortschreibung des Regionalplans weiter behandelt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind innerhalb der betroffenen Flächen die Darstellungen des FNP 2010 wirksam.</p> <p><u>Grünzug - Klima</u> Die Stadt Landau hat eine Stadtklimaanalyse in Auftrag gegeben deren Ergebnisse nun vorliegen. Sie basiert auf umfangreichen Modellierungen der thermischen Verhältnisse und der Strömungsbedingungen. Hier fließen das Höhenmodell, die Realnutzung, die Baukörper, der Straßenverkehr und vieles mehr ein. Zudem werden auch die Effekte des prognostizierten Klimawandels behandelt.</p> <p>Die klimatische Situation der Stadt Landau wird zum einen durch die Tieflage im Oberrheingraben und zum anderem durch den Pfälzerwald bestimmt. Die thermische Belastung ist durch die Tieflage im Beckenklima des Oberrheins im Osten Landaus höher als im Westen. Neben der grundsätzlich abgeschwächteren Durchlüftung dieses Bereichs steigt grundsätzlich mit jedem Kilometer in Richtung Rhein die Temperatur an. Neben dieser insbesondere durch die Topographie und das überprägende Oberrhein-Beckenklima ausgelösten thermischen Belastung, steigern aber auch ein höherer Anteil versiegelter Flächen sowie ein Mangel an klimatisch relevanten Grün-, Frei- und Wasserflächen die Wärmebelastung. Gunstfaktoren bilden die vier intensiveren Kaltluftströmungen, die vom Haardtrand in die Rheinebene ziehen. Für die Durchlüftung der Kernstadt wichtige Luftleitbahnen befinden sich zwischen Arzheim und Godramstein im Bereich nördlich und nordwestlich der Wollmesheimer Höhe sowie zwischen Kernstadt und Nußdorf und südlich der Kernstadt. Die geplante Wohnbaufläche südlich der Wollmesheimer Straße befindet sich nicht im Korridor der Hauptkaltluftströmung. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 21	<p>Heute kann Wohnraum für eine wachsende Bevölkerung nicht mehr mit Ansätzen aus den 70er Jahren gelöst werden. Um eine weitere Versiegelung zu vermeiden, kann mehr in die Höhe gebaut werden. Es fehlt ja auch vor allem an Wohnraum für untere und mittlere Einkommen, die sich in der Regel kein Einfamilienhaus leisten können. Im Schützenhof beobachte ich, dass Häuser, die zum Verkauf stehen, zum Teil mehr als ein Jahr auf dem Markt sind, bis sie einen Käufer finden. Wer es sich leisten kann baut lieber neu, aber das rechtfertigt keine weitere Versiegelung. Wir müssen nur das was wir haben besser nutzen.</p> <p>Außerdem sehen ich keine Ansätze in dem Plan, Wohnraum durch das Fördern bedarfsgerechterer Nutzung zu gewinnen. Im Schützenhof, aber auch in Südwest wohnen in vielen Häusern 1-2 ältere Menschen auf 200-300 m2 und ich kennen viele die gern in eine alters- oder behindertengerechte Wohnung umziehen würden, weil ihnen der Erhalt von Haus und Garten zu viel wird. Es gibt aber kein Angebot an alters- oder behindertengerechten Wohnungen und keine Hilfestellung für diese Menschen bei der Suche und Umorientierung.</p> <p>Die vielzitierte „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ scheint sich vor allem auf Bebauung noch freier Flächen zu beschränken. Es sollten auch Konzepte entwickelt werden, welche Anreize man setzen kann, damit der vorhandene Wohnraum besser genutzt werden kann. Bei der Berechnung von Wohnraum pro Kopf fließen auch viel Quadratmeter ein die ungenutzt sind! Welche Lösungen haben andere Städte hier gefunden?</p>	Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zur Bebauungsstruktur, städtebaulichen Dichte, Belegungsdichte von Wohnungen oder Wohnformen. Der Hinweis ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
22	<p>Mail vom 20.08.2018; Betreff: Einspruch gegen den Flächennutzungsplan 2030</p> <p>Gegen den oben genannten Flächennutzungsplan erhebe ich Einspruch! Eine ausführliche Begründung werde ich nachreichen.</p>	Es werden keine Anregungen vorgebracht. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich,		
23	<p>Schreiben und Fax vom 20.08.2018; Betreff:</p> <p>Unsere Mandantschaft: Betrieb Saatzucht, Bezug: Sicherung der Existenz des eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Saatzuchtbetriebes Saatzucht, Eigentums- und</p>			

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSG- ERGEBNIS
zu 23	<p>Besitz-/ Pächterschutz, Bebauungsplanung D12 Gewerbepark „Am Messegelände-Südost“ Landau i.d. Pfalz, Flächennutzungsplanung der Stadt Landau i.d. Pfalz, Regionalplanung „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ u.a. 23.20.01</p> <p>Ihr Zeichen: hier:</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Landau in der Pfalz gem. Amtsblatt vom 12.07.2018, Nr. 39/2018, Einwendungen</p> <p>unter Fortführung der anwaltliche Vertretung unserer Mandantschaft, des seit Jahrzehnten eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Saatzuchtbetriebes</p> <p style="text-align: center;">Betrieb Saatzucht</p> <p style="text-align: center;">InhaberSaatzucht</p> <p>tragen wir namens und im Auftrag unseres Mandantenfolgende Einwendungen, Bedenken und Anträge werden vor:</p> <p>1. Einleitung</p> <p>Es geht um Einwendungen gegen die Bauleitplanung der Stadt Landau, konkret zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Landau in der Pfalz gem. Amtsblatt vom 12.07.2018, Nr. 39/2018, die parallel zur Bebauungsplanung D12 Gewerbepark „Am Messegelände-Südost“ Landau i.d. Pfalz.</p> <p>Unsere Mandantschaft bewirtschaftet einen seit nahezu 100 Jahren eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb. Es handelt sich nicht um einen konventionellen landwirtschaftlichen Tierhaltungs- bzw. Getreideanbaubetrieb, sondern um einen speziellen und in Rheinland-Pfalz einmaligen Betrieb mit Ausnahmecharakter, konkret einen Saatzuchtbe- trieb, der im Schwerpunkt Getreidezucht und -prüfung betreibt.</p> <p>Die Bewirtschaftung eines Saatzuchtbetriebes liegt im Öffentlichen Interesse, da die seitens unserer Mandantschaft gezüchteten und bereits in der Vergangenheit durch das Bundessortenamt (BSA) Hannover zugelassenen Züchtungen von landeskulturellem Wert sind. Der Betrieb unseres Mandanten trägt somit zur Erfüllung des staatlichen Auftrags der Versor- gung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln bester Güte bei. Dieser entscheidende Umstand blieb bislang im Rahmen des Vorentwurfs der Begründung der Bauleitplanung, konkret der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Landau i.d. Pfalz und bei der Darstellung der künftigen Nutzung im Bereich der landwirtschaftlich</p>			

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 23	<p>genutzten Grundstücke unseres Mandanten als geplante gewerbliche Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO außer Betracht. Es liegt eine unzutreffende Bestandsaufnahme vor, da in dem Begründungs-Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 bei der Bestandsaufnahme stets von einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke zu Zwecken des Getreideanbaus durch unseren Mandanten die Rede ist.</p> <p>Unsere Mandantschaft ist durch die Maßnahmen der Bauleitplanung D12 Gewerbepark „Am Messegelände-Südost“ Landau i.d. Pfalz und die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 sowie die Überplanung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in der wirtschaftlichen Existenz seines eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Saatzuchtbetriebes bedroht, da mehr als 30 % der arrondierten, bewirtschafteten wertvollen und über Jahrzehnte für Zwecke des Zuchtbetriebes unserer Mandantschaft vorbereiteten und entwickelten Fläche für ausschließlich private Zwecke der Ausweisung von angeblich benötigten Gewerbegebietsflächen wegfallen sollen. Es wird eine Grundrechts-Verletzung des Art. 14 Abs. 1 GG (eingerichteter und ausgeübter landwirtschaftlicher Saatzuchtbetrieb) geltend gemacht. Es soll unter Verletzung des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB unnötig Fläche versiegelt werden.</p> <p>2. Saatzuchtbetrieb unserer Mandantschaft Es handelt sich bei dem Betrieb unserer Mandantschaft um einen, seit nahezu einem Jahrhundert eingerichteten und ausgeübten Familienbetrieb, der momentan mittlerweile in 4. Generation der Familie Schmidt seit fast 100 Jahren existiert. Im Jahr 1919 hat der Urgroßvater des jetzigen Betriebsinhabers, Herrn Karl Schmidt die Getreidezucht auf dem Dreihof bei Landau begonnen.</p> <p>Diese wurde im Jahr 1958 nach Queichheim in den elterlichen Betrieb der Mutter des jetzigen Betriebsinhabers, Herrn Karl Schmidt verlegt.</p> <p>Der Betrieb wurde im Jahr 1964 an den jetzigen Standort in Landau, Ortsteil Queichheim ausgesiedelt, da die Betriebsstätte damals im Dorf zu klein wurde und ein Arbeiten im Ort zu Problemen mit der Nachbarschaft führte.</p> <p>Die nachhaltige Betriebsnachfolge in 5. Generation durch den Schwiegersohn des jetzigen Betriebsinhabers, Herrn Timo Nageldinger, der im Jahr 2013 in den Betrieb eingestiegen ist und mittlerweile eine landwirtschaftliche Ausbildung absolviert, ist für die Zukunft gesichert.</p> <p>2.1. Es wird derzeit insgesamt eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 80 ha/LN bewirtschaftet. Davon bestehen 25,5 ha arrondierter Fläche rund um den</p>	<p>Die Stadt Landau verleiht mit der gewählten Ausweisung der gewerblichen Baufläche, den städtebaulichen Zielen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit Ausdruck. Eine Verletzung des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB trifft mit der Planung nicht zu. Die Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Den Nachweis einer vorrangigen Innenentwicklung bzw. bestehender Innenpotenzialen kann die Stadt Landau erbringen. Zur Verwirklichung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung wird die Aufstellung des FNP mit der Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen erforderlich. Der zusätzliche Bedarf ermittelt sich aus einer Analyse aus dem Fachbeitrag Wirtschaft und Arbeitsstätten. Die Stadt Landau kommt somit der regionalplanerischen Funktionszuweisung „Siedlungsbereich Gewerbe“ nach. Bei den als „Siedlungsbereiche Gewerbe“ festgelegten regionalen Gewerbeschwerpunkten handelt es sich um für die Wirtschaftsentwicklung in der Metropolregion wichtige Standortgemeinden. Sie verfügen über einen hohen Gewerbebesatz sowie breiten Branchenmix und bilden in Abhängigkeit von der Raumstruktur gemeinsam mit den „Vorranggebieten für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ sowie den auf die örtliche Eigenentwicklung beschränkten Kommunen ein dichtes Netz dynamischer Wirtschaftsteilräume in der Metropolregion. Das geplante Gewerbegebiet ist im Regionalplan als Vorranggebiet für gewerbliche Entwicklungen festgelegt und nimmt somit eine überragende Bedeutung für die Stadtentwicklung ein.</p> <p>Durch die Darstellung einer gemischten Baufläche wird der Betriebsstandort auf der Ebene der Flächennutzungsplanung planungsrechtlich gesichert.</p>	-	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung des Gewerbegebiets D12 wird festgehalten.</p> <p>Der Umgriff der gewerblichen Baufläche wird reduziert, um den Belangen des Naturschutzes gerecht zu werden. Die Fortführung des Birnbach-Grünzuges wird dargestellt. Der nordöstliche Bereich wird als „gewerbliche Baufläche geplant, von der Genehmigung ausgenommen“ gekennzeichnet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS									
zu 23	<p>Betrieb in Queichheim mit 7,9 ha Eigentumsfläche und 17,6 ha langfristig angepachteter landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese arrondierte Fläche ist von der Bauleitplanungsmaßnahme betroffen.</p> <p>Unser Mandant ist Eigentümer der landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücke, konkret der Fl.Nrn. 1880, 1881, 1882, 1883, 1890, 1892, 1892/1 sowie 1893, je Gemarkung Queichheim. Hinsichtlich der landwirtschaftlich bewirtschafteten Pachtgrundstücke, konkret der Fl.Nrn. 1465, 1453, 1454, 1884, 1885, 1886, 1888/1, 1891, 1897/3, 1987/8, 1898/1, 1899/1 sowie 1900/1, je Gemarkung Queichheim bestehen langfristig geschlossene Pachtverhältnisse.</p> <p>2.2. Der Saatzuchtbetrieb wird durch unsere Mandantschaft in öffentlichem Interesse bewirtschaftet, da die seitens unserer Mandantschaft gezüchteten und bereits in der Vergangenheit durch das Bundessortenamt (BSA) in Hannover zugelassenen Züchtungen von landeskulturellem Wert sind.</p> <p>Im Betrieb unseres Mandanten wurde im Jahr 1995 die Winter-Gerste Sorte „LANDI“ (von Landau) entwickelt, die deutschlandweit 1.600 ha Vermehrungsfläche erzielte.</p> <p>Im Jahr 2003 wurde die Winter-Weizen-Sorte „KERUBINO“ entwickelt, die in Österreich, Tschechien, Polen, Rumänien und Deutschland (2.300 ha) insgesamt 3.500 ha Vermehrungsfläche hatte. Der Betrieb unserer Mandantschaft hauptsächlich Sortenprüfungen für andere Züchterkollegen. Dies sind ca. 2.500 Parzellen Winter-Gerste unter anderem eine Wertprüfung für das Bundessortenamt (BSA), 2.600 Parzellen Winter-Weizen sowie eine Hafer- und Soja-Prüfung sowie ca. 10.000 Einzelährennachkommenschaften.</p> <p>2.3. Seit dem Jahr 2010 wurden in den vergangenen 8 Jahren umfangreiche Investitionen in Höhe von mehr als EURO 900.000,00 getätigt.</p> <p>Künftig sollen erneut neue Sorten gezüchtet werden.</p> <p>Die Investitionen seit dem Jahr 2010 - ab einem Betrag in Höhe von EURO 5.000,00 - setzen sich wie folgt zusammen:</p> <table border="1" data-bbox="185 1236 1059 1375"> <tr> <td>06.2010</td> <td>Parzellen-Sähmaschine</td> <td>EURO 5.890,00</td> </tr> <tr> <td>02.2012</td> <td>Düngersteuer</td> <td>EURO 21.400,00</td> </tr> <tr> <td>09.2013</td> <td>Drillkombination</td> <td>EURO 31.000,00</td> </tr> </table>	06.2010	Parzellen-Sähmaschine	EURO 5.890,00	02.2012	Düngersteuer	EURO 21.400,00	09.2013	Drillkombination	EURO 31.000,00	<p>Die in der Stellungnahme angeführte Beschreibung der Betriebsform ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Eventuelle Entschädigungsverpflichtungen bzw. die Sicherung des Betriebes durch Ersatzflächen werden im Rahmen der nachgelagerten Planverfahren behandelt. Die Stadt Landau ist bestrebt und in der Lage entsprechende zusammenhängende Ersatzflächen in räumlicher Nähe zum Betrieb anzubieten. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Gemäß Punkt 6.1 der Stellungnahme sei eine Neuaufstellung des FNP 2030 nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Der FNP 2010 hatte die Konversion der brachgefallenen militärischen Flächen zum Inhalt. Außenbereichsflächen wurden nicht oder nur im sehr geringen Umfang in Anspruch genommen. Die Konversionsmaßnahmen stehen kurz vor dem Abschluss. Aufgrund des anhaltenden Wachstums im wohnbaulichen und gewerblichen Bereich ist der wirksame FNP 2010 nicht mehr vollumfänglich in der Lage die prognostizierten Siedlungsflächenbedarfe aufzufangen und zu steuern. Der Zielhorizont des Jahres 2010 ist weit überschritten. Es ist aus städtebaulicher Sicht zwingend erforderlich den FNP neu aufzustellen. An der Planung sollte festgehalten werden.</p> <p>In Punkt 6.2 der Stellungnahme wird bestritten, dass angeblich keine anderen, gleich geeigneten Standorte für die Entwicklung und Ausweisung von Gewerbeflächen im Bereich der Stadt Landau vorliegen sollen. Es wird bestritten, dass eine Alternativbauleitplanung auf anderen und gleich geeigneten Grundstücken nicht möglich sein soll. Im Fachbeitrag Wirtschaft und Arbeitsstätten zum FNP 2030 wird umfangreich auf die vorhandenen Potenziale eingegangen sowie eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sollten Eingang in die Begründung zum FNP 2030 finden. Demnach umfasst das marktgängige Gewerbeflächenpotential derzeit lediglich zwei rund 2,3 ha große Bauplätze im Gewerbepark „Am Messegelände-Ost“, welche sich einmal im Privateigentum und einmal im</p>	-	<p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplante gewerbliche Baufläche wird geringfügig reduziert.</p>
06.2010	Parzellen-Sähmaschine	EURO 5.890,00											
02.2012	Düngersteuer	EURO 21.400,00											
09.2013	Drillkombination	EURO 31.000,00											

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030			STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 23	10.2012	Pflug	EURO 17.060,00	Eigentum der Stadt Landau befinden und in den kommenden Jahren entwickelt werden. Das heißt sofort aktivierbare Flächenpotenziale sind nicht bzw. kaum vorhanden. Demgegenüber steht ein ermittelter Bedarf von rund 3 ha neuer gewerblicher Fläche pro Jahr. Das heißt bis zum Jahr 2030 ergibt sich ein Bedarf von rund 35 ha Bruttobauland. Aus städtebaulichen Gesichtspunkten soll diese Fläche im Südosten der Stadt in Weiterführung des Gewerbeparks am Messegelände realisiert werden. Gemäß einer Standortalternativenprüfung unter Heranziehung sechs potenziell geeigneter Standorte, erscheint der gewählte Bereich unter fachlichen Aspekten am besten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet. Aufgrund naturschutzfachlicher Aspekte, sowie aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen zur Autobahn sollte der Flächenumfang der geplanten gewerblichen Fläche reduziert werden.		An der Plankonzeption wird festgehalten. Die geplante gewerbliche Baufläche wird geringfügig reduziert.
05.2011	Spritze	EURO 30.500,00				
2013+2015	Saatgutaubereitung	EURO 120.000,00				
11.2013	Parzellenmähdrescher	EURO 210.000,00				
08.2015	Schlepper	EURO 140.000,00				
03.2017	Hallenbau	EURO 320.000,00				
Summe:		EURO 895.850,00				
<p>Insbesondere diese Investitionen drohen bei einer Überplanung der arrondierten Flächen durch die gegenständliche bauleitplanerische Maßnahme aufgrund der einhergehenden Existenzgefährdung nutzlos zu werden.</p>	<p>2.4. Im Saatzuchtbetrieb unserer Mandantschaft wird in erster Linie Vorstufen- und Basis-Saatgut produziert.</p>	<p>Zur Produktion werden möglichst große Schläge benötigt. Da das Saatgutgesetz (SaatG) bei der Produktion von Saatgut Abstandsauflagen zu gleichen Kulturen vorschreibt, ist es nicht einfach einen Anbauplan zu erstellen, bei dem ein Nachbar nicht die gleiche Kultur anbaut damit das Saatgut nicht vom Nachbarschlag fremd bestäubt wird. Sonst wird der Schlag bei einer Feldanerkennung aberkannt.</p>	<p>Weiterhin wird in der Stellungnahme angeführt, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 1. Abs. 2 Satz 1 BauGB einer Überplanung entgegenstehen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wurden im Umweltbericht die geplanten Bauflächen auf die relevanten Umweltbelange überprüft. Demnach ist von einem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen; Verlust von Boden durch Überbauung, Versiegelung; Verringerte Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlägen; Verlust von Kaltluftentstehungsflächen und Kalt- bzw. Frischluftabflussbahnen; Veränderung des Landschaftsbildes; Verlust von Lebensraum für Fauna und Flora auszugehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen. Detaillierte Untersuchungen und Maßnahmen zum Thema Natur- und Landschaftsschutz sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen bzw. zu treffen. Ein entgegenstehen der Belange des Umweltschutzes ist zum derzeitigen Planungsstand auf der Ebene des FNP nicht erkennbar. An der Planung sollte festgehalten werden.</p>			
<p>Je größer die einzelnen Schläge sind, umso weniger Nachbarn sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Darüber hinaus verfügt der Betrieb unserer Mandantschaft über ein Zuckerrübenlieferkontingent, welches von der Zuckerfabrik vor vielen Jahren zunächst einmal gekauft werden musste. Dieses Kontingent ist der Betriebsgröße angepasst. Sollte die Betriebsfläche sich um 30 % verringern, weil von den 80 ha/LN insgesamt 25,5 ha/LN wegfallen, ist dieses große Kontingent, das teuer erworben wurde, nicht mehr abzudecken und z.T. wertlos.</p>	<p>Auch für unsere Parzellenprüfungen sind natürlich große einheitliche Flächen ein Muss, damit die Versuche statistisch korrekt verrechnet werden können.</p>				
<p>Der Betrieb unserer Mandantschaft ist mit seinen Einrichtungen, seinen Gebäuden und Maschinen und dem Fuhrpark auf eine Mindestgröße</p>						

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 23	<p>angewiesen. Mit den vorhandenen Flächen ist das schon die untere Grenze und nur durch die „Sonderkultur“ Saatgutproduktion und Züchtung wirtschaftlich. Die Pachtflächen im Plangebiet in Queichheim sind zudem langfristig angepachtet.</p> <p>3. Bedeutung der Saatzucht Die Züchtung von landwirtschaftlichen Pflanzen steht im öffentlichen Interesse. Die durch unsere Mandantschaft gezüchteten und bereits in der Vergangenheit durch das Bundessortenamt zugelassenen Züchtungen sind von landeskulturellem Wert, vgl. § 30 Abs.1 Nummer 4 Saatgutverkehrs-gesetz (SaatG). Eine Sorte besitzt landeskulturellen Wert, wenn sie nach der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den in der Sortenliste eingetragenen Sorten eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau oder für die Verwertung des Ernteguts oder der aus dem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse erwarten lässt. Der landeskulturelle Wert einer Sorte wird bundesweit in Wertprüfungen beurteilt, die auf Prüfstellen des Bundessortenamtes und in seinem Auftrag an den Versuchseinrichtungen der Länder, bei Pflanzenzüchtern und anderen auf Versuchsanstaltung spezialisierten Einrichtungen durchgeführt werden. Die Wertprüfungen werden für jede Pflanzenart jährlich an etwa 14 Orten in Deutschland angelegt. Einen dieser Prüfungsorte für Wintergerste stellt unser Mandant auf den von ihm bewirtschafteten Flächen seit 20 Jahren zur Verfügung. Die Züchtung einer einzigen Sorte benötigt rund 12 Jahre und erfordert Investitionen von bis zu rund EURO 1,5 Mio.. Allein über die Zulassung einer vollständig entwickelten Sorte wie Winterweizen oder Wintergerste wird frühestens nach 3 Prüfungsjahren durch das Bundessortenamt (BSA) in Hannover entschieden. Sojabohnen werden frühestens nach 2 Prüfungsjahren zugelassen.</p> <p>Unsere Mandantschaft entwickelt Sorten, die insbesondere für die Landwirtschaft in der Region besonders geeignet sind, aber auch bundesweit, und trägt somit zur Erfüllung des staatlichen Auftrags der Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln bester Güte wesentlich bei. Die langjährige Züchtungsarbeit ist für die rheinland-pfälzische und deutsche Landeskultur von großer Bedeutung und von öffentlichem Interesse.</p> <p>Im Saatgutverkehrsgesetz ist gesetzlich verankert, dass nur Sorten mit landeskulturellem Wert zugelassen werden können, § 30 Abs. 1 Nr. 4 SaatG. Unsere Mandantschaft verfügt derzeit über eine zugelassene Sorte in Deutschland, bei denen vom Bundessortenamt (BSA) im Zuge der Sortenzulassung der landeskulturelle Wert amtlich festgestellt wurde. Insofern ist die Arbeit unserer Mandantschaft von landeskultureller Bedeutung. Die Anmeldung einer weiteren Sorte (Triticale) ist derzeit beim Bundessortenamt</p>	<p>Gemäß Stellungnahme stehen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie der Landwirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB stehen der verfahrensgegenständlichen bauleitplanerischen Maßnahmen entgegen. Das Plangebiet befindet sich größtenteils auf einer Fläche, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Artenschutzrechtlich umfasst die Fläche einige Bereiche, die als Konfliktflächen anzusehen sind. Insbesondere die strukturreichen Randbereiche bieten zahlreichen Wildbienen, Vogelarten sowie Reptilien einen Lebensraum. Daneben nutzen die Lerchenarten sowie Rebhuhn und Wiesenschafstelze die landwirtschaftlichen Flächen (Äcker und Wiesen) als Bruthabitat.</p> <p>Auf Grundlage dessen ist die Abgrenzung des Gebiets ggf. im Detail anzupassen. Es sollte auf der FNP-Ebene die Fortführung des Biotopverbundes des Grünzugs am Birnbach dargestellt werden. Entsprechend sollte der Planentwurf angepasst werden. In diesem Bereich findet eine ökologische Aufwertung statt. Weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind auf Ebene des Bebauungsplans vorzusehen. Vorgesehen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz gemäß DIN 18915 • Erhalt und Schutz von Gehölzen im Plangebiet sowie angrenzender Gehölze nach DIN 18920 • Ein- und Durchgrünung des Gewerbegebiets u.a. zur Minimierung von Luftbelastungen • Minimierung der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge • Landschaftsgerechte Ortsrandgestaltung (Pflanzungen auf öffentlichen Grünflächen auf einer Mindestbreite von 5 - 10 m) • Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit • Einbindung einer Umweltbaubegleitung • Schutz des im Norden angrenzenden Gewässerlaufs • Erhalt und Renaturierung Birnbach, Ausweisung bachbegleitender Grünflächen • Erhalt und Schutz der Gleisanlagen im Süden 	-	<p>An der Plankonzeption wird festgehalten. Die geplante gewerbliche Baufläche wird geringfügig reduziert.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 23	<p>(BSA) in Hannover anhängig. Auch andere Landwirte in der Region profitieren ganz entscheidend von der Arbeit der Pflanzenzüchter und sind darauf angewiesen, Saatgut entsprechend gezüchteter Sorten zu beziehen. Zuständig für die Zulassung ist das Bundessortenamt (BSA). Das Bundessortenamt (BSA) wird vom Präsidenten geleitet und ist im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bei Angelegenheiten des Sorten- und Saatgutwesens auf nationaler und internationaler Ebene tätig. Die Verfahren beim BSA sind langfristig angelegt und unterliegen ständiger Wertprüfungen. Unsere Mandantschaft selbst stellt für die Zulassungsverfahren des Bundessortenamtes seit 20 Jahren Flächen zur Verfügung für Wintergerste (auch für Sorten anderer Züchtungsunternehmen). Auch dieser Umstand zeigt, dass der Betriebszweck im öffentlichen Interesse liegt. Etwas Vergleichbares gibt es bei der herkömmlichen Landwirtschaft nicht. Auch diese Verfahren machen deutlich, dass der zeitliche Ablauf einer Bewirtschaftung von Saatuchtflächen ein gänzlich anderer ist, als bei der Bewirtschaftung von herkömmlichen landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p><u>4. Besonderheit bei der Saatucht</u> Die Saatucht bzw. die Züchtung von landwirtschaftlichen Pflanzen kann nicht auf herkömmlichen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Für die Saatucht müssen Zuchtgärten angelegt werden.</p> <p><u>Beweis:</u> Lichtbilder Nrn. 1 mit 7, als - Anlagenkonvolut 1 -</p> <p>Diese Zuchtgärten können nur auf den hochwertigen Böden im zu überplanenden Gebiet eingerichtet werden. Die Zuchtgärten wurden auf den verfahrensgegenständlichen Flächen über Jahre hinweg angelegt. Die hohe Eignung und Qualität dieser Böden ist letztendlich Folge der jahrelangen Bewirtschaftung durch unsere Mandantschaft.</p> <p>Es müssen erforderliche und vorliegend gegebene Bodenfaktoren für den Saatuchtbetrieb unseres Mandanten vorliegen. Demnach müssen die Feldstücke parallele Kanten auf der längeren Seite haben, möglichst rechteckig und mindestens 8 ha groß sein. Die Flächen müssen weitgehend eben sein, damit die moderne Zuchtgartentechnik (spezielle Parzellensämaschinen und Mährescher) störungsfrei eingesetzt werden können. Die Feldstücke müssen frei von Hindernissen (Gebäude, Masten, einzelne Bäume, Brunnenschächte) und unterirdischen Störfaktoren (Leitung, alte Wege, Verfüllungen) sein. Auf einem Großteil der bewirtschafteten Flächen kann kein Zuchtgarten angelegt werden. Die Parzellen sind lediglich rund 7,5 bis 10 m² groß. Um die Parzellen bleiben Gehwege bzw. Streifen zur Abgrenzung gegenüber anderen Parzellen frei.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bezgl. Artenschutz s. Fachbeitrag Artenschutz, Bebauungsplan „D12, Gewerbepark Messegelände-Südost“ (Rölller, 2018) • Nachhaltiges Regenwassermanagement. <p>Die Belange, die der Abwägung zugänglich sind werden gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen. Im Bereich des D12-Gebietes werden die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur sowie der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen höher gewichtet als die Belange der Landwirtschaft. Aus gesamtstädtischer Sicht wird die Landwirtschaft nur unwesentlich in ihrer Funktion eingeschränkt. Der Landwirtschaft wird an anderer Stelle der Raum eingeräumt, der für die Versorgung der Bevölkerung und zur Existenzsicherung der Betriebe notwendig ist. An der Planung sollte festgehalten werden.</p>		

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 23	<p>Beweis: wie vor</p> <p>Dies bedeutet, dass lediglich auf einem Teil der tatsächlich bewirtschafteten Fläche Zuchtgärten angelegt werden können. Unabdinglich sind gleichmäßige Bodenverhältnisse hinsichtlich Bodenart, Bodentyp und Ackerzahl. Die Nährstoffversorgung mit Kali und Phosphat und die Bodenreaktion (pH-Wert) sollten der guten sachlichen Praxis entsprechen. Korrekturen durch Aufdüngung sind grundsätzlich möglich, können aber zu einer ungleichmäßigen Nährstoffversorgung durch technisch bedingte Schwankungen bei der Ausbringung großer Mengen von Dünger oder Kalk führen. Flächen für die Saatzucht müssen über eine ausreichende Verkehrslage, insbesondere eine gute Anbindung zur Hofstelle verfügen: Auf der gesamten Zuchtgartenfläche muss ein vergleichbares Mikroklima herrschen. Hierzu ist erforderlich, dass die Feldränder frei von Hecken sind und nicht an einen Wald angrenzen. Die Wasserverhältnisse und der Grundwasserstand müssen auf der ganzen Fläche vergleichbar sein. Entscheidend ist zudem die Freiheit von sogenannten Problemunkräutern. Darüber hinaus sind an die Anlage und die Bewirtschaftung von Zuchtgärten besondere Anforderungen zu stellen, welche vom Bundessortenamt und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft überwacht bzw. auf Ihre Werthaltigkeit hin geprüft werden.</p> <p>Bei der Saatzucht ist zudem zu beachten, dass zwingend eine 3-jährige Fruchtfolge (2 Jahre normale ackerbauliche Nutzung vor einer Nutzung als Zuchtgarten) eingehalten werden muss. Es ist daher nicht möglich, auf derselben Fläche jährlich Versuche anzulegen. Aus fachlichen Gründen ist daher ein Verhältnis von Zuchtgartenfläche zur als Zuchtgarten nutzbaren Basisfläche von 1 : 2 notwendig, um eine mindestens 2-jährige „Ausbauphase“ zu erreichen. In dieser „Ausbauphase“ werden die Flächen einheitlich mit geeigneten Kulturen bestellt, um die negativen Effekte der Zuchtgartenanlage (Wege, Parzellen) auf die Präzision künftiger Versuche auszugleichen.</p> <p>Aktuell bewirtschaftet unsere Mandantschaft rund 18 ha Zuchtgartenfläche. Bei einer 3-jährigen Fruchtfolge ist eine für Zuchtgärten taugliche Gesamtfläche von mindestens 55 ha als Mindest-Basis erforderlich bzw. anzustreben. Unser Mandant benötigt aber auch Flächen für die Produktion von Saatgut (Vermehrungsfläche). Würden unserem Mandanten durch die verfahrensgegenständliche Bauleitplanung Flächen in der Gemarkung Queicheim von 25,5 ha entzogen, könnte unser Mandant den Saatzuchtbetrieb nicht aufrechterhalten, da dann nicht mal ausreichend Flächen für die Zuchtgärten zur Verfügung standen. Ganz abgesehen davon, dass in diesem Fall keine Flächen für die Produktion und Vermehrung von</p>			

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 23	<p>Saatgut und für anderweitige landwirtschaftliche Nutzungen zu Verfügung stünden.</p> <p>Die wirtschaftliche Existenz des Betriebes ist bedroht.</p> <p>Wie bereits dargestellt, benötigt die Entwicklung, Aufzucht und Zulassung einer Sorte min- destens 12 Jahre. Es bedarf Investitionen von rund bis zu EURO 1,5 Mio. pro Züchtung. Diese Investitionen muss der Saatzüchter über diesen Zeitraum vorfinanzieren. Der „übliche“ Landwirt finanziert in der Regel ein Jahr vor.</p> <p>Saatzucht gehört zur landwirtschaftlichen Urproduktion. Sie erfordert in jedem Fall die Züchtung von Saatgut, würde darüber hinaus aber auch dessen Vermehrung und Verkauf umfassen. Gegenstand der Saatzucht sind die Züchtung neuer Pflanzensorten, die Erhaltungszucht, die Vermehrung und der Verkauf des Saatguts dieser Pflanzensorten. Zum Saatgut gehören Samen, Pflanzgut oder Pflanzenteile, die für die Erzeugung von Kulturpflanzen bestimmt sind. Vorliegend werden durch unseren Mandanten insbesondere für die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz geeignete Sorten erzeugt. Unser Mandant züchtet/erzeugt Wintergerste und Winterweizen, welche für die rheinland-pfälzische Landwirtschaft auch aus Sicht des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau von erheblicher Bedeutung sind. Es handelt sich in jedem Fall um pflanzliche Erzeugnisse, die durch die Bodennutzung gewonnen werden.</p> <p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Saatzucht nicht mit dem konventionellen Ackerbau und Getreideanbau verglichen werden kann, jedoch kann hieraus nicht ab- geleitet werden, dass deshalb Im bauplanungsrechtlichen Sinne nicht von einer Landwirtschaft bzw. von der Überlassung von Flächen für die Landwirtschaft ausgegangen werden könnte. Eine solche Auffassung von Landwirtschaft würde den vielfältigen Erscheinungsformen der landwirtschaftlichen Urproduktion nicht gerecht. Eine solche Auffassung findet auch keine Stütze in der Finanzverwaltung, welche die Saatzucht stets landwirtschaftlich veranlagt und gerade nicht als Gewerbebetrieb.</p> <p>Vorliegende Saatzucht, mithin die Züchtung von landwirtschaftlichen Pflanzen ist jedoch nicht exakt mit der üblichen Landwirtschaft bzw. der üblichen Ackerwirtschaft im Sinne der §§ 585 ff BGB zu vergleichen, Denn ausweislich der vorgenannten Kommentierungen ist Landwirtschaft im Sinne der §§ 585 ff. BGB die Gewinnung von Erzeugnissen, welche aus der Bodenbewirtschaftung entstehen. Dies bedeutet in der Regel, dass bereits vorhandenes Saatgut ausgebracht wird, eine Pflanze aufwächst und abgeerntet in die Urproduktion als Rohstoff für Lebensmittel eingeht. In der</p>			

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 23	<p>Landwirtschaft im Sinne der §§ 585 ff. BGB kann jährlich ein Feld bestellt und geerntet werden. Zwar sind auch hier verschiedene Fruchtfolgen (Abwechslung bei der Bestellung) zu beachten, doch kann dieser Kreislauf jährlich wiederholt werden.</p> <p>Anders ist dies bei der Saatzucht. Bei der Saatzucht geht es nicht primär um die Gewinnung und/oder das Abernten von Pflanzen. Es geht um die erstmalige Züchtung von Pflanzen, welche in der Folge erst den Anbau und die Herstellung von entsprechendem Saatgut ermöglicht. Züchtung hat die Aufgabe, ständig die Eigenschaften von Pflanzensorten zu verbessern. Es geht um die ständige qualitative Verbesserung der Pflanzen selbst, nicht um einen primär quantitativen Ernteertrag von Früchten dieser Pflanzen. Die Saatzucht steht damit sachlich, zeitlich und rechtlich vor der „üblichen“ Landwirtschaft im Sinne der §§ 585 ff. BGB. Anders als in der „üblichen“ Landwirtschaft benötigt die Entwicklung, Züchtung und Zulassung einer Sorte mindestens 12 Jahre. Auch die Bewirtschaftung der Flächen weicht vollkommen von einer üblichen, landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ab. Deutlich wird dies zum einen an den Qualitätserfordernissen der Flächen selbst. Deutlich wird diese zum anderen jedoch daran, dass die kleinteiligen Parzellierungen und besonderes aufwändigen Bewirtschaftungen erheblich von der üblichen Landwirtschaft abweichen. Die herkömmliche Landwirtschaft hat Insofern nahezu nichts mit der Saatzucht gemein, außer dem Umstand, dass auch die Bewirtschaftung des Bodens erforderlich ist, um Erzeugnisse aus dieser Bewirtschaftung zu erzielen. Diese Auffassung teilen auch anerkannte Fachleute.</p> <p>In der herkömmlichen Landwirtschaft kann eine landwirtschaftliche Ackerfläche jährlich bewirtschaftet werden. Anderes ist dies bei der Saatzucht. Eine jährliche Bewirtschaftung ist nicht möglich. Besondere Fruchtfolgen müssen eingehalten werden. Ein Saatzuchtunternehmen muss jährlich auf 1 ha Zuchtgartenflächen 2 ha Basisfläche vorhalten. Auch dies bedeutet eine andere zeitliche Bewirtschaftungsmöglichkeit, als bei der herkömmlichen Landwirtschaft. Die starren, vom Gesetzgeber für die herkömmliche Landwirtschaft vorgesehenen Höchstfristen sind auch aus diesem Grund bei der Saatzucht nicht sachgerecht. Die Saatzucht jedoch ist nicht weniger schützenswert als die herkömmliche Landwirtschaft mit ihrer Urproduktion. Im Gegenteil: Denn ohne Saatzucht wäre die herkömmliche Landwirtschaft mit Urproduktion nicht denkbar. Die Saatzucht erfolgt letztendlich im öffentlichen Interesse, was die zahlreichen gesetzlichen Regelungen (z.B. Saatgutverkehrsgesetz, Sortenschutzgesetz, u.a.) deutlich machen.</p> <p>Nicht vergleichbar mit der herkömmlichen Landwirtschaft ist die Saatzucht insoweit auch, als sie auf geeignete Flächen langfristig festgelegt ist. Saatzuchtunternehmen bewirtschaften traditionell gleichbleibende Flächen.</p>			

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 23	<p>Die Flächen werden erst über lange Zeiträume zuchtgartenfähig gemacht. Die notwendige Infrastruktur wird hergestellt. Ein Flächenwechsel ist bei der Saatzucht nicht sinnvoll und grundsätzlich nicht üblich. Anders in der herkömmlichen Landwirtschaft. Hier sind Flächentausch, u.a. regelmäßig der Fall und durchaus üblich. Ein Flächenwechsel, das Ausweichen auf Ersatzflächen bei der herkömmlichen Landwirtschaft ist nur in Ausnahmefällen mit Nachteilen verbunden. Daher sind die Saatzuchtflächen, welche im vorliegenden Fall bereits seit nahezu 100 Jahren bestehen, auch für die weitere Zukunft nachhaltig zu sichern.</p> <p><u>5. Keine Ersatzflächen</u> Ein Grundstücksmarkt in Landau bzw. in der regionalen Umgebung mit für den Saatzuchtbetrieb unseres Mandanten geeigneten Flächen, der den Erwerb oder die Anpachtung derartiger arrondierter und bestens geeigneter Ersatzflächen für den Saatzuchtbetrieb unseres Mandanten ermöglichen würde, existiert nicht. Vergleichbare Ackerflächen sind in der Region nicht vorhanden. Derartige, für Saatzucht geeignete Ackerflächen müssten - wie bereits ausgeführt - bei vorhandener Bodenqualität ggf. erst über mehrere Jahre hinweg erst entwickelt werden.</p> <p>Ersatzflächen an einem anderen Standort sind bereits aufgrund der klimatischen Unterschiede zwischen den einzelnen Grundstücks, die es eben nicht geben darf, nicht behelflich.</p> <p><u>6. Konkrete Einwendungen</u> Es werden daher folgende konkreten Einwendungen vorgetragen:</p> <p><u>6.1 Keine Erforderlichkeit der Bauleitplanung aufgrund städtebaulicher Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB</u> Es wird die Erforderlichkeit der gegenständlichen Bauleitplanung, konkret der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030, aufgrund städtebaulicher Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB bestritten.</p> <p>Aus der Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 wird nicht ersichtlich, aus welchen Gründen im öffentlichen Interesse bewirtschaftete Flächen des Saatzuchtbetriebes unseres Mandanten für eine Bauleitplanung zugunsten privater Zwecke und für eine Ausweisung gewerblicher Flächen überplant werden sollen und müssen.</p> <p><u>6.2 Andere Standort für Entwicklung bzw. von Ausweisung von Gewerbeflächen Alternativplanung</u></p>			

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 23	<p>Es wird bestritten, dass angeblich keine anderen, gleich geeigneten Standorte für die Entwicklung und Ausweisung von Gewerbeflächen im Bereich der Stadt Landau vorliegen sollen.</p> <p>Es wird bestritten, dass eine Alternativbauleitplanung auf anderen und gleich geeigneten Grundstücken nicht möglich sein soll.</p> <p><u>6.3 Gefährdung der Existenz des eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Saatzuchtbetriebes unseres Mandanten</u> Wie oben bereits ausgeführt, wird aufgrund der Überplanung und letztlich des Wegfalls über Jahrzehnte für den Saatzuchtbetrieb unseres Mandanten vorbereiteten und entwickelten, speziell geeigneten und arrondierten Grundstücke von 30% die Gefährdung der Existenz des eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Saatzuchtbetriebes unseres Mandanten eingewandt. Unser Mandant und dessen Familie samtkünftigem Betriebsnachfolger und der gesamte seit nahezu 100 Jahren bewirtschaftete Familienvollerwerbsbetrieb werden massivst in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet. Die Möglichkeit einer nachhaltigen und in Zukunft gerichteten Betriebs-nachfolge wird unserem Mandanten genommen.</p> <p>Es muss hier besondere Beachtung finden, dass es keinen Grundstücksmarkt in Landau bzw. in der regionalen Umgebung bzw. in der gesamten Rheinland-Pfalz mit für den Saatzuchtbetrieb unseres Mandanten geeigneten Flächen gibt. Ein Erwerb oder eine Anpachtung derartiger arrondierter und bestens geeigneter Ersatzflächen für den Saatzuchtbetrieb unseres Mandanten ist nicht möglich.</p> <p>Es wird eine Grund-Verletzung des Art. 14 Abs. 1 GG (eingerichteter und ausgeübter landwirtschaftlicher Saatzuchtbelrieb) geltend gemacht</p> <p><u>6.4 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 1. Abs. 2 Satz 1 BauGB stehen einer Überplanung entgegen</u> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1a Abs. 1 BauGB Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten.</p> <p>Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB stehen der verfahrensgegenständlichen bauleitplanerischen Maßnahme entgegen. Die Bauleitplanung der Stadt Landau verstößt gegen artenschutzrechtliche, wasserschutzrechtliche, immissionsrechtliche sowie umweltschutzrechtliche Bestimmungen vor.</p>			

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
zu 23	<p>Zudem wird durch die Maßnahme unnötigerweise Boden versiegelt. Gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach wie vor weitergenutzt werden und nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Der Anteil der landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt in Rheinland-Pfalz 41,6 % (Stand: Jahr 2014), liegt nahezu 10 % unter dem bundesweiten Durchschnitt von 51,7 % bzw. nahe- zu 11 % hinter dem bundesweiten Durchschnitt bei den Flächenbundesländern und nimmt hinter den drei Stadtstaaten (Berlin, Hamburg, Bremen) bundesweit den letzten Platz ein.</p> <p>Beweis: Darstellung der Entwicklung der Landwirtschaftsflächen in Deutschland zwischen 2004 und 2014, als <p style="text-align: center;">- Anlage 2 -</p> <p>Verstärkt wird dieser Umstand dadurch, dass es neben dem Saatzuchtbetrieb unseres Mandanten in ganz Rheinland-Pfalz keinen weiteren Saatzuchtbetrieb gibt und in einem Umkreis von mehreren hundert Kilometern kein anderer Saatzuchtbetrieb mit einer derartigen vergleichbaren, nahezu 100-jährigen Historie und Tradition vorhanden ist.</p> <p><u>6.5 Belange der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie der Landwirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB stehen der Bauleitplanung entgegen</u> Wir weisen darauf hin, dass der Betrieb unseres Mandanten nicht nur dem öffentlichen Interesse dient, da die seitens unserer Mandantschaft gezüchteten und bereits in der Vergangenheit durch das Bundessortenamt (BSA) zugelassenen Züchtungen von landeskulturellem Wert sind und der Betrieb unseres Mandanten somit zur Erfüllung des staatlichen Auftrags der Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln bester Güte dient, sondern letztlich auch der Landschaftspflege auch dient.</p> <p>Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie der Landwirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB stehen der verfahrensgegenständlichen bauleitplanerischen Maßnahmen entgegen.</p> <p><u>7. Antrag</u> Es wird daher beantragt, das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Landau in der Pfalz - zumindest die Flächennutzungsplandarstellung der geplanten künftigen Nutzung als</p> </p>			

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 23	<p>gewerbliche Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO die Eigentumsflächen und den landwirtschaftlich bewirtschafteten Pacht-Betriebsgrundstücke des Betriebs unseres Mandanten betreffend - einzustellen.</p> <p><i>Anlagenkonvolut 1 und Anlage 2 siehe S. 50-57</i></p>			
24	<p>Mail vom 20.08.2018; Betreff: Bebauungsplan Wollmesheimer Höhe/Südwest XXL</p> <p>mit grosser Besorgnis beobachte ich Ihre Pläne hinsichtlich des Neubaugebiets Wollmesheimer Höhe/Südwest. Landau gehört bereits jetzt zu den am schlechtesten belüfteten Städten in Rheinland-Pfalz. Eine weitere Verschlechterung durch Bauverdichtung und Beschneidung der Frischluftzufuhrwege würde alle Landauer gesundheitlich gefährden.</p>	<p>Die klimatische Situation der Stadt Landau wird zum einen durch die Tieflage im Oberrheingraben und zum anderem durch den Pfälzerwald bestimmt. Die thermische Belastung ist durch die Tieflage im Beckenklima des Oberrheins im Osten Landaus höher als im Westen. Neben der im Allgemeinen abgeschwächteren Durchlüftung dieses Bereichs steigt grundsätzlich mit jedem Kilometer in Richtung Rhein die Temperatur an. Neben dieser insbesondere durch die Topographie und das überprägende Oberrhein-Beckenklima ausgelösten thermischen Belastung, steigern aber auch ein höherer Anteil versiegelter Flächen sowie ein Mangel an klimatisch relevanten Grün-, Frei- und Wasserflächen die Wärmebelastung. Gunstfaktoren bilden die vier intensiveren Kaltluftströmungen, die vom Haardtrand in die Rheinebene ziehen. Die Relevanz für das Stadtgebiet unterscheidet sich jedoch. Zwei Strömungen tangieren Landau im Norden bzw. im Süden. Die anderen beiden, etwas schwächer ausgebildeten Strömungen erreichen Landau von Westen her. Sie belüften den Westteil des Stadtgebiets. Für die Durchlüftung der Kernstadt wichtige Luftleitbahnen befinden sich zwischen Arzheim und Godramstein im Bereich nördlich und nordwestlich der Wollmesheimer Höhe sowie zwischen Kernstadt und Nußdorf und südlich der Kernstadt. Aber auch großflächigen Park- und Grünflächen im Stadtgebiet selbst kommt klimatisch eine wichtige Funktion zu. Sie dienen als klimatische Ausgleichsräume und sind für die Klimavielfalt wichtig. Innerstädtische Grünflächen mit dieser Funktion werden erhalten. Die geplante Wohnbaufläche südlich der Wollmesheimer Straße befindet sich nicht im Korridor der Hauptkaltluftströmung. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße tangiert im nördlichen</p>	+/-	<p>An der grundsätzlichen Plankonzeption wird festgehalten.</p> <p>Die mit der Regionalplanung im Zielkonflikt stehenden Flächen werden von der Genehmigung ausgenommen.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 24	<p>Wie Sie das enorm zunehmende Verkehrsaufkommen in den bekannten Nadelöhren meistern wollen, ist mir schleierhaft. Eine zunehmende Verdichtung würde die jetzt schon bestehende Hochwassergefahr in Landau signifikant ansteigen lassen.</p> <p>Zwar ist kurzfristig gesehen eine erhöhte Nachfrage an Immobilien (Nullzinspolitik, Migration...) gegeben. Unstrittig ist aber, dass es mittelfristig eher zu einem deutlichen Bevölkerungsrückgang auch in Landau kommen wird, sodass es unverantwortlich ist, die umgebende Natur derart zu zerstören. Das Argument, möglichst viel preislich von der Stadt kontrollierten Wohnraum zu schaffen, um wuchernde Spekulanten fern zu halten, ist grotesk und ein Kampf gegen Windmühlen. Bei solch einem wahnwitzigen Wettrennen gibt es insbesondere einen Verlierer: die Natur Sicher wird die Mehrheit der Landauer Bürger Ihre Expansionsstrategie auf Kosten der Umwelt und Gesundheit ablehnen.</p>	<p>Bereich eine Hauptkaltluftströmung. Ungeachtet dessen, sollte die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße aufgrund der Wohneinheitenbedarfsdeckung an anderer Stelle, sowie aufgrund des Zielkonflikts mit der Raumordnung zurückgenommen werden. Gegebenenfalls sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Maßnahmen zu treffen. Gleiches gilt für die geplante Wohnbaufläche im Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofs. Möglich ist die Festsetzung von Freiflächen, die Anordnung der Gebäude oder eine Anpassung der Gebäudehöhen. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Entwicklung von Bauflächen generiert Verkehr. Die Stadt Landau hat im Jahr 2017 ein Gutachten zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gebiete erstellen lassen. Mit technischen, organisatorischen, infrastrukturellen Maßnahmen auf verschiedenen Handlungsfeldern kann die Belastung reduziert werden. Hierzu zählen etwa veränderte Verkehrsführungen, die Stärkung des ÖPNV, die Anlage von Fußgänger- und Radverkehrswegen, die Mobilitätsstruktur innerhalb der neuen Baugebiete, veränderte Ampelschaltung und generell technische Lösungen. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Bevölkerungszuwachs hat sich im Vergleich zum Jahr 2015 wieder verlangsamt und entspricht in etwa dem Zuwachsniveau der Jahre vor 2015. Die Prognose der Stadt Landau, sowie des Statistischen Landesamts RLP (fünfte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung) gehen von einem Bevölkerungszuwachs bis zum Zielhorizont 2030 aus. Die Bedarfsberechnung für die Wohnbauflächen des Flächennutzungsplans richtet sich alleine nach der Berechnungsmethodik des Verbandes Region Rhein-Neckar. Neben der Bevölkerungsentwicklung ist die Entwicklung der Belegungsdichte der Wohnungen maßgeblich für die Wohneinheiten- und Wohnbauflächenbedarfe. In Landau, der Region Rhein-Neckar und deutschlandweit ist eine stetige Verkleinerung der Haushalte zu</p>	<p>/</p> <p>+/-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>An der grundsätzlichen Plankonzeption wird festgehalten.</p> <p>Die mit der Regionalplanung im Zielkonflikt stehenden Flächen werden von der Genehmigung ausgenommen.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Zu 24		<p>verzeichnen. Das heißt, selbst bei stagnierenden Bevölkerungszahlen ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an Wohneinheiten. Ferner steigt die Wohnfläche pro Kopf seit Jahren an.</p> <p>Die städtebauliche Konzeption des Flächennutzungsplanvorentwurfs ist ausgewogen, berücksichtigt den Trend der Bevölkerungszunahme und des Belegungsdichterückgangs, die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und steht im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben bzw. Funktionszuweisungen. An der Planung sollte grundsätzlich festgehalten werden. Geplante Teilflächen sollten aufgrund der Zielkonflikte mit dem Regionalplan von der Genehmigung des FNP ausgenommen werden. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße sollte zurückgenommen werden. Durch eine Siedlungsflächenkonzeption, die eine verdichtete Bauweise zum Inhalt hat, kann der Wohneinheitenbedarf auf den übrigen Flächen realisiert werden.</p>		Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.
25	<p>Mail vom 20.08.2018; Betreff: Frühzeitige Beteiligung FNP 2030</p> <p>wir wohnen in der Gänsegasse 22 und haben nachfolgende Anregungen zum FNP 2030.</p> <p>1. Kann das Überschwemmungsgebiet an der Queich Höhe A65 (1) ausgeweitet werden und (2) auch zur Entlastung des städtischen Kanalnetzes bei Starkregen genutzt werden?</p> <p>2. Könnte eine Liniensignatur für einen Lückenschluss des Lärmschutzwalls entlang der A65 und/ oder K5 ergänzt werden? Die K5 fehlt in der aktuellen Darstellung.</p>	<p>Die Überschwemmungsgebiete werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Es handelt sich um Gebiete, die nach anderen Rechtsgrundlagen festgesetzt wurden und nicht durch den Flächennutzungsplan gesteuert werden können. Eine Ausweitung des Überschwemmungsgebietes ist somit nicht möglich.</p> <p>Technische Infrastrukturmaßnahmen zur Entlastung des städtischen Kanalnetzes sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Generell sollte das Niederschlagswasser in der Fläche gehalten werden und durch Versickerung dem Boden zugeführt werden. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Darstellung von Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Maßnahmen des Lärmaktionsplans sowie nach den bestehenden Anlagen. Gemäß Lärmaktionsplan sind keine weiteren Lärmschutzanlagen geplant. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	<p>verlieren werde und die Planung somit eine Existenzgefährdung für meinen Betrieb darstellt.</p> <p>Die Planungen für den Weinbaubetrieb erfolgen in einem Zwei-bis Drei-Generationen-Turnus, d.h. einer Neuanlage von Weinbergen geht eine 25jährige Planung voraus. Der Flächennutzungsplan ist nicht sehr detailliert. Es fehlt ein Teil der Grünflächen und die Biotopvernetzungen auf der Karte.</p> <p>Mein Schreiben vom 12. Juni 2017 ist bis heute unbeantwortet geblieben. Eine Kontaktaufnahme seitens der Stadt Landau ist bis heute nicht erfolgt.</p>	<p>übrigen dargestellten Wohnbauflächen realisiert werden. Der Landwirtschaft wird somit existenzsichernd Raum eingeräumt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung lediglich in den Grundzügen dar. Die Biotopverbundplanung lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor. Die Biotopverbundplanung ist abgeschlossen und sollte in die Planzeichnung integriert werden.</p>		<p>Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p> <p>Die wesentlichen Biotopverbünde werden in die Planzeichnung integriert.</p>

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	--	------------------------------	-----	----------------------------------

Anlage zur Nr. 14 (4 Seiten)

Fw: LKW Parkierungssituation Bahnhof Godramstein

Von: Herr Scholly
 An: Herr Scholly
 CC:
 Datum: 06.03.2017 19:05:29

Sehr geehrter Herr Scholly,

mit dieser E-Mail erhalten Sie als Anlage unsere Aufstellung der abgestellten LKW sowie einzelner Anhänger in der Straße "Am Bahnhof" in Godramstein.

Die Aufstellung zeigt deutlich, dass aktuell in der Nacht ca. 3 bis 6 LKW in der Straße abgestellt werden. Im protokollierten Zeitraum war darunter drei mal ein fremder LKW, der seinen Parkplatz sehr früh morgens wieder verlassen hat. (siehe rote Markierung in der Auflistung). Zudem stellt der LKW-Fahrer "SUW-YK 50" dauerhaft einen LKW-Anhänger (dieser wird seit mehreren Wochen nicht bewegt) und einen PKW-Anhänger in Straße ab und verstellt damit zusätzlichen Parkraum.

Das Problem besteht darin, dass wenn die Stellplätze nicht ausreichen (ca. 5 LKW passen in den hinteren Bereich der Straße), ggf. weitere LKW in vorderen Bereich bei den Wohnhäusern parken und zu Ruhestörungen und anderen Problemen (siehe vorige E-Mail unten) führen.

Zum Schutz unsere Nachtruhe haben wir durch das Abstellen unserer privaten PKW im Straßenraum, das Parken von LKW vor den Wohnhäusern verhindert. Dies obwohl wir über Stellplätze auf unserem Grundstück verfügen und diese zum Schutz unserer Fahrzeuge auch nutzen wollen/müssen. Es ist aus unserer Sicht eine un gute Situation sich auf diese Weise die Nachtruhe und damit gesunde wohn- und Lebensverhältnisse sichern zu müssen.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Schilderung sowie der beiliegenden Protokollierung einen Einblick in die bestehende Problemlage ermöglicht zu haben, und freuen uns auf einen weiteren Dialog mit Ihnen in der Angelegenheit.

Beste Grüße,

Gesendet: Donnerstag, 23. Februar 2017 um 17:48 Uhr

Von:

An:

Betreff: LKW Parkierungssituation Bahnhof Godramstein

Sehr geehrter Herr Scholly,

leider muss ich mich nach fast einem Jahr erneut mit dem leidigen Anliegen der LKW-Parkierung an Sie wenden. Aktuell ist teilweise eine sehr hohe Belastung durch parkende LKW zu verzeichnen. Es gibt jedoch auch ruhige Tage, da zumindest ein Fahrer längere Touren macht.

Grundsätzlich bestehen jedoch zwei Probleme: Platzmangel und frühe Abfahrtszeiten ab 4:00 Uhr morgens. Im Einzelnen ergibt sich dies aus:

- 1) Rücksichtsloses Verhalten insbesondere des Fahrers des LKW: PS-TS-366 der Fa. Görtler aus Hauenstein. Dieser parkt teilweise auch vor den Wohnhäusern und fährt dann um 4:05 morgens wieder los. Das Warmlaufen des Motors dauert dabei einige Zeit, so dass an einen geregelten Schlaf nicht zu denken ist. Zudem ist der Fahrer meines Wissens nicht aus Godramstein (PKW: LD-Z 765). Es gibt jedoch auch einen Fahrer aus Godramstein (LD-N-85), der sehr rücksichtsvoll ist.
- 2) Die vorhandene Stellfläche wird zusätzlich auch durch dauerhaftes Abstellen von PKW-Anhängern sowie temporäres Abstellen von Aufliegern und LKW-Anhängern (Fa. Görtler und Fa. Spanservice) weiter beeinträchtigt. Darüber hinaus ist seit ca. drei Wochen ein weiterer Settelzug amlt. Kennzeichen Alzey hinzu gekommen.
- 3) Für uns als Anwohner am unangenehmsten sind fremde LKW, welche zum Übernachten kommen. Da der hintere Straßenbereich zugesperrt ist, stellen sich diese teilweise direkt vor die Wohnhäuser. Abfahrt ist dann zwischen 4:00 und 5:00 Uhr morgens. Gestern hatten wir beispielsweise einen nur französisch sprechenden Fahrer mit einem LKW aus Luxemburg, den wir nur sehr schwer (20 min Diskussion) dazu bewegen konnten nicht vor dem Haus zu parken und uns bei der geplanten Abfahrt um 4:30 wieder zu wecken. Interessant: Es zeigte uns sein französisches Navi auf welchem die Straße als LKW-Abstellplatz eingzeichnet ist (siehe beiliegendes Foto). Nicht zu unrecht sagte der LKW Fahrer, dass es hier kein Parkverbot gäbe, er folglich bleiben kann. Auf das Thema Hygiene

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	--	------------------------------	-----	----------------------------------

und Müllort auf angesprochen meinte er: "Hunde nutzen ja auch die Straße". Wir haben auch schon mehrfach "menschliche Hinterlassenschaften" teilweise auch mit entsprechendem Hygienepapier um unser Haus gefunden.

Für uns als Anwohner bedeutet insbesondere die nächtliche Röhrestörung durch startende LKW eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensbedingungen, wenngleich das Entfernen der Hinterlassenschaften auch kein Vergnügen darstellt.

Lösungsvorschlag:

Eine gerechte Lösung wäre sicher bei LKW über 7,5 Tonnen nur Anliegern (inkl. Lieferverkehr) die Zufahrt der Straße am Bahnhof zu gestatten. Dies insbesondere auch, da für den Ausbau der Straße und des Schwerlastwagens hohe Ausbaubeträge -damals noch ausschließlich von den Anliegern- erhoben wurden. Die mit diesen Beiträgen bezahlten Maßnahmen sollten jedoch zum Wohl und nicht zum Nachteil der Beitragspflichtigen sein. Aktuell können Anlieger der Straße "Am Bahnhof" die öffentlichen Verkehrsflächen kaum nutzen, da diese durch LKW zugeparkt werden.

Unsere Recherche ergab, dass

- die Fahrer der LKW LD-N-85 und SÜW-YK- 50 tatsächlich in Godramstein wohnen
 - die Fahrer von SÜW-KY-50 (Siebeldingen) und PS-TS-366 sowie AZ-AT-580 nicht in Godramstein wohnen.
- Darüber hinaus sind die von mir angesprochenen LKW Fahrer fest davon überzeugt, dass es sich bei dem Gebiet um Industrie/Gewerbegebiet handelt. Neuerdings heisst es teilweise: "Ja früher war es Mischgebiet aber jetzt ist es Gewerbegebiet". Damit begründen die LKW-Fahrer dann ihr Verhalten. Der FNP in der aktuellen Fassung vom 14.12.2015 sieht jedoch für die Fläche unverändert eine Mischnutzung vor.

Ich hoffe, Sie konnten sich durch den langen Text durcharbeiten und würde mich sehr freuen, wenn uns die Stadt Landau erneut bei unserem Bedürfnis nach gesunden Wohn- und Lebensbedingungen unterstützen würde.

Beste Grüße,

----- Weitergeleitete Nachricht -----
Betreff:AW: LKW Parkierungssituation Bahnhof Godramstein
Datum:Mon, 21 Mar 2016 14:49:40 +0000
Von:Scholly Thomas <Thomas.Scholly@landau.de>

An:

Hinsichtlich des Abstellens der Container Auflieger ohne Absicherung mit retroreflektierenden Folien wurde die Fa. Span Service aufgefordert darauf zu achten, dass diese auch entsprechend gesichert sein müssen. Die Fa. gab an, dass die Behälter nur sehr selten bzw. nur in Ausnahmefällen dort abgestellt werden, die LKW wohl öfter, weil ein Fahrer in Godramstein wohnt (m.W. besteht im Dorf auch keine andere Möglichkeit LKW zu parken). Grundsätzlich sei es so, dass nicht vor 6 Uhr weggefahren werden würde. Die frühe Tätigkeit sei auch nicht die Regel sondern ein Einzelfall gewesen, da die Fahrt erst kurzfristig vorher am Vorabend beauftragt wurde, was sich mit Ihren Angaben deckt, dass seit Ende 2014 keine Beschwerden vorliegen.

Unsererseits wurde empfohlen die LKW so weit als möglich im hinteren d.h. westlichen Bereich der Straße abzustellen, was zugesagt wurde.

Wir hoffen, dass damit bei gegenseitigem Verständnis wieder die gewünschte (auch zwischenmenschliche) Ruhe einkehren wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Scholly
Ordnungsabteilung

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Friedrich-Ebert-Straße 5
76829 Landau in der Pfalz

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	--	------------------------------	-----	----------------------------------

Tel.: 06341/13-3200
 Fax 06341/13-883200
 mailto: Thomas.Scholly@landau.de
<http://www.landau.de>

Von:

Gesendet: Freitag, 11. März 2016 10:13

An: Scholly Thomas

Cc: 010 Oberbürgermeister

Betreff: LKW Parkierungssituation Bahnhof Godramstein

Sehr geehrter Herr Scholly,

gut ein Jahr nach Ihren Bemühungen und unserem Mailwechsel, kann ich Ihnen berichten, dass die sich die Anzahl der abgestellten LKW im Bahnhofsumfeld Godramstein längere Zeit im Rahmen gehalten hat.

Seit ca. 6-8 Wochen ist eine Zuspitzung zu beobachten. Insbesondere ein LKW der Fa. Span Service (Fahrer Klaus) fällt auf. Der Fahrer dieses LKW mit großen Abfall-Containern aus Stahl nutzt die Straße als nächtliche Rangierfläche und Containerabstellplatz. Es handelt sich dabei nicht um einen Einzelfall.

Als Beispiel hat der Fahrer gestern um ca. 5:30 Uhr (innerhalb der Ruhezeiten) nach einigen Fahrbewegungen und Warmlaufenlassen des LKW seine Container (leer, hochwandig und aus Stahl) mit durchnetzten Poltergeräuschen abgestellt. Die Container ohne Beleuchtung/Reflexionsstreifen stehen seit dem (auch nachts) in dem an dieser Stelle eher schlecht beleuchteten Straßenraum und stellen damit eine Gefahr für die teilweise durchaus mit erhöhtem Tempo vorbeifahrenden Fahrzeuge dar (siehe Fotos).

Als betroffener Anwohner bitte ich Sie die Situation zu überprüfen. Sowohl nächtliches Rangieren und Abladen von Containern, als auch das Abstellen von Containern im Straßenraum verfrägt sich kaum mit dem Mischgebietscharakter des Bahnhofsumfelds in Godramstein.

Aus meiner Sicht besonders unangenehm ist, dass es sich bei der Fa. Span Service um kein in Landau ansässiges Unternehmen handelt, sondern die Firma augenscheinlich den Straßenraum in Godramstein zur Entlastung der eigenen Flächen nutzt.

Gern möchte ich meinen Vorschlag erneuern zur Sicherstellung von stadträumlicher Qualität (Ankunftssituation Bahnhof Godramstein) und nächtlicher Ruhe für die Anwohner im Anfangsbereich der Straße "Am Bahnhof" (z.B. bis Mitte des gr. Lagerhauses) ein (LKW-) Parkverbot einzuführen.

Ich hoffe auf Ihre erneute Unterstützung in dieser unangenehmen Angelegenheit und verbleibe mit den besten Grüßen und wünsche Ihnen ein angenehmes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
-------------	--	------------------------------	-----	---------------------------------

Parkierungssituation, Am Bahnhof, Landau, ab Februar 2017

Datum	Uhrzeit	LKW	LKW Anhänger/Auflieger einzeln	Klein- anhänger	Bemerkungen
22.02.2017	19:45	6	1 seit Tagen unverändert	2	1 Fremd-LKW aus Luxemburg vor Wohnhäusern
23.02.2017	06:00	1	1 unverändert	2	LD-N85 als einziger noch da
23.02.2017	19:45	4	1 unverändert	3	SpanService Sieberdingen fehlt
24.02.2017	06:05	4	1 unverändert	3	keine Veränderung
24.02.2017	19:30	3	1 unverändert	2	AZ + PS fehlt
25.02.2017	08:45	3	1 unverändert	2	AZ + PS fehlt
26.02.2017	20:00	4	1 unverändert	3	AZ + PS fehlt, 1 Fremd-LKW
27.02.2017	07:15	2	1 unverändert	3	AZ + PS fehlt
27.02.2017	21:25	3	1 unverändert	3	PS mit anderer Zugmaschine
28.02.2017	06:30	2	1 unverändert	3	PS bereits losgefahren
28.02.2017	19:30	4	1 unverändert	2	PS fehlt
01.03.2017	05:50	1	1 unverändert	2	AZ noch da, alle anderen bereits losgefahren, AZ lässt Hänger stehen
01.03.2017	19:30	4	1 unverändert	2	PS fehlt
02.03.2017	06:40	0	1 unverändert	2	
02.03.2017	19:50	5	1 unverändert	3	PS fehlt, 1 Fremd-LKW im hinteren Bereich der Straße
03.03.2017	05:25	4	1 unverändert	3	Fremd-LKW 5:25 bereits nicht mehr da
03.03.2017	19:30	4	1 unverändert	3	PS wieder da, AZ fehlt
04.03.2017	12:00	4	1 unverändert	3	keine Veränderung
05.03.2017	12:00	4	1 unverändert	2	keine Veränderung außer PKW-Anhänger
06.03.2017	07:00	3	1 unverändert	2	PS fehlt
06.03.2017	19:30	4	1 unverändert	2	PS fehlt
07.03.2017	05:50	1	1 unverändert	2	Nur AZ noch da, Sieberdingen lässt gerade Motor warmlaufen
07.03.2017	19:00	3	1 unverändert	3	LD-N 85 fehlt
08.03.2017	06:00	2	1 unverändert	3	Sieberdingen bereits losgefahren
08.03.2017	18:45	4	1 unverändert	2	Fremd-LKW vor Wohnhäusern, obwohl weiter hinten noch Platz ist.
09.03.2017	06:15	1	1 unverändert	2	SpanService LD als einziger noch da
09.03.2017	19:00	3	1 unverändert	2	AZ fehlt
10.03.2017	06:15	1	1 unverändert	2	SpanService LD als einziger noch da
10.03.2017	19:15	3	1 unverändert	2	PS fehlt
11.03.2017	12:00	3	1 unverändert	2	PS am Nachmittag gekommen
12.03.2017	12:00	4	1 unverändert	2	
13.03.2017	04:45	2	1 unverändert	2	LKW nahe Wohnhäuser lässt seit 5 Min. Motor laufen, 1 LKW bereits weg

LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	--	------------------------------	-----	----------------------------------

Anlage zu Nr. 23 (Anlage 1 und 2, insg. 8 Seiten)



LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
-------------	--	------------------------------	-----	---------------------------------



LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
-------------	--	------------------------------	-----	---------------------------------



LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
-------------	--	------------------------------	-----	---------------------------------



LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	--	------------------------------	-----	----------------------------------



LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
-------------	--	------------------------------	-----	---------------------------------



LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
-------------	--	------------------------------	-----	---------------------------------



LFD: NR.	ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	--	------------------------------	-----	----------------------------------

Anlage 2

Donnerstag, 18.01.2018 | 16:05:48

Kontakt | News



Suche

Rül

Das Informationszentrum für die Landwirtschaft

Nachrichten Markt & Preis Agrarwetter Pflanzenschutz & Sorten Veranstaltu
Stellenmarkt Marktplatz Landtechnik-Börse Futtermittel Infotask

Lexikon Wörterbuch Pflanze Tier Ratgeber Forum Umfrage Mediathek

Startseite » Mediathek » Verlust an Landwirtschaftsfläche in Deutschland seit 2004

f Teilen t Twittern @ E-Mail Drucken

Mediagaleries: Entwicklung der Landwirtschaftsflächen in Deutschland

Entwicklung der Landwirtschaftsflächen in Deutschland¹⁾
(2004 und 2014)

	Landwirtschaftsfläche in km ²		Veränderung 2014 zu 2004		Anteil an der Bodenfläche 2014
	2004	2014	km ²	in v.H.	in v.H.
Baden-Württemberg	16 559	16 257	- 302	- 1,8	45,5
Bayern	35 315	33 106	- 2 209	- 6,3	46,9
Berlin	44	38	- 6	- 13,6	4,3
Brandenburg	14 617	14 614	- 3	0,0	49,3
Bremen	116	118	+ 2	+ 1,7	28,2
Hamburg	192	185	- 7	- 3,6	24,5
Hessen	8 993	8 859	- 134	- 1,5	42,0
Mecklenburg-Vorpommern	14 813	14 457	- 356	- 2,4	62,3
Niedersachsen	28 979	28 510	- 469	- 1,6	59,9
Nordrhein-Westfalen	17 098	16 547	- 551	- 3,2	48,5
Rheinland-Pfalz	8 465	8 267	- 198	- 2,3	41,6
Saarland	1 135	1 100	- 35	- 3,1	42,8
Sachsen	10 254	10 078	- 176	- 1,7	54,7
Sachsen-Anhalt	12 812	12 555	- 257	- 2,0	61,4
Schleswig-Holstein	11 196	11 024	- 172	- 1,5	69,8
Thüringen	8 736	8 891	+ 155	+ 1,8	54,9
Deutschland	189 325	184 607	- 4 718	- 2,5	51,7

1) Ergebnisse der Flächenerhebungen nach Art der tatsächlichen Nutzung (Stichtag 31. Dezember)

Entwicklung der Landwirtschaftsflächen in Deutschland (c) AgE